



Walter Hallstein-Institut
für Europäisches Verfassungsrecht

Humboldt-Universität zu Berlin

WHI - Paper 1/08

**Effektive Umsetzung völkerrechtlicher
Mandate internationaler Militäreinsätze
durch Deutschland und Frankreich?
Das Beispiel der Operation
EUFOR RD Congo im Jahre 2006**

Lars Burkhardt

Masterarbeit im deutsch-französischen Aufbaustudiengang
Master of European Governance and Administration /
Master Européen de Gouvernance et d'Administration (MEGA)
- Jahrgang Jean-Claude Juncker (2006/2007)

**Effektive Umsetzung völkerrechtlicher Mandate internationaler Militäreinsätze
durch Deutschland und Frankreich?
Das Beispiel der Operation EUFOR RD Congo im Jahre 2006**

Lars Burkhardt

Masterarbeit im deutsch-französischen Aufbaustudiengang

Master of European Governance and Administration / Master Européen de Gouvernance et d'Administration
(MEGA) - Jahrgang Jean-Claude Juncker (2006/2007)

Inhaltsverzeichnis

Titelblatt.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis	4
Zeitschriftenverzeichnis	8
I. Einleitung	9
II. Konflikt hintergrund und Entstehungsgeschichte der Operation EUFOR RD Congo.....	13
A. Der Weg zum Frieden in der Demokratischen Republik Kongo	13
B. Die Rolle der EU im kongolesischen Übergangsprozess.....	14
III. Völkerrechtliche Einsatzlegitimation: Das VN-Mandat und seine Umsetzung auf EU-Ebene.....	17
A. Die Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.....	17
B. Die Umsetzung auf EU-Ebene	21
1. Europäischer Planungs- und Entscheidungsprozess	21
2. Konkretisierung des Einsatzauftrags durch Operationsplan und Einsatzregeln.....	24
IV. Einsatzlegitimation auf Verfassungsebene.....	28
A. Rechtsgrundlagen für den Einsatz der Streitkräfte.....	28
1. Deutschland.....	28
2. Frankreich.....	29
3. Vergleichende Bewertung	31
B. Verfahren der Streitkräfteentsendung	31
1. Deutschland.....	31
2. Frankreich.....	34
a) Kompetenzabgrenzung innerhalb der Exekutive.....	34
b) Rolle des Parlaments.....	37
3. Vergleichende Bewertung	40
V. Einsatzlegitimation auf einfachgesetzlicher Ebene.....	41
A. Rechtfertigungswirkung des VN-Mandats.....	41
1. Deutschland.....	41
2. Frankreich.....	42
3. Vergleichende Bewertung	43
B. Notwehr und Nothilfe.....	43

1. Deutschland.....	43
2. Frankreich.....	44
3. Vergleichende Bewertung.....	45
C. Rechtfertigungswirkung nationaler Umsetzungsmaßnahmen.....	46
1. Deutschland.....	46
a) Parlamentsbeteiligungsgesetz und Bundestagsmandat.....	46
b) Einsatz- und Freigabebefehl des BMVg i.V.m. der Taschenkarte.....	48
2. Frankreich.....	51
3. Vergleichende Bewertung.....	52
D. Durchsetzung des Auftrags als eigenständiger Rechtfertigungsgrund.....	53
1. Frankreich.....	53
2. Deutschland.....	55
3. Vergleichende Bewertung.....	56
VI. Schluss.....	57
Anhang I: Satzung der Vereinten Nationen (Auszüge).....	59
Anhang II: Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.....	61
Anhang III: Vertrag über die Europäische Union (Auszüge).....	64
Anhang IV: Gemeinsame Aktion 2006/319/GASP des Rates.....	67
Anhang V: Soldier's Card EUFOR RD Congo.....	70
Anhang VI: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Auszüge).....	73
Anhang VII: Parlamentsbeteiligungsgesetz.....	75
Anhang VIII: Antrag der Bundesregierung an den Bundestag (EUFOR RD CONGO).....	77
Anhang IX: Deutsche Gesetze (SG, WStG und StGB in Auszügen).....	80
Anhang X: Verfassung der V. Republik (in Auszügen).....	82
Anhang XI: Französische Gesetzes- und Verordnungstexte.....	86
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	96
Résumé du mémoire de master.....	107

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
A.A./ a.A.	Andere Ansicht
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (bis 31.01.2003)
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union (ab 01.02.2003)
Abs.	Absatz
ACTORD	Activation Order
AMIS	African Mission in Sudan
Art.	Artikel / Article
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMVg	Bundesministerium / Bundesminister der Verteidigung
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BT-Plenarprotokoll	Bundestagsplenarprotokoll (Legislaturperiode/Sitzung, z.B. 16/36)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CD	Code de la défense
CEMA	Chef d'état-major des armées (Generalstabschef der Streitkräfte)
CJM	Code de justice militaire (frz. Militärgerichtsverfassungsgesetzbuch)
CONOPS	Concept of Operations
Const.	Constitution du 4 octobre 1958
DAS	Délégation aux affaires stratégiques (unmittelbar dem frz. Verteidigungsminister unterstellte Strategie- und militärpolitische Abteilung)
DiCoD	Délégation de l'Information et de la Communication de la Défense (Presse- und Informationsstab des frz. Verteidigungsministeriums)
DRK	Demokratische Republik Kongo
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EinsFüKdoBw	Einsatzführungskommando der Bundeswehr
EMA	État-major des armées im Ministère de la Défense (der dem CEMA unterstellte und eine Hauptabteilung im Verteidigungsministerium bildende Führungsstab der Streitkräfte)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
EUFOR	European Force
EUMC	European Union Military Committee (Militärausschuss der EU)
EUMS	European Union Military Staff (Militärstab der EU)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCdr	Force Commander (Truppenkommandeur im Einsatzgebiet)
FHQ	Force Headquarters (Truppenhauptquartier im Einsatzland)
FN	Fußnote
frz.	französisch
Fü S	Führungsstab der Streitkräfte im Bundesministerium der Verteidigung
Fü S III	Stabsabteilung III (in Berlin ansässige Unterabteilung des Fü S, die für Militärpolitik und Abrüstung zuständig ist)
Fü S V	Stabsabteilung V (in Bonn ansässige Unterabteilung des Fü S, die für Auslandseinsätze zuständig ist)
GA	Gemeinsame Aktion der Europäischen Union
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
Gem./gem.	Gemäß/gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
i.e.	id est (d.h.)
IMD	Initiating Military Directive
int.	international
i.V.m.	in Verbindung mit
JURMIL	Bureau juridique militaire (Rechtsreferat des EMA)
Ls.	Leitsatz
MONUC	Mission de l'Organisation des Nations Unies en République démocratique du Congo
N.B.	Nota bene (beachte)
NCP	Nouveau Code pénal (frz. Strafgesetzbuch)
OpCdr	Operation Commander (Operationsbefehlshaber)
OPCON	Operational control
OPLAN	Operation Plan (Operationsplan)
ParIBG	Parlamentsbeteiligungsgesetz
PDSS	Persons with special designated status (Schutzbefohlene)
PESC	Politique européenne de sécurité et de défense (= GASP)
PSK	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee
PRDSS	Property with special designated status (besonders zu schützendes Material bzw. besonders zu schützende Einrichtungen)
RDC	République démocratique du Congo
Rn.	Randnummer
ROE	Rules of Engagement (Einsatzregeln)
ROEREQ	ROE Request (Antrag auf Freigabe von Einsatzregeln)
SEA	Sexual Exploitation and Sexual Abuse (sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch)
SG	Soldatengesetz
SGM	(Loi portant) Statut général des militaires (frz. Soldatengesetz)

sog.	so genannt
SOR	Statement of Requirements
StAL	Stabsabteilungsleiter (= militärischer Unterabteilungsleiter im BMVg)
SUPLAN	Supplementary Plan (= frz. den internationalen OPLAN konkretisierende Weisung)
SVN	Satzung der Vereinten Nationen
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
TCN	Troop Contributing Nation(s) (Truppensteller)
ToA	Transfer of Authority (Wechsel des Unterstellungsverhältnisses)
u.a.	unter anderem
UE	Union européenne
UNMIS	United Nations Mission in Sudan
UNOSOM	United Nations Operation in Somalia
v.	vom
VN	Vereinte Nationen
Vor	Vorbemerkungen zu
WStG	Wehrstrafgesetz
Z.B./ z.B	Zum Beispiel
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift der Bundeswehr

Zeitschriftenverzeichnis

Défense nationale	Défense nationale et sécurité collective
Doctrine	Doctrine
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBf	Deutsches Verwaltungsblatt
Hamburger Informationen	Hamburger Informationen zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik
Héraclès	Héraclès - La lettre d'information et d'échange de la communauté doctrinale
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften
IAP-Dienst	IAP-Dienst Sicherheitspolitik
IP	Internationale Politik
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift Verwaltungsrecht/Rechtsprechungsreport
NZWehr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
Regards	Regards sur l'actualité

*La force des armes doit être légitime; elle doit être efficiente.**

I. Einleitung

Im Jahre 2006 beteiligten sich Deutschland und Frankreich gemeinsam an der zweiten autonomen - d.h. ohne Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten der NATO¹ durchgeführten - Militäroperation der Europäischen Union (EU) in der Demokratischen Republik Kongo (DRK). Der EUFOR RD Congo² getaufte und vom Hohen Vertreter der EU für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Javier Solana, als „Vorbild für andere EU-Missionen“³ bezeichnete internationale Einsatz stützte sich auf ein Mandat des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (VN)⁴ und diente der Unterstützung der VN-Friedenstruppe MONUC⁵ bei der Absicherung der Wahlen. Deutschland und Frankreich stellten dabei nicht nur fast drei Viertel der Soldaten⁶, sondern übernahmen auch Führungsverantwortung: Deutschland für die operative Planung und Führung auf der militärstrategischen Ebene mit dem Operationshauptquartier in Potsdam (*Operation Headquarters*, OHQ), Frankreich für die taktische Führung der Truppen mit dem Truppenhauptquartier (*Force Headquarters*, FHQ) im Einsatzland.⁷

Seit einigen Jahren ist in Frankreich ein Wechsel in der Afrikapolitik⁸ zu beobachten, der zu einem stärker multilateralen Ansatz führte und zunächst die Forderung nach und später die aktive französische Mitgestaltung an einer Afrikapolitik der EU beinhaltete.⁹ Auf Initiative Frankreichs führte die EU bereits 2003 mit der Operation ARTEMIS ihren ersten autonomen Militäreinsatz in der DRK durch, wobei Frankreich damals sowohl die Verantwortung auf militärstrategischer als auch auf taktischer Ebene übernahm und den Großteil der Truppen

* Rapport de la commission de révision du statut général des militaires, S. 1 (Näheres dazu unter V. D. 1.).

¹ Entscheidet sich die EU zur Durchführung einer Militäroperation unter Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten der NATO, so erfolgt gem. des im Dezember 2002 zwischen NATO und EU geschlossenen Durchführungsabkommens zur sog. *Berlin-Plus-Vereinbarung* eine Inanspruchnahme der Planungskapazitäten und der Kommandostruktur der NATO; siehe Dietrich, ESVP, S. 382 u. 392. Ein Beispiel der Anwendung von *Berlin-Plus* ist die Operation ALTHEA in Bosnien-Herzegowina.

² „EUFOR“ steht für „European Force“, was mit „Europäischer Einsatzverband“ übersetzt werden kann. „RD CONGO“ steht für République démocratique du Congo, also für die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire, auch unter dem Namen Kongo-Kinshasa bekannt, in Abgrenzung zum Kongo-Brazzaville, d.h. der Republik Kongo). N.B.: Operationsname und Name des Einsatzverbands sind identisch!

³ Bei seinem Besuch im EU-Operationshauptquartier in Potsdam; siehe FAZ vom 8. Juni 2006.

⁴ Resolution 1671 (2006) des VN-Sicherheitsrats vom 25. April 2007.

⁵ Mission de l'Organisation des Nations Unies au Congo.

⁶ Die höchste Truppenstärke wurde im August 2006 mit 2.466 Soldaten (in der DRK, in Gabun, wo sich abrufbereite Reservekräfte befanden, und im Potsdamer Operationshauptquartier) erreicht, wobei sich 21 EU-Mitgliedstaaten und zwei Drittstaaten (Türkei und Schweiz) an dem Einsatz beteiligten; siehe EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 27.

⁷ EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 15; Bundesministerium der Verteidigung/Auswärtiges Amt (Hrsg.), ESVP, S. 26-27. Deutschland stellte bis zu 780, Frankreich ca. 1.000 Soldaten.

⁸ Frankreich betreibt - vor dem Hintergrund des Kolonialerbes - bereits seit Jahrzehnten eine sehr aktive Afrikapolitik und verfügt auf diesem Kontinent über große Erfahrung bei Militäreinsätzen, die sich bis in die 1990er Jahre zumeist auf bilaterale Verteidigungsabkommen stützten und auch Kampfeinsätze beinhalteten; siehe Boyer, Regards n° 321, mai 2006, S. 41 f.

⁹ Leday, in: Défense nationale, janvier 2007, S. 29 ff. sowie ausführlich Novesseloff/Vulic, Défense nationale, janvier 2007, S. 29 ff. Zu den Chancen und Risiken dieses multilateralen Ansatzes siehe Sadoux, Défense nationale, décembre 2005, S. 67 ff.

stellte. Ebenso warb Frankreich¹⁰ 2006 innerhalb der EU für ein europäisches militärisches Engagement im Kongo und konnte Deutschland schließlich nicht nur zur Teilnahme¹¹, sondern sogar zur Übernahme einer Führungsrolle bewegen.¹²

Um die Teilnahme an der Operation EUFOR RD Congo entbrannte im Frühjahr 2006 in Deutschland eine heftig geführte öffentliche Debatte¹³, in der insbesondere die Frage nach dem Sinn eines militärischen Engagements in Afrika¹⁴ und der damit verfolgten Interessen¹⁵ gestellt, die Sorge vor einem nicht enden wollenden „afrikanischem Abenteuer“ geäußert sowie die Befürchtung zum Ausdruck gebracht wurde, deutsche Soldaten könnten Kindersoldaten gegenüberstehen.¹⁶ Im Gegensatz dazu nahm die französische Öffentlichkeit kaum Notiz von dem bevorstehenden Kongoeinsatz französischer Truppen.¹⁷

In Deutschland und in Frankreich machen sich die Soldaten Gedanken darüber, zu welchem Zweck sie in ein bestimmtes Einsatzgebiet entsandt werden. So werden Antworten auf zwei Fragen erwartet, die den Soldaten gleichsam „auf den Nägeln brennen“:

1. *Steht „die Politik“ hinter dem Soldaten?*

2. *Macht der Soldat sich bei der Durchsetzung des völkerrechtlichen Mandats strafbar?*¹⁸

Dabei stellen sich Legitimationsfragen auf der internationalen Ebene (VN und EU) und der nationalen Ebene, die als „Truppenstellerebene“ im Rahmen der Erörterung im Vordergrund stehen soll. Der im Jahre 2006 gemeinsam durchgeführte Kongoeinsatz bietet sich aufgrund seiner kurzen Dauer, seines räumlichen Schwerpunkts, seines begrenzten Auftrags und damit seiner Überschaubarkeit wegen für einen Umsetzungsvergleich an.

¹⁰ Gemeinsam mit Belgien; siehe Assemblée de l'Union de l'Europe, Opérations de l'UE en RDC, S. 9.

¹¹ Presseerklärungen von Bundeskanzlerin Merkel und Staatspräsident Chirac anlässlich des 6. Deutsch-Französischen Ministerrats in Berlin am 14. März 2007, http://www.elysee.fr/elysee/elysee.fr/francais_archives/interventions/conferences_et_points_de_presse/2006/mars/conference_de_presse_conjointe_du_president_de_la_republique_et_de_la_chanceliere_de_la_republique_federale_d_allemande.44011.html (Abruf am 25.07.2007) sowie Presseerklärung von Staatspräsident Chirac anlässlich des sog. *Blaesheim*-Treffens in Rheinsberg am 6. Juni 2007, http://www.elysee.fr/elysee/elysee.fr/francais_archives/interventions/conferences_et_points_de_presse/2006/juin/point_de_presse_conjoint_du_president_de_la_republique_et_de_la_chanceliere_de_la_republique_federale_d_allemande_a_l_issue_de_leur_rencontre.50647.html (Abruf am 25.07.2007). Ihre grundsätzliche Zustimmung soll Bundeskanzlerin Merkel Staatspräsident Chirac während eines *Blaesheim*-Treffens in Versailles am 21. Januar 2006 signalisiert haben.

¹² General Bentegeat (Generalstabschef der französischen Streitkräfte) am 30. Mai 2007, zitiert in: Ministère de la Défense, DiCoD, Déclarations officielles, Paris, 1^{er} février 2006. Ausführlich zum int. Entscheidungsprozess Schmidt, IP, November 2006, S. 70 ff.

¹³ Siehe z.B. BT-Plenarprotokolle 16/36, S. 3102-3116, sowie 16/38, S. 3236-3256 u. S. 3259-3261.

¹⁴ Deutschland beteiligte sich zwar bereits zwischen 1992 und 1994 mit Kräften des Heeres, der Luftwaffe und Marine an der VN-geführten Operation UNOSOM II (*United Nations Operation in Somalia*) sowie später durch die Bereitstellung von Lufttransportkapazitäten und durch sanitätsdienstliche Versorgung an den Operationen ARTEMIS in der DRK sowie UNMIS (*United Nations Mission in Sudan*) und AMIS (*African Mission in Sudan*) im Sudan; siehe Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), Einsätze, S. 7, 11 u. 21. Damit sollte jedoch kein weit reichendes und nachhaltiges militärisches Engagement für Afrika verbunden sein.

¹⁵ Kintzel, SWP-aktuell 52, November 2006, S. 1.

¹⁶ FAZ vom 18. Mai 2006. Vgl. dazu auch IAP, Nr. 7/Juli 2006, S. 6. Zur Bewertung aus französischer Sicht siehe Al Rifai/Scott, *Défense nationale*, janvier 2007, S. 52 ff. sowie Spinoza, *Défense nationale*, janvier 2007, S. 130 ff.

¹⁷ Siehe Al Rifai/Scott, *Défense nationale*, janvier 2007, S. 52 ff. sowie Leymarie, http://www.rfi.fr/actufr/articles/077/article_43859.asp (Abruf am 13.08.2007), bei denen Verwunderung ob der aufgeregten Debatte in Deutschland anlingt.

¹⁸ von Lepel, *Doctrine* n° 4, septembre 2004, S. 24; Rapport de la commission de révision du statut général des militaires, S. 11 u. 16.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Umsetzung des völkerrechtlichen Mandats für die Operation EUFOR RD Congo durch Deutschland und Frankreich rechtsvergleichend auf ihre Effektivität zu untersuchen. Unter Effektivität¹⁹ soll zum einen die tatsächliche Durchschlagskraft des Mandats auf das jeweilige nationale Recht und damit seine Legitimationsvermittlung verstanden werden. Zum anderen ist die effektive Mandatsumsetzung an der Fähigkeit der deutschen und französischen Streitkräfte zu messen, in der Ausführung des ihnen gemeinsam zugewiesenen Auftrags effektiv zusammen zu wirken (Interoperabilität²⁰), wobei lediglich die rechtlichen Aspekte behandelt werden sollen.²¹ Andere wichtige Legitimationsfragen - soweit sie sich tatsächlich stellen sollten -, wie sie die Forderungen nach gesetzlichen Eingriffsermächtigungen im Auslandseinsatz²² sowie nach gerichtlichem Rechtsschutz gegen militärische Zwangsmaßnahmen im Einsatzland²³ zeigen, sollen hier ausgeklammert werden, da sie den Rahmen dieser Erörterung sprengen würden.

In der einsatzrechtlichen Literatur stand bisher vor allem die Frage im Vordergrund, wie sich innerhalb von Friedenstruppen der NATO und EU anhand von Einsatzregeln (*Rules of Engagement*, ROE) eine möglichst einheitliche Durchsetzung des durch das einschlägige völkerrechtliche Mandat vorgegebenen Auftrags erreichen lässt.²⁴ Ein umfassender, die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen berücksichtigender Umsetzungsvergleich auf NATO- bzw. EU-Ebene ist bisher aufgrund seiner Komplexität nicht zustande gekommen. Auch mit der vorliegenden Arbeit soll ein solcher Anspruch nicht erhoben werden. Vielmehr soll es darum gehen, anhand des praktischen Beispiels des Kongoeinsatzes aufzuzeigen, in welchen Bereichen der Mandatsumsetzung die Rechtsordnungen Deutschlands und Frankreichs Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufgewiesen und inwiefern sich diese auf die Effektivität der Mandatsumsetzung ausgewirkt haben. Diese Kenntnis kann bei der Planung künftiger

¹⁹ Das Wort leitet sich aus dem lateinischen Verb „efficere (Partizip Perfekt „effectus“, hervorbringen, bewirken) ab; siehe Duden, Herkunftswörterbuch, S. 169.

²⁰ Bundesministerium der Verteidigung, Glossar Transformation, http://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/kcxml/04_Sj9SPykssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLd4x3DzUBSYGYhm5--pEwsaCUVH1fj_zcVH1v_QD9gtylckdHRUUUAZVQMVVA!!/delta/base64xml/L2dJQSEvUUt3QS80SVVFLzZfQV9HVTY!/?yw_contentURL=%2FC1256EF4002AED30%2FN26LCLUH450FEGNDE%2Fcontent.jsp#par18 (Abruf am 09.08.2007).

²¹ Zur Schwierigkeit, Interoperabilität bei Anmeldung von Vorbehalten, sog. *caveats*, zu den Einsatzregeln (Rules of Engagement) durch die nationalen Kontingente zu erreichen, siehe Bergeal, *Défense nationale*, décembre 2005, S. 94. Zum Erfordernis „rechtlicher“ Interoperabilität siehe auch Papenberg, *D/F Wehrrecht*, S. 21 ff.

²² Z.B. Baldus, in: v. Mangoldt/Klein, Bd. 3, Art. 87a, Rn. 68 ff.; Kokott, in: Sachs (Hrsg.), Art. 87a, Rn. 43; Kutscha, *NVwZ* 2004, S. 803 f., denen jedoch entgegengehalten werden könnte, dass bei Ausübung von Hoheitsgewalt der VN (siehe später unter III. A.) die ermächtigende Resolution des VN-Sicherheitsrats den erforderlichen Erlaubnistatbestand darstellen dürfte.

²³ In seinem Urteil vom 30. Mai 2006 (abrufbar unter <http://www.echr.int>), insbes. in Absatz-Nr. 144 ff. hat der EGMR die Klage der Kosovoalbaner Behrami und Behrami sowie Saramati (verbundene Rechtssachen Nr. 71412/01 und Nr. 78166/01) gegen Frankreich und Norwegen (als Truppensteller der KFOR) wegen unterlassener Räumung von Explosivmitteln und des dadurch eingetretenen Todes eines nahen Verwandten bzw. wegen Inhaftierung im Wesentlichen mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, dass für die Räumung die VN-Zivilverwaltung UNMIK zuständig gewesen sei und dass die NATO-geführte KFOR im Falle der Inhaftierung Saramatis vom Gerichtshof nicht zu überprüfende Hoheitsgewalt der VN aufgrund der Resolution 1244 (1999) ausgeübt habe.

²⁴ Statt vieler Häußler, *Human Security*, S. 94 f.

gemeinsamer Operationen, wie sie das Battle-Group-Konzept²⁵ der EU, das auch den Einsatz einer deutsch-französischen schnell verlegbaren Battle Group²⁶ wahrscheinlich werden lässt, von Nutzen sein und Missverständnisse verhindern helfen.

Der Gang der Erörterung stellt sich wie folgt dar:

Nach einer kurzen Darstellung des Konflikthintergrundes und der Entstehungsgeschichte des völkerrechtlichen Mandats für die Operation EUFOR RD Congo (II.) werden Rechtsgrundlagen, Umsetzungsprozess und -maßnahmen auf VN- und EU-Ebene als Ausgangspunkte für die nationale Umsetzung analysiert (III.), wobei Rechtsfragen der Truppenstationierung²⁷ nicht angesprochen werden, da sie zur unmittelbaren Beantwortung der Fragestellung nicht von Relevanz sind. Am VN-Mandat in seiner von der EU näher konkretisierten Form sind die nationalen Umsetzungsmaßnahmen zu messen. Dabei soll zwischen verfassungsrechtlicher Legitimation des Einsatzes (IV.), die die nationale Rechtsgrundlagen und das nationale Umsetzungsverfahren betrifft, und einfachgesetzlicher Einsatzrechtfertigung (V.) unterschieden werden, bei der es um die Frage der rechtlichen Absicherung der Soldaten bei der Anwendung militärischer Gewalt im Rahmen des VN-Mandats geht. Das Gesamtergebnis (VI.) soll Auskunft darüber geben, ob die nationalen Rechtsordnungen Deutschlands und Frankreichs die völkerrechtlich zulässige militärische Gewaltanwendung während der Dauer der Operation EUFOR RD Congo zu legitimieren (Rechtfertigung) und damit eine gemeinsame Mandatsdurchsetzung zu ermöglichen (Interoperabilität) vermochten.

Die Untersuchung wird versuchen, Effektivitätsdefizite bei der Umsetzung des völkerrechtlichen Mandats aufzudecken. So soll anhand des Beispiels des Kongoeinsatzes zum einen belegt werden, dass auf der verfassungsrechtlichen Ebene Deutschland mit seinen dualistischen Entscheidungsstrukturen bei der Streitkräfteentsendung zwar einen Legitimationsvorsprung gegenüber dem monistischen französischen System aufweist, dieser Unterschied sich jedoch nicht bzw. nur geringfügig auf die Interoperabilität ausgewirkt hat. Zum anderen soll nachgewiesen werden, dass auf deutscher Seite bei der Absicherung der Soldaten ein Legitimationsdefizit im Vergleich mit der französischen Rechtsordnung besteht,

²⁵ Bundesministerium der Verteidigung/Auswärtiges Amt (Hrsg.), ESVP, S. 13.

²⁶ Gericke, Battle-Group-Konzept, <http://www.weltpolitik.net/Sachgebiete/Internationale%20Sicherheitspolitik/GASP/Battlegroups/Das%20EU-Battle-Group-Konzept%20aus%20deutsch-franz%F6sischer%20Perspektive.html> (Abruf am 07.08.2007). Teile der Deutsch-Französischen Brigade nahmen bereits am ISAF-Einsatz im Jahre 2005 teil; siehe Pajon, *Coopération militaire franco-allemande*, S. 35.

²⁷ An dieser Stelle sei lediglich der Hinweis erlaubt, dass *die EU* (so der Wortlaut der einschlägigen Abkommen, streng genommen jedoch der *Vorsitz* für die Mitgliedstaaten), gestützt auf Art. 24 EUV, mit Gabun ein Stationierungsabkommen sowie mit der Republik Kongo (auch Kongo-Brazzaville) ein Transitabkommen geschlossen hat. Mit der DRK wurde trotz der nachdrücklichen Aufforderung in Ziffer 12 der Resolution 1671 (2006) des VN-Sicherheitsrats kein Stationierungsabkommen geschlossen. Für die „Zwischenzeit“ erklärte selbige Ziffer die Bestimmungen des für die MONUC geltenden Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen für anwendbar.

die ihren Soldaten die Möglichkeit verschafft, über Notwehr und Nothilfe hinaus militärische Gewalt zur Durchsetzung des Auftrages und damit des völkerrechtlichen Mandats anzuwenden.

II. Konflikt hintergrund und Entstehungsgeschichte der Operation EUFOR RD Congo

Auf die bewegte Geschichte des Kongo²⁸ (bis 1997 Zaire) kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Es sollen lediglich in der gebotenen Kürze die wichtigsten Ereignisse und Rahmenbedingungen für den Übergangsprozess zu einem friedlichen und demokratischen Kongo dargestellt werden, soweit sie von Bedeutung für die Operation EUFOR RD Congo waren.²⁹

A. Der Weg zum Frieden in der Demokratischen Republik Kongo

Nachdem der im Juli 1999 geschlossene Waffenstillstandsvertrag von Lusaka (Sambia), zu dessen Überwachung die VN-Friedenstruppe *Mission des Nations Unies en République démocratique du Congo* (MONUC) ins Leben gerufen worden war³⁰, nicht zur Beendigung des zweiten Kongokrieges³¹ geführt hatte, konnte mit dem am 17. Dezember 2002 in Pretoria geschlossenen Rahmenabkommen, dem sog. *Accord global et inclusif*, eine stabilere Grundlage für den Friedensprozess geschaffen werden. Dieses von Kriegsparteien, politischer Opposition und zivilgesellschaftlichen Gruppen unterzeichnete Abkommen schrieb die Beendigung der Kämpfe, die Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Land, die nationale Versöhnung, den Aufbau nationaler Streitkräfte sowie die Vorbereitung und Durchführung freier und geheimer Wahlen fest. Mit Beginn der vereinbarten Übergangsphase im Juli 2003 stand Joseph Kabila³² als Präsident, flankiert von vier Vizepräsidenten, darunter sein späterer aussichtsreichster Herausforderer Jean-Pierre Bemba, an der Spitze einer Allparteienregierung³³.

Angesichts von Verzögerungen bei der Wählerregistrierung musste die auf zwei Jahre befristete Übergangsphase und damit die Amtszeit der Allparteienregierung bis zum 30. Juli

²⁸ Ausführlich dazu Chiari/Kollmer (Hrsg.), Wegweiser zur Geschichte: DRK.

²⁹ Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf Tull, in: Chiari/Kollmer (Hrsg.), Wegweiser DRK, S. 73-79; Breitwieser, in: Chiari/Kollmer (Hrsg.), Wegweiser DRK, S. 122-125; Johnson, IP, S. 55 f.; Assemblée de l'Union de l'Europe, Opérations de l'UE en RDC.

³⁰ Mit der Resolution 1279 (1999) des VN-Sicherheitsrats vom 30. November 1999. Das MONUC-Mandat ist seit der Resolution 1291 (2000) des VN-Sicherheitsrats vom 24. Februar 2000 auf Kapitel VII der SVN gestützt.

³¹ Der zweite Kongokrieg war im August 1998 ausgebrochen, nachdem Staatspräsident Laurent-Désiré Kabila, der im Mai 1997 den langjährigen Diktator Mobutu gestürzt und damit den ersten Kongokrieg beendet hatte, seine einstigen Verbündeten Uganda, Ruanda und Burundi nachdrücklich aufgefordert hatte, ihre Truppen aus der DRK abzuziehen.

³² Der nach Ermordung seines Vaters im Januar 2001 an die Macht gekommen war.

³³ Deren Zusammensetzung in einem weiteren am 2. April 2003 in Sun City (Südafrika) unterzeichneten Abkommen festgelegt worden war.

2006 verlängert werden. Im Dezember 2005 billigten die kongolesischen Wähler in einem Referendum mit großer Mehrheit eine neue Verfassung, die am 18. Februar 2006 in Kraft trat. Die ursprünglich für April 2006 angesetzten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen mussten aufgrund weiterer Verzögerungen auf den 30. Juli 2006 verschoben werden.

Im Jahre 2006 umfasste die militärische Komponente der MONUC ca. 16.000 Soldaten (ohne Militärbeobachter)³⁴, von denen ein großer Teil im unruhigen Ostkongo stationiert war. Zum Auftrag der MONUC gehörte es,

- die kongolesischen Sicherheitskräfte bei der Herstellung von Recht und Ordnung und bei der Vorbereitung der Wahlen zu unterstützen,
- der kongolesischen Regierung bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Milizkämpfer zu helfen,
- den Schutz der durch Gewaltanwendung bedrohten Zivilbevölkerung zu gewährleisten, das vom VN-Sicherheitsrat verhängte Waffenembargo im Ostkongo zu überwachen und ggf. illegale Waffen sicherzustellen,
- die Bewegungsfreiheit und den Schutz des VN-Personals und den Schutz humanitärer Organisationen zu gewährleisten.

B. Die Rolle der EU im kongolesischen Übergangsprozess

Bereits seit 1996 verfügt die EU über einen für den politischen Dialog zuständigen Sonderbeauftragten für die Region der Großen Seen.³⁵ Seit 2003 ist sie Mitglied im Internationalen Komitee zur Begleitung des Übergangs³⁶ und investierte bis 2006 750 Millionen Euro (ohne Direktzahlungen der Mitgliedstaaten und MONUC-Beiträge) in die Entwicklung der DRK³⁷

Von Juni bis Anfang September 2003 führte die EU unter der Führung Frankreichs³⁸ und mit Mandat der VN³⁹ in Bunia, der Hauptstadt der Provinz Ituri (Nordostkongo), ihren ersten

³⁴ Haupttruppensteller des militärischen Arms der MONUC (ohne Militärbeobachter) waren: Indien, Pakistan (beide ca. 3.500), Uruguay (ca. 1.300), Bangladesch (1.322), Südafrika (1.080); vgl. <http://www.operationspaix.net/-MONUC-> (Abruf am 12.06.2006).

³⁵ Gemeinsame Aktion des Rates 96/250/GASP des Rates v. 25. März 1996, ABl. EG 1996, L 87, S. 1-2. Im Jahre 2006 übte der italienische Diplomat Aldo Ajello diese Funktion aus; siehe Gemeinsame Aktion des Rates 2006/122/GASP v. 20. Februar 2006, ABl. EU 2006, L 49, S. 17 f. Zur Region der Großen (Afrikanischen Seen) werden die DRK, Uganda, Ruanda, Burundi, Tansania und Kenia gezählt; siehe http://de.wikipedia.org/wiki/Afrikanische_Gro%C3%9Fe_Seen (Abruf am 12.09.2007).

³⁶ *Comité international d'accompagnement de la transition* (CIAL), in dem sich unter dem Vorsitz des VN-Sondergesandten (und MONUC-Leiters) einmal wöchentlich die Vertreter (Botschafter) der ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats, des EU-Vorsitzes, Belgiens, Kanadas, Südafrikas, Angolas, Sambias und Mosambik treffen; siehe Johnson, IP, April 2006, S. 56, sowie Ehrhart, in: *Hamburger Informationen* 38/2006, S. 2.

³⁷ Ehrhart, IP, Juni 2006, S. 86.

³⁸ Die Operation war zunächst als nationaler Einsatz (*Operation MAMBA*) angelaufen; siehe Boyer, *Regards* n° 321, mai 2006, S. 46.

³⁹ Resolution 1484 (2003) des VN-Sicherheitsrats vom 30. Mai 2003, deren Mandat mit Resolution 1501 (2003) vom 26. August 2003 bis zum 15. September 2003 verlängert wurde, um die Rückverlegung der EU-Truppe und den Übergang auf die MONUC zu gewährleisten.

autonomen Militäreinsatz, die Operation ARTEMIS⁴⁰, durch, bis die MONUC dort genügend eigene Kräfte stationieren konnte.⁴¹ Durch die Entsendung einer *Force multinationale intérimaire d'urgence* gelang es ihr - auch unter Einsatz militärischer Gewalt - die Notlage, die von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Milizen und einer ernsten humanitären Situation geprägt war, zu beenden.⁴²

In der vom Europäischen Rat im Dezember 2003 gebilligten Europäischen Sicherheitsstrategie „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“ bekräftigte die EU ihr Engagement für die DRK sowie die Unterstützung der VN durch die EU im Kampf gegen internationale Friedens- und Sicherheitsbedrohungen.⁴³

Seit dem Frühjahr 2005 laufen die ESVP-Missionen EUPOL Kinshasa⁴⁴ (Unterstützung des Aufbaus und der Ausbildung einer integrierten Polizeieinheit) und EUSEC RD Congo⁴⁵ (Unterstützung der Streitkräfte reform und insbesondere des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms für ehemalige Milizkämpfer durch Experten in Schlüsselpositionen).

Am 12. Dezember 2005 bekräftigte der Rat der EU - unter Hinweis auf die bereits laufenden ESVP-Operationen - die Entschlossenheit der Union, dem kongolesischen Volk beim Übergang zu einem demokratischen Regierungssystem zu helfen⁴⁶. Auf seiner Tagung vom 15./16. Dezember 2005 nahm der Europäische Rat das Strategiepapier „Die EU und Afrika auf dem Weg zu einer strategischen Partnerschaft“ an⁴⁷, in der er die sicherheitspolitische Stabilität Afrikas als Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklungspolitik betonte und seine Bereitschaft erklärte, die VN bei der Friedenssicherung in Afrika durch militärische Krisenbewältigungseinsätze einschließlich des möglichen Einsatzes von EU Battle Groups⁴⁸ zu unterstützen.

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2005⁴⁹, gerichtet an den Außenminister des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, das bis Ende 2006 den EU-Vorsitz inne

⁴⁰ Gemeinsame Aktion 2003/423/GASP v. 5. Juni 2003, ABl. EU L 143 v. 11.06.2003, S. 50, sowie Entscheidung des Rates zur Einleitung der Operation 2003/432/GASP, ABl. EU L 147 v. 14.06.2003, S. 42. Zum rechtlichen Rahmen siehe Joram, *Doctrine n° 4*, septembre 2004, S. 50 ff.

⁴¹ Mit Resolution 1493 (2005) v. 28. Juli 2003 weitete der VN-Sicherheitsrat das Mandat aus und autorisierte eine Truppenverstärkung.

⁴² Rede von Javier Solana in öffentlicher Sitzung des VN-Sicherheitsrats am 18. Juli 2003, Ratsdokument S0148/03, S. 2 f.

⁴³ Europäische Sicherheitsstrategie „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“, S. 4-7 sowie 11. Siehe auch die Gemeinsame Erklärung vom 24. September 2003 über die VN-EU-Zusammenarbeit bei der Krisenbewältigung, Ratsdokument 12510/03 (Presse 266).

⁴⁴ Gemeinsame Aktion 2004/847/GASP des Rates v. 9. Dezember 2004, ABl. EU L 367 v. 14. Dezember 2004, S. 30-34.

⁴⁵ Gemeinsame Aktion 2005/355/GASP des Rates v. 2. Mai 2005, ABl. EU L 112 v. 3. Mai 2005, S. 20.

⁴⁶ Press Release, 2700th Council Meeting, General Affairs and External Relations, General Affairs, Brussels, 12 December 2005, Council Document 14960/05 (Presse 317), S. 13 f.

⁴⁷ Europäischer Rat, 15./16. Dezember 2005, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Ratsdokument 15914/1/05REV 1, S. 2.

⁴⁸ Council of the European Union, EU Strategy for Africa, The EU and Africa: Towards a Strategic Partnership, Council Document 15702/05, Ziff. 4.

⁴⁹ VN-Dokument S/2006/219 vom 13. April 2006, S. 2-3 (Annex I).

hatte, bat der Untergeneralsekretär der Vereinten Nationen für friedenserhaltende Einsätze, Jean-Marie Guéhenno, die EU um die Bereitstellung einer so genannten *deterrent force*, also von Streitkräften mit Abschreckungscharakter, die soweit notwendig während des Wahlprozesses in die DRK entsandt werden und damit die schnelle Reaktionsfähigkeit der MONUC verbessern könnten.⁵⁰ Die österreichische Außenministerin beantwortete diesen Brief in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Rats der Europäischen Union am 28. März 2006⁵¹ in einem an den Generalsekretär der VN gerichteten Schreiben.⁵² Darin erklärte sie die Bereitschaft der EU, die MONUC während der Wahlperiode durch eine ESVP-Militäroperation zu unterstützen, und äußerte die Erwartung, dass sich die Truppe auf eine - zügig zu verabschiedende - Resolution des VN-Sicherheitsrats gem. Kapitel VII SVN stützen könne, die ein robustes Mandat für die Operation selbst und die Rückverlegung vorsehe und der EU Entscheidungsautonomie bei der Gewaltanwendung einräume. Dabei solle die EU-Truppe weder die MONUC noch die Streitkräfte der DRK bei ihren Aufgaben ersetzen. Diese Antwort enthielt die wesentlichen Bedingungen der EU, die als Kernpunkte der mandatierenden Resolution des VN-Sicherheitsrats, auf die noch einzugehen sein wird, wieder auftauchen, sowie die Bemerkung, dass die MONUC in bestimmten Gebieten der DRK ausreichend gewappnet sei, um etwaige Schwierigkeiten auch ohne Unterstützung der EU zu bewältigen.⁵³ Am 30. März 2006 teilte schließlich der Ständige Vertreter der DRK bei den VN dem Präsidenten des VN-Sicherheitsrats unter Bezugnahme auf eine Sitzung des Obersten Verteidigungsrats vom 20. März 2007 unter Vorsitz von Präsident Joseph Kabila mit, dass sein Land dem Einsatz zustimme.⁵⁴

Unter Bezugnahme auf die genannten Schreiben wandte sich der VN-Generalsekretär am 12. April 2006 in einem Brief an den Präsidenten des VN-Sicherheitsrats, in dem er die Zustimmung zur Entsendung einer EU-Friedenstruppe durch den VN-Sicherheitsrat anregte.⁵⁵

⁵⁰ Die Anfrage ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der VN-Sicherheitsrat unter maßgeblichem Einfluss der USA, die eine Kostenexplosion befürchteten, den Bitten des VN-Generalsekretärs, die MONUC auf 25.000 Mann aufzustocken bzw. eine zusätzliche Brigade von 2.950 Blauhelmen in die Provinz Katanga zu entsenden, nicht entsprechen wollte; siehe Ehrhart, IP, Juni 2006, S. 85 u. 88; Ehrhart, Hamburger Informationen 38/2006, S. 2; sowie Johnson, IP, April 2006, S. 53. Siehe auch Schmidt, F., Kritik, http://www.frithjof-schmidt.de/index.php?id=3395&type=98&tx_ttnews%5Btt_news%5D= (Abruf am 22.07.2007), zur Weigerung der EU-Staaten, der MONUC Soldaten zur Verfügung zu stellen.

⁵¹ VN-Dokument S/2006/219 vom 13. April 2006, S. 4-5 (Annex II).

⁵² Der Hohe Vertreter für die GASP berichtete dem Rat (Formation für allgemeine und auswärtige Angelegenheiten) am 20. März 2006 über seine Reise nach Kinshasa am Vortag, woraufhin der österreichische Vorsitz allgemeine Zustimmung dazu feststellte, die Anfrage der VN positiv zu bescheiden; siehe Council of the European Union, 7035/06 (Presse 69), Press Release, 2719th Council Meeting, General Affairs and External Relations, External Relations, Brussels, 20 March 2006, S. 15. Der formelle Beschluss, den VN zu antworten, wurde erst am 23. März 2006 mit Billigung eines sog. Optionspapiers gefasst; siehe Report on ESDP, Ratsdokument 10418/06 vom 12. Juni 2006, Ziff. 16.

⁵³ Damit sollte ein Einsatz in den umkämpften Nordostprovinzen der DRK, wo die MONUC über eine Division verfügt, ausgeschlossen werden. Diese Einschränkung taucht im 10. Erwägungsgrund („*Accueillant avec satisfaction*“/“*Welcoming*“) der Resolution des VN-Sicherheitsrats 1671 (2006) auf.

⁵⁴ VN-Dokument S/2006/203 vom 30. März 2006, S. 1-2. In der dem Brief beigefügten Presseerklärung des Obersten Verteidigungsrats wird der im Wesentlichen abschreckende Charakter des Truppenkontingents unterstrichen.

⁵⁵ VN-Dokument S/2006/219 vom 13. April 2006, S. 1.

III. Völkerrechtliche Einsatzlegitimation: Das VN-Mandat und seine Umsetzung auf EU-Ebene

Das Mandat des VN-Sicherheitsrats, d.h. die Resolution 1671 (2006) [A.], und die diese konkretisierenden Umsetzungsmaßnahmen der EU [B.] bildeten die völkerrechtlichen Vorgaben, die von Deutschland und Frankreich bei der Umsetzung auf nationaler Ebene zu beachten waren.

A. Die Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

Der VN-Sicherheitsrat nahm am 25. April 2006 einstimmig⁵⁶ die auf Kapitel VII SVN gestützte Resolution 1671 (2006) an. Darin⁵⁷

- betonte er die Hauptverantwortung der DRK für die Gewährleistung der Sicherheit während der Wahlen (5. Erwägungsgrund),
- erinnerte er daran, dass die EU-Truppe weder die MONUC noch die Streitkräfte der DRK bei ihren Aufgaben ersetzen werde (10. Erwägungsgrund),
- nahm er die Zustimmung der Regierung der DRK zur vorübergehenden Entsendung europäischer Streitkräfte zur Kenntnis („Eufor R.D. Congo“; Ziffer 1),
- genehmigte er die Entsendung der EU-Truppe für einen viermonatigen Zeitraum mit Beginn der ersten Runde der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen (Ziffer 2),
- koppelte er die Entsendung an ein Mandat der MONUC (Ziffer 4)⁵⁸,
- ermächtigte er die EUFOR RD Congo, alle notwendigen Maßnahmen innerhalb ihrer Mittel und Fähigkeiten zu ergreifen⁵⁹, um folgende Aufgaben im Einklang mit einem zwischen EU und VN zu schließenden Abkommen⁶⁰ durchzuführen (Ziffer 8):
 - a) die MONUC bei der Stabilisierung einer Situation, falls sich die MONUC ernststen Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihres Mandates im Rahmen ihrer vorhandenen Fähigkeiten gegenübersehen, zu unterstützen;
 - b) in ihrem Einsatzgebiet und unbeschadet der Verantwortung der Regierung der DRK zum Schutz von Zivilpersonen beizutragen, denen unmittelbare physische Gewalt droht;

⁵⁶ Presseerklärung des VN-Sicherheitsrats, <http://www.un.org/News/fr-press/docs/2006/CS8698.doc.htm>.

⁵⁷ Der Text entspricht der Vorkopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York.

⁵⁸ Der Ständige Vertreter Frankreichs bei den VN erklärte, Frankreich lege die Ziffer 4 Resolution dahingehend aus, dass es bei der bis Ende September 2006 geplanten Verlängerung des MONUC-Mandats keiner erneuten Resolution zur Verlängerung des Mandats der EU-Truppe bedürfe; siehe Presseerklärung des VN-Sicherheitsrats (FN 56). In seiner Resolution 1711 (2006) vom 29. September 2006 verlängerte der VN-Sicherheitsrat das MONUC-Mandat bis zum 15. Februar 2007, sodass das weitere Tätigwerden von EUFOR RD Congo bis zum Mandatsende am 30.11.2006 gesichert war.

⁵⁹ Dies schließt nach bekannter Praxis militärische Gewaltanwendung ein; siehe Stein/v. Buttlar, Völkerrecht, Rn. 781. Dabei wird entweder die Formel „*all necessary means*“ bzw. „*tous les moyens nécessaires*“ oder „*all necessary measures*“ bzw. „*toutes les mesures nécessaires*“ verwendet.

⁶⁰ Es ist nicht bekannt, ob ein solches Abkommen jemals geschlossen wurde.

- c) zum Schutz des Flughafens in Kinshasa beizutragen;
 - d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der EUFOR RD Congo zu gewährleisten und ihre Einrichtungen zu schützen;
 - e) Einsätze begrenzten Umfangs mit dem Ziel durchzuführen, in Gefahr befindliche Einzelpersonen zu evakuieren;
- stellte er fest, dass die EUFOR RD Congo mit den in Ziffer 8 genannten Aufgaben auf Antrag des Generalsekretärs durch die EU betraut werde und dass diese im Notfall (allein!) in enger Abstimmung mit der MONUC beschließen könne, die in Ziffer 8 b), c), d) und e) genannten Aufgaben durchzuführen (Ziffer 9).

Der VN-Sicherheitsrat berief sich in der Resolution - gemäß jahrzehntelanger Praxis - lediglich auf Kapitel VII, ohne auf bestimmte Artikel zu verweisen. Eine Auslegung des Wortlauts unter Berücksichtigung der Praxis des VN-Sicherheitsrats ergibt jedoch, dass die Rechtsgrundlage für diese kollektive Zwangsmaßnahme⁶¹ nur Art. 42 SVN⁶², der den Einsatz militärischer Mittel *durch* die VN vorsieht, i.V.m. Art. 48 SVN⁶³ sein kann, der vorsieht, dass alle oder einige Mitglieder der VN die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung von Beschlüssen des VN-Sicherheitsrates zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit treffen.⁶⁴ Art. 48 Abs. 2 SVN geht zudem sowohl von einer unmittelbaren Durchführung der Mitgliedstaaten als auch im Wege von Maßnahmen in den geeigneten internationalen Einrichtungen aus. In der Ziffer 1 der Resolution 1671 (2006) hat der VN-Sicherheitsrat die EU als eine solche Einrichtung anerkannt.

Ungewöhnlich erscheint, dass in den folgenden Ziffern der Resolution jeweils die EUFOR RD Congo, also die Friedensunterstützungstruppe selbst, zur Präsenz in der DRK sowie zur Anwendung aller notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des ihr zugewiesenen Auftrags ermächtigt wurde. Einen Vorläufer stellt die Operation ARTEMIS im Jahre 2003 insoweit nur zum Teil dar. Die einschlägige Resolution 1484 (2003) vom 30. Mai 2003 autorisierte zwar in Ziffer 1 die Stationierung einer sog. *Force multinationale intérimaire d'urgence* in Bunia, ermächtigte jedoch in der Ziffer 4 die sich an dieser Truppe beteiligenden *Staaten* zur Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung ihres Auftrags. Die Beispiele der Operationen SFOR und EUFOR ALTHEA in Bosnien-Herzegowina zeigen ebenfalls, dass

⁶¹ Als Ausnahme vom Gewaltverbot gem. Art. 2 Ziff. 4 SVN; siehe Stein/von Buttlar, Völkerrecht, Rn. 781.

⁶² Stein/von Buttlar, Völkerrecht, Rn. 861; Fischer, in: Ipsen, Völkerrecht, S. 1115, Rn. 20; wobei der VN-Sicherheitsrat diesen Artikel in dieser und vergleichbaren Resolutionen nicht nennt.

⁶³ de Wet, Chapter VII Powers, S. 262.

⁶⁴ Die in Art. 43 vorgesehenen Sonderabkommen wurden nie abgeschlossen. Der IGH hat in seinem Gutachten im Falle der Ausgaben der VN (ICJ Rep. 1962 S. 151 ff., 167) jedoch bestätigt, dass der Sicherheitsrat auch ohne solche Abkommen tätig werden kann; siehe Doehring, Völkerrecht, Rn. 464 f.

die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage I-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr⁶⁵ bzw. durch die EU oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden⁶⁶ ermächtigt wurden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass von dieser Praxis durch Schaffung einer selbstständigen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten oder als Unterorgan der VN⁶⁷ eingerichteten Truppe abgewichen werden sollte. Ermächtigt wurden damit die zur Teilnahme an der Operation bereiten⁶⁸ EU- und Drittstaaten⁶⁹.

Trotz der vorherigen Einholung der Zustimmung der Regierung DRK⁷⁰ stellt die - grundsätzlich in Betracht kommende - Intervention auf Einladung⁷¹ nicht die völkerrechtliche Rechtsgrundlage für den Militäreinsatz dar.⁷² Dem steht der ausdrückliche Wille des VN-Sicherheitsrats entgegen, der über einen weiten Ermessensspielraum verfügt und sich ausdrücklich auf Kapitel VII gestützt hat. Zudem handelt es sich bei der vorherigen Einverständniserklärung um eine nicht unübliche Praxis⁷³, erleichtert sie doch den Abschluss von Stationierungsabkommen. Das Mandat hatte den Vorteil, dass eine Auslegung der Reichweite der Zustimmung entbehrlich war und ein Widerruf der Zustimmung an den Zwangsbefugnissen der Truppe nichts ändern konnte.

Durch die Beteiligung am EUFOR-Einsatz handelten die EU- und die im Rahmen der EU handelnden Drittstaaten⁷⁴ *im Auftrag*⁷⁵ der VN und übten von diesen abgeleitete Hoheitsgewalt aus.⁷⁶ Der VN-Sicherheitsrat konnte zumindest dadurch die erforderliche hinreichende Gesamtkontrolle⁷⁷ ausüben, dass das Mandat sowohl zeitlich (vier Monate⁷⁸) als auch funktionell (Subsidiarität gegenüber der MONUC) begrenzt war und die Ziffer 15 der Resolution ein Berichtswesen⁷⁹ vorsah. Die Ausübung von Zwangsbefugnissen war deshalb

⁶⁵ Resolution 1491 (2003) des VN-Sicherheitsrats vom 11. Juli 2003, operative Ziff. 10, 11 u. 13.

⁶⁶ Resolution 1575 (2004) des VN-Sicherheitsrats vom 22. November 2004, operative Ziff. 10 u. 14.

⁶⁷ Blauhelmtropfen sind Unterorgane der VN; siehe Häußler, Human Security, S. 54, FN 175. Dies wäre nicht im EU-Interesse gewesen.

⁶⁸ Da kein Staat Sonderabkommen gem. Art. 43 SVN mit den VN abgeschlossen hat, besteht keine Pflicht zur Truppenentsendung; siehe de Wet, Chapter VII Powers, S. 260 f.; Kempen/Hillgruber, Völkerrecht, S. 221, Rn. 56.

⁶⁹ Solange diese im Rahmen der EU handeln. Siehe Ziffer 12 der Resolution 1671 (2006).

⁷⁰ Siehe FN 54.

⁷¹ Beispiele sind die NATO-Operationen ESSENTIAL HARVEST und AMBER FOX in Mazedonien; siehe Dreist, NZWehrr 2003, S. 160 f.

⁷² A.A. wohl Kempen/Hillgruber, Völkerrecht, S. 222, Rn. 58.

⁷³ Kempen/Hillgruber, Völkerrecht, S. 222, Rn. 58. Beispiele sind die Operationen ALTHEA in Bosnien-Herzegowina und ISAF in Afghanistan. Siehe auch Häußler, Human Security, S.49.

⁷⁴ Türkei und Schweiz; siehe EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 27.

⁷⁵ Laut Kempen/Hillgruber, Völkerrecht, S. 221, Rn. 57, agieren die ermächtigten Mitgliedsstaaten insoweit als mit - allein dem Sicherheitsrat zustehenden - militärischen Zwangsbefugnissen Beliehene. Siehe auch Doehring, Völkerrecht, Rn. 466, der von „einer Art Delegation“ spricht. Ebenso EGMR, Urteil v. 30. Mai 2007 (FN 23), Abs.-Nr. 129, der von „délégation“ bzgl. des KFOR-Einsatzes spricht.

⁷⁶ So auch Dreist, NATO ROE, S. 22.

⁷⁷ de Wet, Chapter VII Powers, S.265 ff., betont, dass die Gesamtkontrolle (*allover command and control*) beim Sicherheitsrat verbleiben muss, für die die folgende Voraussetzungen zu verlangen seien: ausdrückliche Ermächtigung zu militärischer Gewalt, Verweis auf Kapitel VII, klare Festlegung von Art, Umfang und Ziel des militärischen Handelns, restriktive Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung. Für den Kosovo-Einsatz behauptet EGMR, Urteil v. 30. Mai 2007 (FN 23), Abs.-Nr. 134 f. u. 140 f.

⁷⁸ Mit Beginn des Tages der Abhaltung des ersten Wahlgangs der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, der erst nach dem Beschluss des VN-Sicherheitsrats von der Unabhängigen Wahlkommission der DRK auf den 30. Juli verschoben wurde.

⁷⁹ In Ziffer 15 der Resolution 1671 (2006) wird die EU zwar lediglich um eine regelmäßige Berichterstattung *ersucht*, allerdings ergibt die bisherige Auswertung Praxis der Friedenseinsätze, dass die Staaten sich zur Berichterstattung *verpflichtet* fühlen; siehe de Wet, Chapter VII Powers, S. 272 f., die jedoch auf die generelle Verbesserungsbedürftigkeit des Berichtswesens hinweist.

auch den VN zuzurechnen.⁸⁰

Da der ursprüngliche Wahlkalender nicht einzuhalten war⁸¹, konnte der alte und neue Präsident Joseph Kabila erst am 6. Dezember 2006 in sein Amt eingeführt werden.⁸² Daher stellte sich die Frage, über welche Befugnisse die EUFOR RD Congo nach Ablauf des 30. November 2006 noch verfügte. In Ziffer 7 der Resolution 1671 (2006) wurde die EU *gebeten*, „alle geeigneten Schritte im Hinblick auf den koordinierten Abzug ihrer Truppe nach Abschluss ihres Mandats zu unternehmen“. Eine Ermächtigung zur Gewaltanwendung war darin nicht enthalten, sondern lediglich die implizite Befugnis für die Truppe, sich über den 30. November hinaus in der DRK aufzuhalten, um alle erforderlichen Nachbereitungsmaßnahmen (u.a. aufwändiger Rücktransport von Großgerät, ordnungsgemäße Übergabe der Liegenschaften) durchzuführen.⁸³ Die Ziffer 7 stellte insofern das Pendant zur Ziffer 6 dar, in der betont wurde, „dass die EUFOR RD Congo ermächtigt ist, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, einschließlich der Entsendung von Vorselementen in die DRK, um ihre volle Einsatzeinfähigkeit zu erreichen“. Dort wurde zwar ausdrücklich von *Ermächtigung* („*is authorised*“ bzw. „*est autorisée*“) gesprochen. Gemeint war aber nur die Berechtigung zur Präsenz in der DRK zur *Vorbereitung* des am 30. Juli beginnenden Auftrags. Der Sicherheitsrat hat auch bewusst nicht die Formulierung „alle notwendigen Maßnahmen“ (*all necessary measures/toutes les mesures nécessaires*), sondern den davon deutlich abweichenden Passus „alle geeigneten Schritte“ (*all appropriate steps/toutes les mesures appropriées*) verwendet. Dies sowie die ausdrückliche Beschränkung der „Entsende-“ und damit der eigentlichen Operationsdauer in Ziffer 2 schloss einen Rückgriff auf Maßnahmen militärischer Gewalt zur Durchsetzung des - noch nicht begonnenen bzw. bereits abgeschlossenen - Auftrags aus⁸⁴, sodass sich die EUFOR RD Congo vor dem 30. Juli und nach dem 30. November 2006 lediglich auf das - ein geringeres Maß an Zwangsanwendung erlaubende - universell geltende Selbstverteidigungsrecht berufen konnte⁸⁵.

⁸⁰ So EGMR, Urteil v. 30. Mai 2007 (FN 23), Abs.-Nr. 151, für das Handeln der KFOR; siehe auch Kempen/Hillgruber, Völkerrecht, S. 221, Rn. 57; a.A. Lüder, Völkerrechtliche Verantwortlichkeit, S. 201 ff., der, soweit die Staaten, wie bei NATO und EU üblich, nur sog. *operational control*, (OPCON, dazu später unter III. A.) übertragen, eine Zurechnung zu den VN ablehnt.

⁸¹ Der zweite Wahlgang der Präsidentschaftswahlen konnte erst am 29. Oktober stattfinden. Das Ergebnis konnte nach Einsprüchen von Vizepräsident Bemba erst am 27. November bekannt gegeben werden; siehe EU OHQ (Hrsg.), Operation EUFOR RDC, S. 46 u. 57.

⁸² EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 66.

⁸³ Auch deutet das Wort „koordinierten“ einen eher internen Vorgang der EU an.

⁸⁴ Dies deutet der Operationsbefehlshaber, Generalleutnant Viereck an, wenn er verlangt, dass „für künftige Operationen (...) jedoch dafür Sorge getragen werden (müsse), dass (...) auch die Verfügbarkeit robuster Einsatzregeln bis zum letzten Tag der Verlegungsphase gewährleistet bleibt“; siehe Viereck, TRUPPENDIENST 3/2007, S. 257. Der Truppenkommandeur, Generalmajor Damay, sprach sich auf einer ESVP-Konferenz in Berlin (6./7. Februar 2007) in seiner Einsatzbilanz dafür aus, die Verlegungsphasen in die Mandatsdauer einzubeziehen; siehe <http://www.assembly-weu.org/fr/presse/cp/2007/04-2007.php?PHPSESSID=f3137d60> (Abruf am 13.08.2007).

⁸⁵ Der Sprecher des frz. Außenministeriums sprach während eines Pressetermins am 30. November 2006 in Paris davon, dass, „(...) des règles d'engagement restent, outre la légitime défense, l'assistance à personne en danger.“, zitiert in Ministère de la Défense, DiCoD, Déclarations officielles, Le déploiement de l'opération EUFOR R.D. Congo, Paris, 1^{er} février 2007, S. 5. Siehe auch http://rfi.fr/actu/fr/articles/084/article_47918.asp (Abruf am 13.08.2007).

Der von Frankreich und Belgien⁸⁶ nach dem Modell der Operation ARTEMIS⁸⁷ favorisierte Entwurf einer sog. technischen Resolution, die das Mandat für mehrere Wochen verlängert hätte, wurde mangels Konsenses innerhalb der EU⁸⁸ erst gar nicht in den VN-Sicherheitsrat eingebracht.

B. Die Umsetzung auf EU-Ebene

Zur Darstellung der Umsetzung des VN-Mandats auf EU-Ebene ist zunächst auf den europäischen Planungs- und Entscheidungsprozess einzugehen (1.), bevor der Operationsplan und die Einsatzregeln als die für Deutschland und Frankreich entscheidenden Konkretisierungen des völkerrechtlichen Mandats (2.) untersucht werden.

1. Europäischer Planungs- und Entscheidungsprozess

Nachdem sich bereits Bundeskanzlerin Merkel und Staatspräsident Chirac am 14. März 2006 während des 5. Deutsch-Französischen Ministerrats für einen europäischen Militäreinsatz in der DRK ausgesprochen hatten⁸⁹, billigte der EU-Rat am 23. März 2006⁹⁰ ein am 9. Februar 2006 erstmals vom EU-Militärstab (EUMS)⁹¹ nach Abschluss einer Erkundungsmission in die DRK und eines Besuchs beim VN-Hauptquartier in New York vorgelegtes Optionspapier⁹², das die grundlegenden Möglichkeiten und Bedingungen eines EU-Militäreinsatzes im Kongo darstellte⁹³. Dieses war zuvor vom EU-Militärausschuss (EUMC)⁹⁴ mit einem militärischen Ratschlag versehen und dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK), einem Unterorgan des Rates auf Botschafterebene, dem gem. Art. 25 EUV unter Verantwortung des Rates die politische Leitung und strategische Kontrolle von Operationen zur Krisenbewältigung obliegt, zugeleitet worden, das den Ratschlag mit seiner eigenen Stellungnahme dem

⁸⁶ Ehrhart, DFSH-Jahresbericht 2006, S. 12.

⁸⁷ Resolution 1501 (2003) des VN-Sicherheitsrats vom 26. August 2003. Für eine Einsatzverlängerung Kinzel, SWP-aktuell 52/2006, S. 4, ebenso die Bundestagsabgeordnete Koczy (Bündnis 90/Die Grünen), zitiert in: Die Welt vom 4. Dezember 2006.

⁸⁸ Insbesondere Deutschland war entschieden gegen eine Verlängerung, da der Bundesminister der Verteidigung zugesagt hatte, dass alle deutschen Soldaten zu Weihnachten wieder in zu Hause sein würden; siehe Ehrhart, DFSH-Jahresbericht 2006, S. 12.

⁸⁹ Inhalt der gemeinsamen Pressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel und Staatspräsident Chirac, [http://www.elysee.fr/elysee/elysee.fr/francais_archives/interventions/conferences_et_points_de_presse/2006/mars/conference_de_presse_conjointe_du_president_de_la_republique_et_de_la_chanceliere_de_la_republique_federale_d_allemande.44011.html](http://www.elysee.fr/elysee/elysee.fr/francais/http://www.elysee.fr/elysee/elysee.fr/francais_archives/interventions/conferences_et_points_de_presse/2006/mars/conference_de_presse_conjointe_du_president_de_la_republique_et_de_la_chanceliere_de_la_republique_federale_d_allemande.44011.html) (Abruf am 25.07.2007).

⁹⁰ Report on ESDP, Council Document 10418/06 (12. Juni 2006), Ziff. 16.

⁹¹ Der EUMS, der durch Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001, ABl. EG 2001 L 27, S. 7, zuletzt geändert ABl. EU 2005 L 132, S. 17, errichtet wurde, ist Teil des Ratssekretariats und damit dem Generalsekretär des Rates und Hohen Vertreter für die GASP unterstellt.

⁹² Presidency Report on ESDP, Ratsdokument 10418/06 vom 12. Juni 2006, Ziff. 16. Das Optionspapier erfüllte gleichzeitig die Funktion eines *Crisis Management Concept* für eine mögliche Militäroperation in der DRK. Insoweit wurde von der EU-Planungsvorschrift *EU Concept for Military Strategic Planning* vom 25. September 2001 abgewichen; siehe EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 14; siehe auch BT-Plenarprotokoll 16/36 v. 19. Mai 2006, S. 3113, zur ausgewählten Option EU-Ratsdokument 7762/06 (Presse 88).

⁹³ Viereck, TRUPPENDIENST 3/2007, S. 254.

⁹⁴ Eingesetzt durch Beschluss 2001/79/GASP des Rates vom 22.01.2001, ABl. EG 2001 L 27, S. 4.

Rat zuleitete.⁹⁵

Da die EU über kein eigenes Operationshauptquartier (*Operation Headquarters*, OHQ) verfügt, wurde aus mehreren grundsätzlich zur Verfügung stehenden zertifizierten nationalen Einsatzhauptquartieren⁹⁶ das Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) als EU OHQ für die Operation EUFOR RD Congo benannt, aktiviert und mit Soldaten anderer Staaten verstärkt⁹⁷ (Prinzip der Leitnation oder *Lead Nation* bzw. *nation-cadre*).⁹⁸

Am 27. April 2006 nahm der Rat, gestützt auf Art. 14, 25 Abs. 3 und 28 Abs. 3 EUV, die Gemeinsame Aktion (GA) zur Durchführung einer militärischen Krisenbewältigungsoperation i.S.d. Art. 17 Abs. 2 EUV⁹⁹ in der DRK an¹⁰⁰. Darin bezog er sich auf die Resolution 1671 (2006) des VN-Sicherheitsrats sowie auf die mit der Zustimmung zum Optionspapier gebilligten Ziele der möglichen MONUC-Unterstützung (Art. 1 GA), richtete das OHQ beim EinsFüKdoBw ein und ernannte dessen Befehlshaber, Generalleutnant Viereck, zum Operationsbefehlshaber (*Operation Commander*, OpCdr) und den französischen Generalmajor Damay zum Truppenkommandeur im Einsatzgebiet (*Force Commander*, FCdr). Mit der militärischen Leitung beauftragte der Rat den EUMC (Art. 7 GA), wobei er den EUMC-Vorsitzenden als „ersten Ansprechpartner“ für den berichtspflichtigen OpCdr benannte¹⁰¹. Von der in Art. 25 Abs. 3 EUV vorgesehenen Möglichkeit, das PSK mit Beschlüssen hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operation zu fassen, wurde in Art. 6 Abs. 1 GA (Befugnis zur Änderung der Planungsdokumente, einschließlich des Operationsplans, der Befehlskette und der Einsatzregeln) und Art. 10 Abs. 3 und 5 GA Gebrauch gemacht (Annahme der Beiträge von Drittstaaten, Einrichtung eines Truppenstellerausschusses).

Die GA entfaltete völkerrechtliche Bindungswirkung für die Mitgliedstaaten der EU.¹⁰² D.h. sie verpflichteten sich damit, ihre eigene Außenpolitik danach auszurichten¹⁰³, insbesondere ihr nicht entgegen zu handeln.¹⁰⁴ Eine Verpflichtung, sich auch tatsächlich mit Truppen oder

⁹⁵ EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 12 ff.

⁹⁶ Darunter u.a. das französische *Centre de planification et conduite des opérations* (CPCO) und das britische *Permanent Joint Headquarters* (PJHQ); siehe Boyer, *Regards* n° 321, mai 2006, S. 51.

⁹⁷ Viereck, TRUPPENDIENST, 3/2007, S. 255.

⁹⁸ EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 14 f.

⁹⁹ Sog. Petersberg-Aufgaben, die 1992 auf dem Bonner Petersberg vom Rat der Westeuropäischen Union (WEU) so beschlossen wurden.

¹⁰⁰ Gemeinsame Aktion 2006/319/GASP des Rates v. 27. April 2006, ABl. EU L 116, S. 98-101.

¹⁰¹ Eine echtes Unterstellungsverhältnis ergibt sich aus dieser Bestimmung wohl nicht.

¹⁰² Außer für Dänemark, das sich gem. Art. 6 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der EU, die verteidigungspolitische Bezüge haben, beteiligt, wobei dies immer der Fall sein soll, sobald Soldaten und nicht nur Polizisten eingesetzt werden; vgl. Dietrich, ESVP, S. 196 f.

¹⁰³ Bei der GASP handelt es um eine vertraglich festgelegte Form der Koordinierung der Außenpolitiken der Vertragsstaaten des EUV, nicht um die Außenpolitik eines selbstständigen Rechtssubjekts; siehe Haratsch/Koenig, *Europarecht*, Rn. 80, sowie Herdegen, *Europarecht*, S. 441, Rn. 2, der von einem „gesamthänderischen Wirken der Mitgliedstaaten nach außen“ spricht.

¹⁰⁴ Cremer, in Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV, EGV, Art. 14 EUV, Rn. 20; Streinz, *Europarecht*, Rn. 751.

auch nur einzelnen Soldaten an der Durchführung der Militäroperation zu beteiligen, war damit jedoch nicht verbunden. Erst im Wege der Anzeige von Truppen durch die zur Beteiligung bereiten Mitglied- und Drittstaaten als Reaktion auf die vom OpCdr erklärten Erfordernisse (sog. *Statement of Requirements*, SOR) erfolgte eine Selbstbindung.

Die Gemeinsame Aktion stellte die Voraussetzung dafür dar, den nunmehr auch formell im Amt befindlichen OpCdr über eine einleitende militärische Richtlinie (*Initiating Military Directive*, IMD) mit der Operationsplanung zu beauftragen, insbesondere mit der Erstellung eines Operationskonzepts (*Concept of Operations*, CONOPS), eines SOR sowie eines aus dem CONOPS zu entwickelnden Operationsplans (*Operation Plan*, OPLAN) zzgl. Einsatzregeln (*Rules of Engagement*, ROE) zu betrauen. Dabei mussten alle genannten Planungsdokumente über den Weg der EU-Mitgliedstaaten (Kommentierung der OHQ-Entwürfe), des EUMS (Vorbereitung des militärischen Ratschlags), des EUMC (Erteilung des militärischen Ratschlags) und des PSK (Vorbereitung der Ratsentscheidung) vom Rat gebilligt werden¹⁰⁵. Aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten konnte der Rat IMD, CONOPS und SOR bereits am selben Tag, also am 27. April 2006, zustimmen.¹⁰⁶

Nach Billigung des Operationsplans am 29. Mai 2006¹⁰⁷ und der Einsatzregeln¹⁰⁸ durch den Rat konnte dieser am 12. Juni 2006 den Beschluss zur Einleitung der Operation¹⁰⁹ fassen, in dem er den OpCdr dazu ermächtigte, den Aktivierungsbefehl (*activation order*, ACTORD) zu erteilen und damit die Truppenverlegung zu veranlassen.

Im Entscheidungsprozess ist die Kommission aufgrund der dem Vorsitz gem. Art. 18 Abs. 1 und 2 EUV zugewiesenen Rolle (Vertretung nach außen, Durchführung der gefassten Beschlüsse) öffentlich nicht in Erscheinung getreten. Sie wurde zwar gem. Art. 18 Abs. 4 EUV an allen Arbeiten in vollem Umfang beteiligt, was aber im Gegensatz zum Initiativmonopol der sog. ersten Säule nichts anderes bedeutet, als dass sie (lediglich) informiert und angehört wurde¹¹⁰.

Das Europäische Parlament (EP) spielte im Entscheidungsprozess allenfalls eine marginale Rolle. Das EP wird lediglich gem. Art. 21 EUV zu den wichtigsten Aspekten und

¹⁰⁵ EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 15 ff.

¹⁰⁶ EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 15. Anders jedoch die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 16/1398 v. 8. Mai 2006, S. 2 (Antwort auf Frage 2), in der der 28. April 2006 als Datum der Billigung des CONOPS angegeben wird.

¹⁰⁷ EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 15.

¹⁰⁸ Entweder bereits zusammen mit dem OPLAN, spätestens jedoch vor dem Beschluss über die Einleitung der Operation, dem gem. Art. 5 GA die Billigung der ROE vorausgehen muss.

¹⁰⁹ Beschluss 2006/412/GASP des Rates über die Einleitung der militärischen Operation EUFOR RD Congo, ABl. EU 2006 L 163 v. 15. Juni 2006, S. 16.

¹¹⁰ Cremer, in Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV, EGV, Art. 18, Rn. 5.

grundlegenden Weichenstellungen der GASP gehört und über deren Entwicklung informiert. Das Kapitel im EUV zur GASP sieht keine weitere Beteiligung vor. Dennoch stimmte das Plenum nach einer Debatte am 23. März 2006 in Form einer (nicht bindenden) Resolution dem Entschließungsantrag von Europäischer Volkspartei, Sozialdemokraten, Liberalen und Konservativen EU-Militäreinsatz mit großer Mehrheit zu, obwohl zu diesem Zeitpunkt seitens des Rats noch keine Unterrichtung stattgefunden hatte.¹¹¹

2. Konkretisierung des Einsatzauftrags durch Operationsplan und Einsatzregeln

Bei der Einsatzplanung sollte die ausgewählte Option 2 (Stationierung eines vorgeschobenen Streitkräfteelements in Kinshasa mit in Gabun stationierten abrufbaren Kräften „hinter dem Horizont“¹¹², um die MONUC rechtzeitig und ausreichend in den Fällen zu unterstützen, in denen deren eigene Fähigkeiten nicht auszureichen drohten)¹¹³ verwirklicht werden. Aus dem Operationsplan ergab sich die Absicht des OpCdr, Sichtbarkeit (*visibility*) und Glaubwürdigkeit (*credibility*) der Truppe sicherzustellen, um potenzielle Störer abzuschrecken (*deterrence*) und die kongolesische Bevölkerung zu beruhigen bzw. zu bestärken (*reassurance*)¹¹⁴. Dafür bedurfte es klarer, die Generalklausel der Resolution 1671 (Ziffer 8) weiter konkretisierender Regeln, die es den militärischen Führern und ihren unterstellten Truppen im Einsatzgebiet erlaubte, ihren Auftrag zu erfüllen. Deshalb entwickelte das EU OHQ als „robust“¹¹⁵ bezeichnete ROE aus dem Mandat heraus¹¹⁶, die auf Antrag des OpCdr (sog. *ROE Request*, ROEREQ) vom Rat gebilligt wurden. Allerdings hatten die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, vor Inkraftsetzung gegenüber diesen international vereinbarten Regeln innerhalb einer Verschweigefrist¹¹⁷ ausdrückliche Vorbehalte bzw. einschränkende Auffassungen¹¹⁸ (*caveats*) anzumelden. Deutschland hat davon insofern Gebrauch gemacht, als es das Einsatzgebiet des deutschen Einsatzkontingents auf den Raum Kinshasa beschränkt hat.¹¹⁹ Da dieser - einzige deutsche¹²⁰ - Vorbehalt schon

¹¹¹ Pflüger, IMI-Standpunkt 2006/021 vom 24.03.2006; Schmidt, F., Kritik, http://www.frithjof-schmidt.de/index.php?id=3395&type=98&tx_ttnews%5Btt_news%5D= (Abruf am 22.07.2007).

¹¹² Zusätzlich wurde in Europa eine strategische Reserve bereitgehalten, auf die nicht zurückgegriffen werden musste; siehe EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 27 f.

¹¹³ „Deploy an advance element to Kinshasa, with an over the horizon force on call, in order to provide timely and sufficient support to MONUC for those situations that may be beyond its capacity.“, EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 209.

¹¹⁴ EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 24 f.

¹¹⁵ Indirekt Viereck, TRUPPENDIENST 3/2007, S. 257.

¹¹⁶ A.A. Arloth/Seidensticker, ESDP Crisis Management Operations, S. 20, die ROE generell auf Streitkräfteaufenthaltsabkommen stützen wollen, was nicht haltbar sein dürfte.

¹¹⁷ Commissaire en chef de 1ère classe Trémentbert (Gespräch am 2. August 2007), der von *procédure de silence* sprach. Die EU hat das von der NATO praktizierte Verfahren übernommen; zum NATO-Verfahren; siehe Dreist, NATO ROE, S. 1 f.

¹¹⁸ So die Formulierung von Spies, in Weingärtner (Hrsg.), Einsatz Bw, S. 120. Vgl. Heinen, Rechtsgrundlagen Feldjägersdienst, S. 295.

¹¹⁹ So bereits Bundesverteidigungsminister Jung auf dem informellen Treffen der EU-Verteidigungsminister in Innsbruck am 7. März 2006; siehe <http://www.dw-world.de/dw/article/0,2144,1926810,00.html> (Abruf am 22.08.2007).

¹²⁰ So die Auskunft eines Referenten der Stabsabteilung V (Einsatz der Bundeswehr) des Führungsstabs der Streitkräfte (Fü S) im BMVg.

sehr früh bekannt war, und der Operationsschwerpunkt aufgrund des Kräfteansatzes ohnehin im Raum Kinshasa liegen sollte¹²¹, wirkte er sich - soweit bekannt - nicht oder nur geringfügig auf die Durchführung des Einsatzes aus.¹²² Frankreich machte gewisse Einschränkungen hinsichtlich der Unterstellung im Falle des Einsatzes von im Tschad stationierten Flugzeugen.¹²³ Mit der Zustimmung zu den ROE verpflichteten sich Deutschland und Frankreich dazu, sich in ihren nationalen Anweisungen an ihre Einsatzkontingente an den durch die ROE vorgegebenen Rahmen zu halten.¹²⁴

Die ROE für die Operation EUFOR RD CONGO, die nur in der eigentlichen Mandatszeit (30. Juli bis 30. November 2006) und auch nur in der DRK mit Ausnahme der vier nordöstlichen Provinzen¹²⁵ (und damit nicht etwa in Gabun, wo abrufbereite Kräfte lediglich *stationiert* waren) galten, unterliegen auch nach Ende des Einsatzes der militärischen Geheimhaltung. An dieser Stelle kann deshalb lediglich auf die vom EU OHQ für die Soldaten des EU-Einsatzkontingents herausgegebenen und ursprünglich eingestuft¹²⁶, mittlerweile aber veröffentlichte Taschenkarte (*Soldier's Card*)¹²⁷ sowie publizierte Auszüge der deutschen Taschenkarte¹²⁸ zurückgegriffen werden.

Nach der für den Kongoeinsatz verbindlichen EU-Grundsatzvorschrift zur Anwendung militärischer Gewalt in Einsätzen zur Krisenbewältigung der EU¹²⁹, sind ROE¹³⁰ „Verhaltensregeln für militärische Führer und Kräfte (einschließlich Einzelpersonen), die die Umstände, Bedingungen, das Maß und die Art und Weise definieren, unter denen Gewalt oder andere Verhaltensweisen, die als provokativ aufgefasst werden könnten, angewendet werden dürfen oder nicht“, wobei „ROE nicht dazu verwendet werden, Aufgaben zuzuweisen oder taktische Weisungen zu geben“¹³¹. Damit ist diese Definition nahezu identisch mit der NATO-Grundsatzvorschrift MC 362/1¹³², deren Ursprungsversion (MC 362) als Vorbild diente. ROE dienen der Umsetzung politischer, rechtlicher¹³³ und operativer - und damit

¹²¹ EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 43 ff.

¹²² Ehrhart, IFSH-Jahresbericht 2006, S. 12.

¹²³ So die Auskunft eines Referenten der Rechtsabteilung des französischen Verteidigungsministeriums.

¹²⁴ Spies, in Weingärtner (Hrsg.), Einsatz Bw, S. 126, hinsichtlich der insofern vergleichbaren Lage innerhalb der - ohnehin der ESVP als Vorbild dienenden - NATO.

¹²⁵ EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 20.

¹²⁶ RESTRICTED UE – RELEASABLE TO UN AND TO NON-EU TCN (*troop contributing nations*).

¹²⁷ Abgedruckt in EU OHQ, OpCdr, Final Report (Gender), Appendix B, Soldier's Card EUFOR RD Congo, S. 14-22, www.honvedelem.hu/files/9/8008/eu_operation_headquarters_final_gender_report_eufor_rd_con.pdf (Abruf am 05.09.2007) sowie in Auszügen in Arloth/Seidensticker, ESDP Crisis Management Operations, S. 39.

¹²⁸ BILD hat am 8. August 2006 Auszüge aus den als „geheime Kampf-Anleitung für unsere Soldaten“ bezeichneten Regeln für die Anwendung militärischer Gewalt für Soldatinnen und Soldaten veröffentlicht.

¹²⁹ EU Use of Force Concept for EU-led Military Crisis Management Operations, in seiner geänderten Fassung am 28. Februar 2006 vom EUMC angenommen; nicht öffentlich.

¹³⁰ Grundlegend mit einem Vergleich internationaler und nationaler ROE-Definitionen Dreist, NZWehr 2007, Heft 3, S. 106 ff.

¹³¹ Übersetzung durch den Verfasser; Originaltext abgedruckt bei Dreist, NZWehr 2007, Heft 3, S. 107.

¹³² MC 362/1 FINAL, vom NATO-Rat am 22. Juli 2003 genehmigt.

¹³³ Insbesondere hinsichtlich der „völkerrechtlichen Zweckbegrenzung der Mission“ siehe Weber, HuV-I 2001, S. 79 f.

militärischer - Vorgaben¹³⁴ sowie der „Steuerung der wirksamen Einsatzführung“¹³⁵. Militärische Gewalt liegt immer dann vor, wenn die Truppe mit ihren Maßnahmen Dritten ihren Willen aufzwingt (oder mit solchen Maßnahmen droht) und damit in deren Rechte eingreift. Dies ist bereits der Fall, wenn Personen angehalten und überprüft werden.

Bei der vom EU OHQ herausgegebenen Taschenkarte handelt es sich um solche Auszüge aus den ROE, die jeder Soldat kennen muss, die jedoch um die unabhängig vom Mandat geltenden Selbstverteidigungsregeln sowie weitere allgemeine¹³⁶ und spezielle Verhaltensregeln zu bestimmten Themenbereichen (z.B. Menschenrechtsfragen, Geschlechterfragen, insbesondere sexuelle Ausbeutung, Verhalten gegenüber Kindersoldaten, medizinische Angelegenheiten¹³⁷) ergänzt wurden.

Wie das NATO-ROE-Kompendium¹³⁸ beinhaltet das EU-Grundsatzdokument durchnummerierte („100er bis 400er“), nach Maßnahmenteilen¹³⁹ getrennte sog. Serien (*series*), die standardisierte - aus dem Mandat abgeleitete - Eingriffsbefugnisse (z.B. „...*is authorised*“) oder ausdrückliche Eingriffsverbote („...*is prohibited*“) enthalten.¹⁴⁰ Die Eingriffsbefugnisse zeigen einen Handlungsrahmen auf, zwingen aber keineswegs den militärischen Führer/den unterstellten Soldaten, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen. Enthalten sie zusätzliche Voraussetzungen (i.S. von „Wenn..., dann ist ...erlaubt.“), hat der ROE-Anwender eine zusätzliche Prüfung vorzunehmen. Als Beispiel sei Ziffer 3a Abs. 1 der EUFOR-Taschenkarte genannt:

„You may fire warning shots against any individual posing a threat to you during the execution of your mission or in self-defence.“¹⁴¹

Hier verfügte der Soldat bzgl. der Frage, ob eine Eigenbedrohung bei der Auftragsdurchsetzung anzunehmen ist, über einen Beurteilungsspielraum.¹⁴² Somit sind berechtigte ROE nicht international vereinbarte „Befehle“¹⁴³, sondern das Mandat abbildende Handlungsermächtigungen.¹⁴⁴ Dagegen können ausdrücklich verbietende ROE als

¹³⁴ Ausführlich Weber, HuV-I 2001, S. 78 ff. sowie Althaus, in: Zetzsche/Weber (Hrsg.), Recht und Militär, S. 114 ff.

¹³⁵ So Althaus, in Zetzsche/Weber (Hrsg.), Recht und Militär, S. 113, der ROE zutreffend als „Command and Control (C2) - Tool“ bezeichnet.

¹³⁶ EU OHQ, OpCdr, Final Report (Gender), Appendix B, Soldier's Card EUFOR RD Congo, S. 17, www.honvedelem.hu/files/9/8008/eu_operation_headquarters_final_gender_report_eufor_rd_con.pdf (Abruf am 05.09.2007).

¹³⁷ EU OHQ, OpCdr, Final Report (Gender), Appendix B, Soldier's Card EUFOR RD Congo (FN 136), S. 17-19.

¹³⁸ Weber, HuV-I 2001, S. 76, spricht zutreffend von „Muster-ROE“.

¹³⁹ Z.B. *Geographic bzw. relative positioning of own forces, warnings, detention or seizure, use of riot control means, attack.*

¹⁴⁰ Instrukтив zur Systematik der ROE Stein, Truppenpraxis/Wehrausbildung 1999, S. 597.

¹⁴¹ EU OHQ, OpCdr, Final Report (Gender), Appendix B, Soldier's Card EUFOR RD Congo (FN 136), S. 15.

¹⁴² So auch Dreist, NZWehr 2007, Heft 3, S. 113.

¹⁴³ So aber von Lepel, Doctrine n° 4, septembre 2004, S. 27, der allerdings auch deren Umsetzungsbedürftigkeit betont. Um Befehle i.S.d. § 2 Nr. 2 WStG kann es sich ohnehin nicht handeln, da es am Erfordernis der Erteilung durch *deutsche* Vorgesetzte fehlt, soweit keine Umsetzung stattgefunden hat; dazu später unter V. C.

¹⁴⁴ In diesem Sinne Trouvé, Héraclès, numéro spécial, février 2006, S. 3.

verbindliche Weisungen¹⁴⁵ bezeichnet werden, auf die sich die EU-Mitgliedstaaten geeinigt haben.

Bereits aus den veröffentlichten Unterlagen ergibt sich, dass die EUFOR RD Congo über eine breite Palette an Möglichkeiten des Einsatzes militärischer Gewalt (insbesondere Schusswaffengebrauch gegen Personen und Sachen, Anwendung von Zwang unterhalb dieser Schwelle sowie Festnahme- und Beschlagnahmerechte¹⁴⁶) verfügte, die jeweils unter dem Verhältnismäßigkeitsvorbehalt¹⁴⁷ standen. Dabei war von Bedeutung, dass OpCdr und FCdr u.a. über die Möglichkeit verfügten, zur Durchsetzung des Auftrages bestimmte Personen, wie z.B. Wahlbeobachter, zu Schutzbefohlenen (*persons with designated special status*, PDSS¹⁴⁸) der EUFOR RD Congo zu erklären sowie bestimmtes Material und bestimmte Einrichtungen als besonders schützenswert einzustufen.¹⁴⁹

Der OpCdr war nicht verpflichtet, alle vom Rat autorisierten ROE an den FCdr weiterzugeben, sondern konnte Regeln auf seiner Ebene zurückhalten, die dann mit der Bemerkung „*retained by OpCdr*“ versehen waren und auf Antrag freigegeben werden konnten.¹⁵⁰ Im Kongoeinsatz hielt der OpCdr die Eingriffsbefugnis zum warnungslosen Angriff (*attack*¹⁵¹) im Falle des Vorliegens einer feindseligen Absicht (*hostile intent*¹⁵²) zurück¹⁵³, die eine Reaktionsmöglichkeit bereits im Vorfeld eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs beinhaltete. Über die zum Angriff im Falle des Vorliegens einer feindseligen Handlung (*hostile act*¹⁵⁴) berechtigende ROE konnte der FCdr selbst verfügen.¹⁵⁵

Neben dem Präsenzzeigen¹⁵⁶ musste die EU-Truppe mehrfach eingreifen, um Einsätze der MONUC abzusichern¹⁵⁷, ohne allerdings - soweit ersichtlich - von der Befugnis zum warnungslosen Angriff Gebrauch machen zu müssen.

¹⁴⁵ Dreist, NZWehr 2007, Heft 3, S. 113.

¹⁴⁶ EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 15-19; BILD v. 8. August 2006.

¹⁴⁷ Gem. Ziff. 2 a der Soldier's Card für EUFOR RD Congo galt: „Use minimum force necessary to accomplish your mission.“; siehe EU OHQ, OpCdr, Final Report (Gender), Appendix B, Soldier's Card EUFOR RD Congo (FN 136), S. 15.

¹⁴⁸ EU OHQ, OpCdr, Final Report (Gender), Appendix B, Soldier's Card EUFOR RD Congo (FN 136), S. 16.

¹⁴⁹ Instrukтив dazu Häubler, Human Security, S. 121.

¹⁵⁰ Zum Verfahren Monot, Doctrine n° 6, mars 2005, S. 23

¹⁵¹ Muster-ROE der NATO, die denen der EU jedoch entsprechen, lauten beispielsweise „Attack against DESIG (to be designated) force(s) or DESIG target(s) demonstrating hostile intent (not constituting an imminent attack) against NATO/NATO-led forces is authorised“ oder „Attack against DESIG force(s) or DESIG target(s) which commits or directly contributes to a hostile act (not constituting an actual attack) against NATO/NATO-led forces is authorised“; siehe MC 362/1 (FN 132), Annex A, S. A-19.

¹⁵² Häubler, Human Security, S. 95, nennt als Beispiel für eine feindselige Absicht „Bringing shipments of weapons into caches located in weapons secure areas“ und für eine feindselige Handlung „restricting free movement by e.g. mine laying, or establishing and operating checkpoints“.

¹⁵³ So die Auskunft eines Referenten der Rechtsabteilung des französischen Verteidigungsministeriums.

¹⁵⁴ Althaus, in: Zetzsche/Weber (Hrsg.), S. 116, bezweifelt jedoch die Verhältnismäßigkeit sog. „Attack“-ROE (42-Series) in Militäroperationen, die sich nicht gegen einen potenziellen militärischen Gegner richten. Auf den Kongoeinsatz dürfte dieses - auf die maritime Komponente der Operation Enduring Freedom gemünzte - Argument nicht passen, da dort weiterhin Milizen als potenzielle Störer in Erscheinung traten.

¹⁵⁵ So die Auskunft eines Referenten der Rechtsabteilung des französischen Verteidigungsministeriums.

¹⁵⁶ Z.B. durch verstärkte Patrouillen in Kinshasa vor der Verkündung der Ergebnisse des 2. Wahlgangs der Präsidentschaftswahlen; siehe EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 46 f.

IV. Einsatzlegitimation auf Verfassungsebene

Zur Beantwortung der einleitend gestellten Frage, ob „die Politik“ hinter den in den Kongoeinsatz entsandten Soldaten stand, ist zu untersuchen, auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage (A.) und nach welchem Verfahren welche Akteure (B.) die Entscheidung zur Truppenentsendung getroffen haben.

A. Rechtsgrundlagen für den Einsatz der Streitkräfte

1. Deutschland

In ihrem Antrag an den Bundestag vom 17. Mai 2006¹⁵⁸, in dem sie gem. § 3 Abs. 2 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (ParlBG) die rechtlichen Grundlagen des Einsatzes anzugeben hatte, stützte sich die Bundesregierung auf den - durch das BVerfG in seinem Grundsatzurteil¹⁵⁹ vom 12. Juli 1994 „wiederentdeckten“¹⁶⁰ - Art. 24 Abs. 2 GG¹⁶¹, wobei sie die Sicherheitsratsresolution 1671 (2006) als (auslösende) Grundlage nannte, auf der die Gemeinsame Aktion der EU vom 27. April 2006 aufbaue. D.h. der Einsatz erfolgte im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit. Im Gegensatz zur Beteiligung an einer VN-Friedenstruppe, bei der lediglich die VN als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit agieren¹⁶², trat beim Kongo-Einsatz die EU, quasi als „Subunternehmer“ der VN, als weiteres System gegenseitiger kollektiver Sicherheit¹⁶³ hinzu, da sie den vom BVerfG¹⁶⁴ aufgestellten Kriterien (friedenssicherndes Regelwerk, Aufbau einer eigenen Organisation, Begründung eines Status völkerrechtlicher Gebundenheit für jedes Mitglied, der wechselseitig zur Wahrung des Friedens verpflichtet) sowie dessen Konzeption des „Zusammenwirkens von Sicherheitssystemen“¹⁶⁵ genügt.¹⁶⁶ Die jeweiligen Zustimmungsgesetze - zur Satzung der Vereinten Nationen und den einschlägigen EU-Verträgen - stellen den für eine Einordnung und ein Handeln innerhalb dieser Systeme

¹⁵⁷ Insbesondere bei den gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Präsidentengarde und Leibgarde des Präsidentschaftskandidaten Bemba, dessen Residenz von ersterer beschossen wurde, als sich dort der MONUC-Missionschef und mehrere EU-Botschafter aufhielten (20. - 22. August 2006), siehe dazu sowie zu anderen Vorkommnissen EU OHQ (Hrsg.), EUFOR RD CONGO, S. 44 ff.

¹⁵⁸ BT-Drs. 16/1507 vom 17.05.2006.

¹⁵⁹ BVerfGE 90, 286.

¹⁶⁰ So Papenberg, D/F Wehrrecht, S. 31.

¹⁶¹ Nach wohl überwiegender Auffassung stellt Art. 24 GG keine ausdrückliche Regelung für den Einsatz der Streitkräfte i.S.d. Art. 87a Abs. 2 GG dar, wird durch diese später eingefügte Vorschrift aber auch nicht eingeschränkt; vgl. Pernice, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 24, Rn. 70; Streinz, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 24, Rn. 58.

¹⁶² So allg. Meinung; vgl. Ipsen, Völkerrecht, S. 1109, Rn. 1 ff.

¹⁶³ So bereits Thym, DVBl. 2000, S. 681 f.; ebenso Wiefelspütz, Parlamentsheer, S. 149 u. 156, Spies, in: Fischer/Froissart/von Heinegg/Raap (Hrsg.), Krisensicherung, S. 537; Gilch, Parlamentsbeteiligungsgesetz, S. 69, Dietrich, ESVP, S. 442 ff., der die EU im Ergebnis als neuartige Sicherheitseinrichtung i.S.d. Kapitels VIII der SVN qualifiziert; a.A. aber Sigloch, Auslandseinsätze, S. 220 f.

¹⁶⁴ In seiner AWACS/SOMALIA-Entscheidung vom 12. Juli 1994, BVerfGE 90, 286 (349 f.).

¹⁶⁵ BVerfGE 90, 286, 286 f., Ls 6); siehe auch Streinz, in Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 24, Rn. 75. Zur Einordnung in eine Mehrzahl von Teilsystemen siehe Pernice, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 24, Rn. 58

¹⁶⁶ Vgl. Pernice, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 24, Rn. 63, wonach das Verfahren der GASP *grundsätzlich* Art. 24 Abs. 2 GG genüge.

gegenseitiger kollektiver Sicherheit notwendigen innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl¹⁶⁷ und die Grundlage für die dazu erforderliche Einwilligung in die Beschränkung von Hoheitsrechten¹⁶⁸ dar.

Mit guten Gründen dürfte jedoch anzunehmen sein, dass Art. 24 Abs. 2 GG als Rechtsgrundlage für EU-Einsätze von Art. 23 GG im Wege der Spezialität verdrängt wird.¹⁶⁹ So geht Artikel 23 aufgrund der Verwendung des Begriffs der „Europäischen Union“ von einem einheitlichen institutionellen Rahmen aus und schließt damit die intergouvernemental angelegten Politikfelder der GASP und der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ausdrücklich mit ein¹⁷⁰. Zudem spricht vieles dafür, dass die in Art. 24 Abs. 2 GG vorgesehene Beschränkung von Hoheitsrechten von der weiter gehenden Möglichkeit der Übertragung von Hoheitsrechten in Art. 23 GG mit umfasst ist.¹⁷¹

Einer abschließenden Entscheidung bedarf es hier jedoch nicht, da zweifellos eine Legitimationsgrundlage - entweder Art. 24 Abs. 2 oder Art. 23 GG i.V.m. jeweils mit den Zustimmungsgesetzen zum EUV¹⁷² - für den Einsatz der Streitkräfte bestand.¹⁷³

2. Frankreich

Die Verfassung der V. Republik vom 4. Oktober 1958 (Const.) enthält keine ausdrücklichen Vorschriften zum Streitkräfteeinsatz.¹⁷⁴ Lediglich in den niemals angewendeten Art. 35 und 36 Const.¹⁷⁵ wird dieser angedeutet, wenn die parlamentarische Zustimmung zur Abgabe einer Kriegserklärung bzw. zur Verlängerung des Belagerungszustands¹⁷⁶ verlangt wird. In der Präambel der Verfassung von 1946, die laut einer Entscheidung des Verfassungsrats¹⁷⁷

¹⁶⁷ Zur Rolle des Zustimmungsgesetzes siehe BVerfG, 2 BvE 2/07 v. 3.7.2007, Absatz-Nr. 42 (Tornadoeinsatz in Afghanistan) sowie grundlegend BVerfGE 90, 286, 358 ff.

¹⁶⁸ Da durch die - jederzeit widerrufbare Truppenunterstellung - keine Befugnisse zum Durchgriff auf die Rechtsstellung der Bürger übertragen werden, ist nur von einer Beschränkung von Hoheitsrechten auszugehen; siehe Pernice, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 24, Rn. 62, 69; zustimmend Schmidt-Radefeldt, Parlamentarische Kontrolle, S. 64.

¹⁶⁹ So Pernice, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 24, Rn. 63, der aufgrund des in Art. 23 GG vorgesehenen Gesetzes auch für die Anwendung von Art. 59 Abs. 2 GG keinen Raum sieht [in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 23, Rn. 121].

¹⁷⁰ Pernice, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 23, Rn. 96.

¹⁷¹ Pernice, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 23, Rn. 121; a.A. Thym, DVBl. 2000, S. 681, der in Art. 23 GG keine spezielle verfassungsrechtliche Grundlage für die Beschränkung von Hoheitsrechten sieht. Vor der Schaffung des Europartikels war Art. 24 Abs. 1 GG die Rechtsgrundlage für die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäischen Gemeinschaften.

¹⁷² Verträge von Maastricht, in Kraft getreten am 1. November 1993, Amsterdam, in Kraft getreten am 1. Mai 1999, und Nizza, in Kraft getreten am 1. Mai 1999.

¹⁷³ Zum Verhältnis zwischen Art. 23 und 24 GG siehe auch BVerfG, 2 BvE 2/07 v. 3.7.2007, Absatz-Nr. 42 (Tornadoeinsatz in Afghanistan).

¹⁷⁴ Zu weit gehend allerdings Gerkrath in: Nolte (Hrsg.), European Military Systems, S. 279, der meint, dass das französische Verfassungsrecht im Hinblick auf Auslandseinsätze als „inexistent“ angesehen werden könnte.

¹⁷⁵ Formery, Constitution, Art. 35, S. 71-72; Art. 36, S. 73.

¹⁷⁶ Der Belagerungszustand, der auf ein Gesetz vom 9. April 1849 zurückgeht, ist mit der Einschränkung bestimmter Grundrechte sowie der zeitweiligen Übertragung der Befugnis zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf die Streitkräfte verbunden, während der durch ein Gesetz vom 3. April 1955 vorgesehene Notstand (*état d'urgence*) das Verbleiben der Polizeibefugnisse bei den zivilen Behörden vorsieht; siehe Formery, Constitution, Art. 36, S. 73.

¹⁷⁷ Conseil constitutionnel, 71-44 DC vom 16 Juli 1971 (Liberté d'association), wobei sich der Verfassungsrat auf die ausdrückliche Bezugnahme der Präambel der Verfassung der V. Republik auf die Präambel der Verfassung der IV. Republik aus dem Jahre 1946 stützte.

Teil des sog. *bloc de constitutionnalité*¹⁷⁸ und damit des geltenden Verfassungsrechts ist, sind lediglich eine Einsatzbeschränkung sowie zwei Einsatzverbote enthalten, die allerdings als praktisch bedeutungslos angesehen werden.¹⁷⁹ So schreibt Absatz 14 die Bindung an das Völkerrecht vor und verbietet die Führung eines Angriffskriegs sowie den Einsatz der Streitkräfte gegen die Freiheit irgendeines Volkes. Weiterhin relevant ist Absatz 15, wonach Frankreich unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit den zur Organisation und Verteidigung des Friedens notwendigen Souveränitätseinschränkungen zustimmt.

Über die Einsatzarten gibt die Verfassung lediglich indirekt Auskunft, da in den Art. 15 und 21 Const., die die Befugnisse des Staatspräsidenten und des Premierministers betreffen, sowie 34 Const., der die abschließend geregelte Gesetzgebungskompetenz des Parlaments regelt, die Rede von Landesverteidigung (*défense nationale*) ist. Dieser Begriff¹⁸⁰ wird in der Verfassung jedoch nicht definiert und der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber überlassen.

Im Verteidigungsgesetzbuch (*Code de la défense*, CD) vom 20. Dezember 2004¹⁸¹ wird nur der Begriff der Verteidigung (*défense*) verwendet, der in Art. L. 1111-1¹⁸² erläutert wird. Danach fallen unter Verteidigung einerseits die Abwehr von Angriffen aller Art auf Staatsgebiet und Bevölkerung, andererseits aber auch Maßnahmen zur Einhaltung der Bündnisse, Verträge und internationalen Abkommen. Den Kongoeinsatz wird man unschwer in die zweite Kategorie einordnen können¹⁸³, die in allgemeiner Form auch in den Artikeln L. 3211-2 CD und L. 4111-1 CD beim Auftrag der Streitkräfte anklingt [„und die höheren Interessen der Nation zu verteidigen“ bzw. „die Verteidigung (...) der höheren Interessen der Nation vorzubereiten und sicherzustellen“].

Innerhalb der genannten Vorgaben kann die Exekutive die Einsatzbandbreite der Streitkräfte selbst festlegen.¹⁸⁴ Das Weißbuch zur Verteidigung von 1994 wiederholt den Gesetzeswortlaut und präzisiert ihn bezüglich der zweiten Kategorie dahingehend, dass die französischen Streitkräfte zu Einsätzen zur Förderung des Friedens und zur Einhaltung des Völkerrechts beitragen.¹⁸⁵ Es muss jedoch betont werden, dass es sich bei dem Weißbuch lediglich um ein *Policy Document*, nicht aber um eine Rechtsquelle handelt.¹⁸⁶

¹⁷⁸ Sonnenberger/Autexier, *Französisches Recht*, Nr. 34, S. 55, sprechen vom *materiellen Prüfungsmaßstab* des Verfassungsrats.

¹⁷⁹ Nolte/Krieger, *Europäische Wehrrechtssysteme*, S. 42.

¹⁸⁰ Ausführlich zum Begriff der *défense* Warusfel, *Droit et Défense* n° 94/4, octobre 1994, S. 11-20.

¹⁸¹ Zur Kodifizierung im Verteidigungsbereich siehe Bergeal, *Défense nationale*, décembre 2005, S. 113 ff.

¹⁸² Der den Wortlaut der gesetzvertretenden Verordnung (*ordonnance*) Nr. 59-147 vom 7. Januar 1959 über die allgemeine Organisation der Verteidigung übernimmt.

¹⁸³ Gerkrath, in: Nolte (Hrsg.), *European Military Law Systems*, S. 287, die Zulässigkeit von Einsätzen zur Krisenbewältigung bejahend.

¹⁸⁴ Papenberg, *D/F Wehrrecht*, S. 63.

¹⁸⁵ *Ministère de la Défense* (Hrsg.), *Livre blanc sur la Défense*, S. Teil 2, Kapitel 4.3.3.

¹⁸⁶ Ähnlich Gerkrath, in: Nolte (Hrsg.), *European Military Law Systems*, S. 286, der das Weißbuch als „descriptive rather than prescriptive document“ bezeichnet. Anzumerken ist, dass Präsident Sarkozy kürzlich eine Weißbuch-Kommission ins Leben gerufen hat; dazu später.

Da beim Kongoeinsatz (wie auch bei anderen Einsätzen) die verfassungsrechtliche Zulässigkeit unproblematisch erschien, wurde seitens der Regierung keine verfassungsrechtliche Prüfung vorgenommen. In der französischen Einsatzpraxis ist lediglich die völkerrechtliche Zulässigkeit¹⁸⁷ der Truppenentsendung von Bedeutung, die dann die Vermutung der Verfassungskonformität (weiter Verteidigungsbegriff) in sich birgt¹⁸⁸.

3. Vergleichende Bewertung

Den Verfassungen beider Staaten ist gemeinsam, dass sie die Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit kennen. Während die deutsche Verfassungspraxis nach der Grundsatzentscheidung des BVerfG von 1994¹⁸⁹ Artikel 24 GG im Sinne einer Ermächtigungsgrundlage für die Beteiligung an Friedenssicherungseinsätzen nutzt, wird in Frankreich eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Abstützung solcher Einsätze nicht für erforderlich gehalten. Die rechtliche Prüfung beschränkt sich dort lediglich auf die Völkerrechtskonformität. Festzuhalten bleibt, dass in beiden Staaten für den Kongoeinsatz eine verfassungsrechtliche Grundlage und diesbezüglich Interoperabilität bestand.

B. Verfahren der Streitkräfteentsendung

Bei der Einsatzentscheidung ist von Bedeutung, welche Verfassungsorgane in welchem Umfang und nach welchem Verfahren dazu berufen sind, Streitkräfte ins Ausland zu entsenden. Weiter gehende Fragen der parlamentarischen, insbesondere der nachträglichen sowie der finanziellen Kontrolle von Auslandseinsätzen sollen hier nicht erörtert werden.

1. Deutschland

Im Grundgesetz finden sich keine Vorschriften, die das Verfahren der Streitkräfteentsendung ins Ausland regeln.¹⁹⁰ Nach ungeschriebenem Verfassungsrecht¹⁹¹ fällt die Entscheidung über einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland nicht in die alleinige Kompetenz der Bundesregierung, und auch nicht in die des Bundesministers der Verteidigung als des

¹⁸⁷ Nach Aussage von Commissaire en chef de 1^{ère} classe Trémenbert (Expertengespräch am 2. August 2007) werden nach französischem Rechtsverständnis vier Hauptfallgruppen völkerrechtlich zulässiger Einsätze unterschieden: Friedensoperationen unter VN-Mandat, Selbstverteidigung gem. Art. 51 SVN, Intervention auf Einladung, insbesondere aufgrund von Verteidigungsabkommen, und humanitäre Intervention, die auch die Evakuierung eigener Staatsangehöriger umfasst.

¹⁸⁸ Weder Verfassung noch Gesetzgebung sehen ein Verfahren zur Überprüfung der Rechtsgrundlage für die Entsendung von Truppen ins Ausland vor. So existiert insbesondere kein Organstreitverfahren. Siehe auch die Entscheidung des Conseil d'Etat *Mégret et Mekhantar v.* 5. Juli 2000, abrufbar unter http://www.rajf.org/article.php3?id_article=162 (Abruf am 10.08.2007), das die Anfechtungsklage gegen die Entscheidung der Exekutive, die Streitkräfte im NATO-Luftkrieg gegen Jugoslawien einzusetzen, unter Rückgriff auf die Theorie des *acte de gouvernement* (nicht überprüfbarer Akt der auswärtigen Gewalt) für unzulässig erklärt.

¹⁸⁹ BVerfGE 90, 286.

¹⁹⁰ Schmidt-Radefeldt, *Parlamentarische Kontrolle*, S. 151.

¹⁹¹ Schmidt-Radefeldt, *Parlamentarische Kontrolle*, S. 152, spricht gar von einer Rechtsgrundlage *praeter constitutionem*.

Inhabers der Befehls- und Kommandogewalt, wie Art. 65a GG auf den ersten Blick nahe legt, sondern unterliegt der - eingeschränkten - Mitwirkung des Deutschen Bundestages (konstitutiver Parlamentsvorbehalt).¹⁹² Dieses Recht zur Beteiligung an der Ausübung der auswärtigen Gewalt¹⁹³ leitete das BVerfG aus der deutschen Verfassungstradition und einer Gesamtschau der Vorschriften über die parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte ab¹⁹⁴. Allerdings liegt die Initiativbefugnis einzig und allein bei der Bundesregierung¹⁹⁵, und der Bundestag kann dem Antrag auf Entsendung bewaffneter Streitkräfte nur zustimmen oder ihn ablehnen, ohne ihn jedoch abändern zu können (§ 3 Abs. 3 ParlBG).¹⁹⁶

Mit Blick auf den Kongoeinsatz wurde gegenüber dem ausschließlichen Initiativrecht der Exekutive eingewandt, der Bundestag habe bereits vor seiner Befassung Einfluss auf die Bundesregierung bzgl. der Einsatzmodalitäten genommen und eine Beschränkung des Einsatzgebiets auf den Raum Kinshasa erwirkt.¹⁹⁷ Regelmäßige informelle Kontakte zwischen Regierung und Bundestag, insbesondere den Regierungsfractionen, sind jedoch die Regel. Rechtzeitige Informationen erhöhen dabei die Unterstützung des Einsatzes.¹⁹⁸ Einfluss wird überdies von beiden Seiten ausgeübt. Angesichts der sehr heftig geführten öffentlichen Debatte über den Kongoeinsatz hatte die Regierung ein Interesse daran, sich der erforderlichen Zustimmung vor Befassung des Bundestages zu versichern und Zugeständnisse zu machen, um außenpolitischen Schaden zu vermeiden.¹⁹⁹ Allerdings dürfte im Falle der Vorbereitung der Entscheidung über die Truppenentsendung in die DRK eher von einem „proaktiven“ Vorgehen der Bundesregierung auszugehen sein. Dafür spricht schon, dass sich der Bundesminister der Verteidigung bereits Anfang März 2006 für eine Begrenzung des Einsatzgebiets auf den Raum Kinshasa aussprach.²⁰⁰

Das seit mittlerweile über zehn Jahren praktizierte, dem Gesetzgebungsverfahren nachgebildete Verfahren²⁰¹ ist im Wesentlichen durch das trotz Aufforderung des BVerfG erst

¹⁹² BVerfGE 90, 286, 381 ff. Wiefelspütz, *Parlamentsheer*, S. 410, spricht von einem aus der Verfassung abgeleiteten Recht zur Mitwirkung an staatsleitenden Entscheidungen.

¹⁹³ BVerfGE 90, 286, 381 ff. Kritisch Schmidt-Radefeldt, *Parlamentarische Kontrolle*, S. 153, der von einer nur punktuell existierenden Mitwirkung des Bundestages in auswärtigen Angelegenheiten spricht.

¹⁹⁴ BVerfGE 90, 286, 383 ff., insbesondere Art. 45a, 45b, 87a Abs. 1 S. 2 und 115a GG.

¹⁹⁵ BVerfGE 90, 286, 389; siehe auch Dreist, *NZWehrr* 2002, S. 147; a.A. Wiefelspütz, *NZWehrr* 2003, S. 148, FN 93, der anmerkt, dass die strikte Unterscheidung zwischen der ausschließlich der Bundesregierung eingeräumten Initiativbefugnis und dem Parlamentsvorbehalt der dynamisch-prozesshaften, sich wechselhaft beeinflussenden Relation zwischen Parlament und Regierung kaum gerecht werde. Das Parlament beeinflusse die Initiativbefugnis der Regierung.

¹⁹⁶ Siehe auch Wiefelspütz, *Parlamentsheer*, S. 460.

¹⁹⁷ Schmidt, *Internationale Politik (IP)*, November 2006, S. 75. Die Beschränkung des Einsatzgebiets findet sich in Ziffer 7 Abs. 1 des Antrags der Bundesregierung vom 17. Mai 2007, *BT-Drs.* 16/1507, S. 4 (siehe Anhang VIII).

¹⁹⁸ Klose, *Internationale Politik (IP)*, Mai 2007, S. 27.

¹⁹⁹ Paulus, in: Weingärtner (Hrsg.), *Einsatz Bw*, S. 91.

²⁰⁰ Bundesverteidigungsminister Jung auf dem informellen Treffen der EU-Verteidigungsminister in Innsbruck am 7. März 2006; siehe <http://www.dw-world.de/dw/article/0,2144,1926810,00.html> (Abruf am 22.08.2007).

²⁰¹ Mit dem gewichtigen Unterscheid allerdings, dass keinerlei Beteiligung des Bundesrats erfolgt.

2005 in Kraft getretene Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlBG)²⁰² vorgegeben. Für den Kongoeinsatz gestaltete es sich wie folgt:

In einer ersten („Regierungs-“) Phase erstellten das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)²⁰³ und das Auswärtige Amt (AA)²⁰⁴ eine gemeinsame Kabinettsvorlage, die von den Bundesministerien des Innern²⁰⁵, der Justiz und der Finanzen mitgezeichnet wurde.²⁰⁶ Am 17. Mai 2006 stimmte das Bundeskabinett dem Beschlussvorschlag zu und leitete seinen Antrag²⁰⁷ auf Zustimmung zur Beteiligung bewaffneter Streitkräfte an der Operation EUFOR RD Congo dem Bundestag zu.²⁰⁸

In einer zweiten („Parlaments-“) Phase fand am 19. Mai 2006 eine erste Aussprache im Bundestagsplenum statt.²⁰⁹ Im Anschluss daran wurde der Antrag der Bundesregierung an die Ausschüsse überwiesen.²¹⁰ Am 1. Juni 2006 führte der Bundestag eine zweite Debatte über den Einsatz durch und stimmte - der Beschlussempfehlung des Auswärtigen Ausschusses²¹¹ folgend - dem Antrag der Bundesregierung zu.²¹² Damit war der Bundesminister der Verteidigung nunmehr ermächtigt, die für den Einsatz vorgesehenen Truppen der EU verbindlich anzuzeigen, im Wege der *operational control* (OPCON)²¹³ zu „unterstellen“²¹⁴ (*transfer of authority*, ToA) und deren Verlegung in das Einsatzgebiet zu veranlassen.

²⁰² Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland vom 18.03.2005, BGBl. I 775.

²⁰³ Federführend war das ESVP-Referat in der Stabsabteilung III (Militärpolitik) des Führungsstabs der Streitkräfte (Fü S III) im BMVg; siehe Organisationsplan BMVg, Neuauflage Mai 2007, http://www.bmvg.de/portal/PA_1_0_P3/PortalFiles/C1256EF40036B05B/W26N5JZD625INFODE/OrgPlan+BMVg+Mai+2007.pdf?yw_repository=youatweb Abruf am 10.09.2007).

²⁰⁴ Federführend war das ESVP-Referat in der Abteilung 2 (Politische Abteilung); siehe Organisationsplan AA, Stand: 9. August 2007, <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/Organisationsplan.pdf> (Abruf am 10.09.2007).

²⁰⁵ In seiner Eigenschaft als Verfassungsministerium.

²⁰⁶ Gemeinsame Kabinettsvorlage des Bundesministers der Verteidigung und des Bundesministers des Auswärtigen vom 16. Mai 2006 (Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO in der Demokratischen Republik Kongo auf Grundlage der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 25. April 2006). Das Bundesministerium für Wirtschaft sowie das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurden unterrichtet und erhoben keine Einwände.

²⁰⁷ Der Antrag orientierte sich an einem seit dem Antrag zur deutschen Beteiligung an ESSENTIAL HARVEST in Mazedonien praktizierten System; siehe Dreist, NZWehr 2003, S. 154.

²⁰⁸ BT-Drs. 16/1507 v. 17. Mai 2006 (= Anhang VIII).

²⁰⁹ BT-Plenarprotokoll 16/36, S. 3102-3116.

²¹⁰ Auswärtiger Ausschuss, dem wie bei allen bewaffneten Auslandseinsätzen, die Federführung oblag, Verteidigungsausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und Haushaltsausschuss, der einen eigenen Bericht hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Haushaltslage abgab; vgl. BT-Drs. 16/1698.

²¹¹ BT-Drs. 16/1649 v. 31. Mai 2006.

²¹² BT-Plenarprotokoll 16/38, S. 3236-3256 sowie S. 3259-3261. Von 581 Abgeordneten, die an der Abstimmung teilnahmen, stimmten 440 für und 135 gegen die Truppenentsendung, 6 enthielten sich der Stimme.

²¹³ Gem. ZDv 1/50 [1996], „Grundbegriffe der militärischen Organisation“, Nr. 212 [abgedruckt bei Schnell/Ebert (Hrsg.), Disziplinarrecht Bw, B 19] „die einem militärischen Führer übertragene Befugnis, ihm unterstellte Kräfte so zu führen, dass er bestimmte Aufträge und Aufgaben erfüllen kann, die im Allgemeinen nach Art, Zeit und Raum begrenzt sind, sowie die betreffenden Truppenteile zu dislozieren und Tactical Control (Nr. 214) über diese Truppenteile selbst auszuüben oder zu übertragen“, wobei nicht die Befugnis umfasst ist, „den gesonderten Einsatz von Teilen dieser Truppenteile anzuordnen“.

²¹⁴ Schmidt-Radefeldt, Parlamentarische Kontrolle, S. 58 ff., weist zutreffend darauf hin, dass es sich um keine echte Unterstellung handelt, da der ToA jederzeit widerrufen werden könne und somit die „Befehlsgewalt“ rückholbar sei.

2. Frankreich

a) Kompetenzabgrenzung innerhalb der Exekutive

Auf den ersten Blick erscheint die Verfassung der V. Republik eindeutig, bezeichnet sie doch den Staatspräsidenten als „Garanten der nationalen Unabhängigkeit, der Integrität des Staatsgebiets und der Einhaltung der Verträge“ (Art. 5 Abs. 2) sowie als „Oberbefehlshaber der Streitkräfte“ (Art. 15). Auf den zweiten Blick fällt jedoch auf, dass der Verfassungstext auch der Regierung, die „über Verwaltung und bewaffnete Macht verfügt“ (Art. 20 Abs. 2), insbesondere dem Premierminister wichtige Kompetenzen im Bereich der Verteidigungspolitik einräumt: Gem. Art. 21 Abs. 1 leitet dieser das Regierungshandeln und ist für die Landesverteidigung verantwortlich. Somit stehen sich verschiedene Verfassungsorgane gegenüber, wovon eines eine Leitungsfunktion gegenüber den Streitkräften innehat, das andere jedoch über diese *verfügt*. Eine allein am Wortlaut orientierte „organische“ Auslegung²¹⁵ würde zu dem aufgrund der Verfassungswirklichkeit absurden Ergebnis führen, die Primärverantwortung Regierung und Premierminister zuzuweisen, weil sie über die Streitkräfte als Korpus *mitsamt* ihrem Oberbefehlshaber verfügten!²¹⁶

Die Verfassungspraxis hat für Zeiten, in denen der Staatspräsident sich auf eine eigene parlamentarische Mehrheit abstützen kann, diesem ein sog. *domaine réservé*²¹⁷, also ein Vorrecht im Bereich der Außen- und Verteidigungspolitik zuerkannt.²¹⁸ Zur Zeit der Entscheidung über die französische Beteiligung an der Operation EUFOR RD Congo verfügte die Präsident Chirac nahe stehende *Union pour un mouvement populaire* (UMP) zusammen mit den verbündeten Liberalen über eine Mehrheit in beiden Parlamentskammern. Damit konnte sich der Präsident sich auf eine ihm „treu ergebene“ Regierung abstützen: Premierminister, Außenminister und Verteidigungsministerin fungierten nur noch als „Erfüllungsgehilfen“²¹⁹, die die Entscheidung, Truppen zu entsenden, umzusetzen hatten.

²¹⁵ So Thomas, Controverse, S. 5.

²¹⁶ Thomas, Controverse, S. 5; Robert/Turquet de Beauregard/Joxe/Le Roy/Vaïsse, *Défense nationale*, novembre 2001, S. 36.

²¹⁷ Der Begriff geht auf Chaban-Delmas zurück, der ihn erstmals 1959 zur Beschreibung der Vorrechte des Staatspräsidenten im Bereich der Außen- und Verteidigungspolitik verwendete. Vgl. Capitant, in: *École nationale d'administration/Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern/Bayerische Verwaltungsschule* (Hrsg.), Glossar, S. 162, Rn. 5.

²¹⁸ Thomas, Controverse, S. 15; Heseler, *DÖV* 2007, Heft 7, S. 586 f.; siehe auch Guillard, *Défense nationale*, décembre 2005, S. 136; und de La Burgade/Févrot, *Défense nationale* 10/2002, S. 246. Für Zeiten, in denen der Präsident über keine eigene Mehrheit (sog. *cohabitation*) verfügt (Mitterrand von 1986 bis 1988 und von 1993 bis 1995, Chirac von 1997 bis 2002), wird man wohl noch von einem Vorrecht des Präsidenten sprechen können, das jedoch der Mitentscheidung (*cogestion*) durch die vom Premierminister geführte Regierung unterliegt; siehe Cohen, *La cohabitation en diplomatie*, S. 346 u. 355 mit überzeugenden Nachweisen; Gicquel, *Droit constitutionnel*, S. 575; Chantebout, *Droit constitutionnel*, S. 466. Andere Verfassungsrechtler sprechen in diesem Fall von einem *domaine partagé*, also einem geteilten Verantwortungsbereich; z.B. Formery, Art. 15, S. 44; wohl auch Heseler, *DÖV* 2007, Heft 7, S. 590; a.A. Guillard, *Défense nationale*, décembre 2005, S. 136, der diesen Begriff angesichts der weit reichenden Kompetenzen des Staatsoberhauptes ablehnt und eine Pflicht des Letzteren zur Zusammenarbeit mit dem Premierminister spricht.

²¹⁹ Robert/Turquet de Beauregard/Joxe/Le Roy/Vaïsse, *Défense nationale*, novembre 2001, S. 37, die den Verteidigungsminister als „le pourvoyeur et le gestionnaire des forces“ bezeichnen.

Ausgangspunkt für die dem Staatspräsidenten zugewiesene Rolle bei der Streitkräfteentsendung ist Art. 15 Const., der ihm in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Streitkräfte auch den Vorsitz in den obersten Räten und Ausschüssen für die Landesverteidigung einräumt. Dies wird weiter durch Art. L. 1111-3 CD konkretisiert, der eine Abstufung vornimmt: Die Verteidigungspolitik wird im Ministerrat bestimmt, der unter Vorsitz des Staatspräsidenten tagt. Die grundlegenden Leitungsentscheidungen im Bereich der Verteidigung werden im Verteidigungsrat (*Conseil de défense*) festgelegt²²⁰. Die militärischen Leitungsentscheidungen im Bereich der Verteidigung - darunter fallen Auslandseinsätze - werden schließlich im engeren Verteidigungsrat (*Conseil de défense restreint*) festgelegt. Während die Zusammensetzung des Verteidigungsrats im Verteidigungsgesetzbuch geregelt ist²²¹, findet sich keine entsprechende Regelung über den engeren Verteidigungsrat, ebenso wenig wie über den Entscheidungsprozess. Gängige Praxis ist es jedoch, dass unter Vorsitz des Staatspräsidenten der Premierminister, der Außenminister, der Verteidigungsminister, der Generalstabschef der Streitkräfte (*Chef d'état-major des armées*, CEMA) und der Chef des persönlichen Militärstabs des Präsidenten (*Chef de l'état-major particulier*²²²) zusammenkommen.²²³ Der engere Verteidigungsrat tritt unregelmäßig mit dem Ziel zusammen, die nationale Position festzulegen, um eine Operation einzuleiten und deren Inhalt zu besprechen.²²⁴

Im Verteidigungsministerium werden die Sitzungen des engeren Verteidigungsrats von der *Délégation aux affaires stratégiques* (DAS), einer für die Krisenvorsorge und -reaktion zuständigen militärpolitischen Abteilung, vorbereitet²²⁵. Im Außenministerium ist eine interministerielle Krisenzelle (*cellule de crise interministérielle*)²²⁶ eingerichtet, die jedoch nur ad hoc zusammentritt und an deren Sitzungen regelmäßig hochrangige Beamte/Soldaten des Elysée, des Amtes des Premierministers sowie des Verteidigungsministeriums

²²⁰ Ordentliche Mitglieder sind gem. Art. R-1122-1 CD neben dem Staatspräsidenten der Premierminister, der Außen-, Innen-, Verteidigungs- sowie der Wirtschafts- und Finanzminister, wobei weitere Minister vom Präsidenten hinzugezogen werden können. Ausführlich zu den Aufgaben de La Burgade/Févrot, Droit et Défense, Le Conseil de défense, Défense nationale, 10/2002, S. 243 ff.

²²¹ Gem Art. R. 1122- 1 nehmen der Premierminister, der Minister des Auswärtigen, der Minister des Innern, de Minister der Verteidigung, und der für Wirtschaft und Finanzen zuständige Minister daran unter Vorsitz des Präsidenten teil.

²²² Der *Chef de l'état-major particulier*, in der Regel im Range eines Generalleutnants oder Armeegenerals (so Commissaire en chef de 1ère classe Trémentbert in einem Gespräch am 2. August 2007), hält ständig Verbindung zum Verteidigungsminister, dessen *Cabinet*, dem CEMA und dem Generalsekretär für Landesverteidigung, und hat die Funktion eines „Relais“; siehe <http://www.voltairenet.org/article7859.html> (Abruf am 09.08.2007), wo der Inhalt einer Anhörung von General Quesnot, ehemaliger Chef des persönlichen Militärstabs, durch den Verteidigungsausschuss des Nationalversammlung am 19. Mai 1998 wiedergegeben wird

²²³ Cumin, L'arme nucléaire, 3), <http://generisfrance.free.fr/anucasp/cumin00.html> (Abruf am 09.08.2007); de La Burgade/Févrot, Défense nationale 10/2002, S. 245.

²²⁴ Commissaire en chef de 1ère classe Trémentbert (Gespräch am 2. August 2007).

²²⁵ http://www.defense.gouv.fr/das/la_delegation/missions/gestion_des_crisis (Abruf am 14.08.2007); zur Rolle der DAS auch der ehemalige Direktor, Jean-Claude Mallet, in einer Anhörung der Nationalversammlungen am 5. April 2001 zu den Ereignissen von Srebrenica, siehe <http://www.assemblee-nationale.fr/11/dossiers/srebrenica/audition12.asp> (09.08.2007).

²²⁶ Bagayoko/Kovacs, Gestion interministérielle, S. 58.

teilnehmen.²²⁷ Die letzte regierungsinterne Abstimmung erfolgt im engeren Kabinettsausschuss (*comité restreint*), dem die Regierungsmitglieder, die im engeren Verteidigungsrat vertreten sind, angehören. Der Staatspräsident trifft seine Entscheidung *allein* - nach *Anhörung* seiner im *Conseil de défense restreint* zusammengekommenen *Berater*.²²⁸ Protokolle über die Sitzungen werden weder erstellt noch erscheinen Pressemitteilungen darüber, dass der engere Verteidigungsrat überhaupt zusammengetreten ist.²²⁹ Werden jedoch Beschlüsse gefasst, so werden diese in einem so genannten *bleu*²³⁰, d.h. einer auf blauem Papier gedruckten Entscheidungsübersicht durch das Generalsekretariat für Landesverteidigung festgehalten.²³¹ Bei national geführten Einsätzen ist darin auch die allgemeine politische Leitlinie für die militärische Gewaltanwendung enthalten.²³²

Hinsichtlich des Kongoeinsatzes ist nicht bekannt, wann der engere Verteidigungsrat zusammengetreten und in welcher Form die Entscheidung zur Streitkräfteentsendung getroffen wurde.²³³ Es darf jedoch angenommen werden, dass der CEMA während des bzw. im Anschluss an den *Conseil restreint* im Rahmen bestimmter Eckdaten die Weisung erhielt, alle erforderlichen Maßnahmen zur militärischen Beteiligung am Kongoeinsatz zu treffen, woraufhin er auf den Führungsstab der Streitkräfte mit dem Einsatzplanungs- und -führungszentrum (*Centre de planification et conduite des opérations*, CPCO²³⁴) zurückgreifen konnte. Diese Vorgehensweise erscheint insofern konsequent, als der CEMA, der sowohl Militärberater von Präsident und Regierung ist als auch die Auslandseinsätze führt²³⁵, in der militärischen Befehlskette dem Staatspräsidenten unmittelbar - d.h. *nicht* Premierminister und Verteidigungsminister - unterstellt ist²³⁶ und in dieser Eigenschaft jede einsatzrelevante Frage

²²⁷ Bagayoko/Kovacs, *Gestion interministérielle*, S. 66 f.

²²⁸ <http://www.voltairenet.org/article8108.html> (Abruf am 10.08.2007) mit Auszügen aus einer parlamentarischen Anhörung des ehemaligen CEMA, General Maurice Schmitt, der sich zur Entsendung von Truppen nach Ruanda im Jahre 1994 äußerte; in diesem Sinne auch Schmitt, in: *Guerre du Golfe*, S. 36 f.

²²⁹ Diesen Hinweis verdanke ich einem Referenten der *Délégation aux affaires stratégiques* (DAS).

²³⁰ *Capitant*, in *École nationale d'administration/Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern/Bayerische Verwaltungsschule*, Glossar, S. 186. Darin ist ansonsten die verbindliche Entscheidung des Premierministers enthalten, wenn sich mehrere Minister nicht einigen können.

²³¹ *Commissaire en chef de 1ère classe Trémentbert* (Gespräch am 2. August 2007).

²³² *Commissaire en chef de 1ère classe Trémentbert* (Gespräch am 2. August 2007).

²³³ Die politische Grundsatzentscheidung wird jedoch wohl anlässlich des Blaesheim-Treffens zwischen Präsident Chirac und Bundeskanzlerin Merkel am 21. Januar 2006 in Versailles gefallen sein, während eine Konkretisierung - insbesondere hinsichtlich des französischen Truppenbeitrages - am 14. März anlässlich des Besuchs von Chirac in Berlin erfolgte.

²³⁴ Zu den Aufgaben des CPCO siehe http://www.defense.gouv.fr/ema/decouverte/etat_majour_des_armees__1/commander_les_operations/le_cpco/commander_les_operations (Abruf am 14.08.2007).

²³⁵ Art. 16 des Dekrets Nr. 2005-520 vom 21. Mai 2005 über die Befugnisse des Generalstabschefs (siehe Anhang XI 4c).

²³⁶ So auch Staatspräsident Chirac am 3. Oktober 2006 bei der Verabschiedung von General Bentegeat: „Placé sous mon autorité directe pour la conduite des opérations - dont vous portiez seul, devant moi, la responsabilité -, vous avez démontré toutes vos qualités de chef militaire calme, au jugement sûr et aux décisions équilibrées.“; siehe http://www.elysee.fr/elysee/elysee/fr/francais_archives/interventions/discours_et_declarations/2006/octobre/allocation_prononcee_a_l_occasion_de_l_adieu_aux_armes_du_general_d_armee_henri_bentegeat.61911.html (Abruf am 25.07.2007). Siehe auch Bagayoko/Kovacs, *Gestion interministérielle*, S. 89 f. sowie Falanga, *Autorisation*, S. 13, der dieses Verständnis auf General de Gaulle zurückführt, der sich anlässlich des „Putsches der Generale“ am 20. September 1962 in einer Fernsehsprache wie folgt äußerte: „Le président est tenu à une action directe puisqu'en vertu de la Constitution il négocie et conclut les traités, puisqu'il est chef des armées, puisqu'il préside la défense.“

unmittelbar an den Präsidenten herantragen kann²³⁷.

b) Rolle des Parlaments

Die Verfassung sieht mit Ausnahme eines Streitkräfteeinsatzes im Innern²³⁸ eine Befassung des Parlaments nur im Falle einer Kriegserklärung vor. Eine solche - bereits 1958 und damit 13 Jahre nach Inkrafttreten der SVN an der Realität vorbeigehende²³⁹ - Erklärung bedarf gem. Art. 35 der Zustimmung des Parlaments, d.h. der Nationalversammlung und des Senats. In der Praxis der V. Republik ist ein solcher Fall bisher noch nicht vorgekommen. Auch wurde dieser Verfassungsartikel bisher nicht etwa extensiv dahingehend ausgelegt, dass jegliche Entsendung bewaffneter Streitkräfte ins Ausland der parlamentarischen Zustimmung unterliege.²⁴⁰

Im Fall der Operation EUFOR RD Congo ist das französische Parlament offiziell nicht mit der Absicht der Exekutive befasst worden, Truppen zur Beteiligung an dem Einsatz zu entsenden, weder durch den Staatspräsidenten, der dies mittels einer an das Parlament gerichteten Mitteilung gem. Art. 18 Const. hätte tun können²⁴¹, noch durch Mitteilung der Regierung. Allerdings äußerte sich der Generalstabschef der Streitkräfte bereits am 22. März 2006 in einer Anhörung im Rahmen einer sog. *mission d'information*²⁴² des Auswärtigen Ausschusses zur Krisenbewältigung in Afrika - allerdings in relativ allgemeiner Form - zum bevorstehenden EUFOR-Einsatz²⁴³.

Bei „normalen“ Auslandseinsätzen, die keine Beteiligung an bewaffneten Konflikten mit sich bringen, überlässt es der Staatspräsident in der Regel der Regierung, ggf. das Parlament zu informieren. Aus den Bestimmungen der Verfassung lässt sich tatsächlich keine

²³⁷ Commissaire en chef de 1ère classe Trémentbert (Gespräch am 2. August 2007), der darauf hinwies, dass viele Generalstabschefs zuvor die Funktion des Chefs des persönlichen Militärstabs des Staatspräsidenten innehatten und deshalb einschätzen konnten bzw. können, welche Entscheidungen der Staatspräsident höchstpersönlich treffen möchte.

²³⁸ Die Verlängerung des Belagerungszustandes, der gem. Art. L. 2121-1 des Verteidigungsgesetzbuchs zu einer Übertragung von Polizeibefugnissen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf die Streitkräfte führt, über zwölf Tage hinaus bedarf gem. Art. 36 Abs. 2 der parlamentarischen Zustimmung. Vgl. Formery, Constitution, Art. 36, S. 73.

²³⁹ Formery, Constitution, Art. 35, S. 71.

²⁴⁰ 1991 sah die Regierung Rocard die geplante Beteiligung am zweiten Irak-Krieg nicht als Anwendungsfall des Art. 35 Const. an, sondern als Teilnahme an Zwangsmaßnahmen der Vereinten Nationen aufgrund eines völkerrechtlichen Mandats des VN-Sicherheitsrats. Dennoch entschied sie sich, gem. Art. 49 Abs. 1 Const. vor der Nationalversammlung eine Regierungserklärung abzugeben und diese mit der Vertrauensfrage zu verbinden sowie gem. Art. 49 Abs. 4 Const. im Senat die Zustimmung zur Regierungserklärung (ohne Vertrauensfrage) zu verlangen. Dazu waren beide Parlamentskammern, die sich in den Sitzungsferien befunden hatten, von Präsident Mitterrand zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einberufen worden; siehe Thomas, Controverse, S. 4. 1999, kurz vor der französischen Beteiligung am NATO-Luftkrieg gegen Jugoslawien, wurden mehrere Debatten in der Nationalversammlung geführt. Eine Abstimmung fand jedoch nicht statt. Premierminister Jospin erklärte damals, dass das Parlament formell im Falle von (kriegerischen) Bodenoperationen auf dem Gebiet Jugoslawiens um Zustimmung gebeten werde; Guillard, Défense nationale, décembre 2005, S. 135; vgl. auch Formery, Art. 35, S. 72. Jourdié, La Défense et la loi, in: Défense nationale, décembre 2005, S. 128, spricht gar von einer absichtlichen Verhöhnung von Art. 35 Const.

²⁴¹ Präsident Mitterrand nutzte dieses Mittel am 16. Januar 1991, um die französische Beteiligung am 2. Golf-Krieg anzukündigen; siehe Formery, Art. 18, S. 50.

²⁴² Dabei handelt es sich um ein gängiges Informationsinstrument beider Parlamentskammern zu bestimmten Themen, wie der parlamentarischen Kontrolle von Auslandseinsätzen oder auch dem Völkermord in Ruanda und der Bombardierung Jugoslawiens 1999, das Parallelen mit der - jedoch länger andauernden - Arbeit der Enquête-Kommissionen des Deutschen Bundestages aufweist.

²⁴³ Sénat, Gestion des crises en Afrique subsaharienne, Annexe 2 : compte rendu de l'audition du Général Bentegat (22 mars 2006).

Informationspflicht herauslesen. Lediglich auf mündliche und schriftliche Fragen hat die Regierung gem. Art. 48 Const. zu antworten, wobei die mündlich gestellten Fragen grundsätzlich vorher nicht bekannt sind²⁴⁴. Soweit ersichtlich, wurde dieses Instrument nicht zur *vorherigen* Kontrolle des Kongoeinsatzes genutzt. Noch während des Einsatzes äußerte sich die Verteidigungsministerin in relativ allgemeiner Form über die Operation während einer zur Krisenbewältigung in Afrika angesetzten Aussprache des Senats.²⁴⁵

In den 1990er Jahren gemachte Vorschläge zur Verankerung eines ausdrücklichen Informationsrechts des Parlaments bei Auslandseinsätzen²⁴⁶ führten zu keiner Verfassungsänderung. Zwar kündigte Verteidigungsminister Richard am 4. Februar 1999 in einer Pressekonferenz an, innerhalb eines Monats nach Beginn Ziel und Durchführungsmodalitäten jedes Auslandseinsatzes in beiden Parlamentskammern dazulegen.²⁴⁷ Eine solche Praxis scheint sich aber noch nicht etabliert zu haben.²⁴⁸

Die Regierung de Villepin hat lediglich im Eilverfahren Nationalversammlung und Senat den Entwurf der Gemeinsamen Aktion des Rates der EU für die Durchführung der Operation EUFOR RD Congo aufgrund des Art. 88-4 Const. vorgelegt. Beide Parlamentskammern, die insoweit nur zur Abgabe von nicht bindenden Stellungnahmen berechtigt sind, haben durch die jeweiligen Vorsitzenden der Europaausschüsse (*délégations pour l'Union européenne*) erklären lassen, dass keine Einwände gegen die Annahme des geplanten Rechtsakts bestünden.²⁴⁹ Im Gegensatz zu NATO-Einsätzen oder nationalen Alleingängen war damit zumindest ein Minimum an Information gewährleistet. Dennoch hat die Regierung, soweit ersichtlich, das Parlament nicht über die geplante nähere Ausgestaltung der französischen Beteiligung an der Operation informiert.

²⁴⁴ Formery, Art. 48, S. 93. In der Nationalversammlung stehen zwei Stunden pro Woche für (mündliche) Fragen zur Verfügung (jeweils eine Stunde am Dienstag und Mittwoch). Für die Beantwortung schriftlicher Fragen steht ein Monat, bei besonderer Komplexität stehen zwei Monate zur Verfügung.

²⁴⁵ Sénat, Séance des questions du Sénat du 5 octobre 2006, http://www.defense.gouv.fr/defense/base/dossiers/gestion_des_crisis_africaines (Abruf am 10.08.2007).

²⁴⁶ 1991 schlug der Vorsitzende des Senatsausschusses für Auswärtiges, Verteidigung und Streitkräfte, Lecanuet, eine Ergänzung von Art. 35 um einen Absatz vor, der eine Information des Parlaments über Beginn, Verlauf und Ende von Auslandseinsätzen vorsah; am 15. Februar 1993 machte der von Präsident Mitterand eingesetzte beratende Ausschuss für die Änderung der Verfassung unter Vorsitz des renommierten Verfassungsrechtlers Georges Vedel den Vorschlag, Art. 35 dahingehend zu ergänzen, der Regierung innerhalb von acht Tagen nach Einsatzbeginn eine Erklärung der Regierung vor dem - außerhalb der Sitzungsperiode zu diesem Zweck einzuberufenden - Parlament abzuverlangen, der eine Aussprache folgen sollte; vgl. Assemblée nationale, Contrôle parlementaire, S. 60-61.

²⁴⁷ Assemblée nationale, Contrôle parlementaire, S. 62.

²⁴⁸ Abgesehen davon, ob sich die im Jahr 2006 im Amt befindliche Regierung überhaupt an die Selbstverpflichtung ihrer Vorgängerin gebunden fühlte, musste im Falle des Einsatzes im Kongo eine solche Information schon daran scheitern, dass sich das Parlament in den Monaten Juli bis September gem. Art. 28 Const. in den Sitzungsferien befunden hat und nur auf Verlangen des Premierministers oder einer Mehrheit der Abgeordneten (nicht Senatoren!) mit einer zuvor festgelegten Tagesordnung durch den Staatspräsidenten zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode hätte einberufen werden müssen, was nicht geschehen ist.

²⁴⁹ Assemblée nationale, document parlementaire n° 3041, rapport d'information sur les textes soumis à l'Assemblée nationale en application de l'article 88-4 de la Constitution du 28 février au 5 avril 2006, PESC MONUC 03/2006 du 24 mars 2006; Sénat, Politique étrangère et de défense, Soutien à la MONUC, Texte E 3113, Examen en urgence du 7 avril 2006, http://www.senat.fr/basile/visio.do?id=pE3113&idtable=pE3113|pE3433|pE2990|pE2778|pE2317&_c=MONUC&rch=ps&de=19870820&au=20070820&dp=20+ans&radio=dp&appr=text&aff=ens&tri=p&off=0&afd=ppr&afd=ppl&afd=pjl&afd=cvn#eltSign1 (Abruf am 20.08.2007).

Während die Empfehlungen des sog. Lamy-Berichtes²⁵⁰ zur Parlamentarisierung der Auslandseinsätze²⁵¹ bei seiner Vorstellung im Jahre 2000 noch kein großes Echo hervorriefen, ist seit Ende 2005 Kritik an der marginalen Rolle des Parlaments laut geworden.²⁵² So versprachen insbesondere die beiden Hauptkontrahenten im Präsidentschaftswahlkampf 2007, im Falle ihrer Wahl die Stellung des Parlaments bei Auslandseinsätzen der Streitkräfte zu stärken.²⁵³ Nicolas Sarkozy kündigte in seiner *profession de foi*²⁵⁴ an, eine parlamentarische Zustimmung zum Einsatz der Streitkräfte im Ausland nach Ablauf einer bestimmten Frist einführen zu wollen. Nur zwei Monate nach seiner Wahl berief er eine Kommission ein, die unter dem Vorsitz des früheren Premierministers Balladur bis Ende Oktober 2007 Vorschläge zum Wandel der Institutionen der V. Republik, darunter auch Empfehlungen zur Einbeziehung des Parlaments bei der Festlegung der Außen-, Europa- und Verteidigungspolitik vorlegen soll.²⁵⁵ Mit Schreiben vom 31. Juli 2007²⁵⁶ beauftragte der Staatspräsident zudem eine weitere Kommission mit der Erarbeitung eines neuen Weißbuchs zur Verteidigungspolitik bis Anfang März 2008²⁵⁷, die ebenfalls Vorschläge zur verstärkten Beteiligung des Parlaments bei der Festlegung und Umsetzung der Verteidigungspolitik erarbeiten soll.

Aufgrund des erklärten Willens des Präsidenten, eines Sinneswandels im eigenen Lager²⁵⁸, das im Jahr 2000 noch kritisch zur Stärkung des Parlaments bei der Kontrolle von Auslandseinsätzen eingestellt war²⁵⁹, und der Befürwortung auf Seiten der Sozialisten²⁶⁰ erscheint eine moderate Verfassungsänderung nicht unwahrscheinlich, die zwar nicht auf das Erfordernis einer generellen konstitutiven parlamentarischen Zustimmung zu

²⁵⁰ Assemblée nationale, Contrôle parlementaire, Document parlementaire n° 2237 (8 mars 2000), der von François Lamy verfasst wurde.

²⁵¹ Darin wurde u.a. vorgeschlagen, in Art. 35 eine generelle vorherige Befassung des Parlaments mit der Absicht, Truppen ins Ausland zu entsenden, vorzusehen, wobei eine Zustimmung allerdings nur erforderlich sein sollte, wenn kein Mandat des VN-Sicherheitsrat vorliegt oder kein Verteidigungsabkommen besteht, und das Nähere in einem verfassungsausführenden Gesetz (*loi organique*) zu regeln; vgl. Assemblée nationale, Contrôle parlementaire, S. 70.

²⁵² Siehe z.B. Jourdié, Défense nationale, décembre 2005, S. 123 ff., sowie die am 5. Oktober 2006 in einer Fragestunde des Senats zur Krisenbewältigung in Afrika vorgetragene dezidierte Kritik des Senators Boulaud an der derzeitigen Abwesenheit des Parlaments im Entscheidungsprozess über Auslandseinsätze, die unvereinbar mit den Anforderungen einer modernen Demokratie sei, die er mit der Forderung nach effektiver parlamentarischer Kontrolle der Auslandseinsätze verband [http://www.defense.gouv.fr/defense/base/dossiers/gestion_des_crisis_africaines (Abruf am 10.08.2007)].

²⁵³ Abgedruckt in Défense nationale, avril 2007 [Auszüge unter: http://www.defnat.com/acc_frames/resultat.asp?cid_article=20070425&ccodoper=3&cid=200704&ctypencours=0 (Abruf am 09.08.2007)].

²⁵⁴ Titel des verteidigungspolitischen Programms von Nicolas Sarkozy (FN 251), das im letzten Absatz (Rôle et place du Parlement) Vorschläge zur Stärkung des Parlaments enthält.

²⁵⁵ http://www.elysee.fr/elysee/elysee/francais/interventions/2007/juillet/allocation_lors_de_l_installation_du_comite_de_reequilibrage_de_la_vieme_republique.79133.html (Abruf am 10.08.2007).

²⁵⁶ http://www.premier-ministre.gouv.fr/information/les_dossiers_actualites_19/defense_securite_nationale_un_875/lettre_mission_adresse_jean_56992.html (Abruf am 10.08.2007).

²⁵⁷ Und der Vorlage eines Zwischenberichts vor Jahresende. Im Hinblick auf die Parlamentarisierung der Auslandseinsätze erscheint das Mandat der Weißbuch-Kommission etwas präziser.

²⁵⁸ So hat sich der der Regierungspartei UMP angehörende Vorsitzende des Verteidigungs- und Streitkräfteausschusses der Nationalversammlung, Guy Teissier, nicht nur dafür ausgesprochen, dem Parlament, die Befugnis einzuräumen, über die Auslandseinsätze zu debattieren und abzustimmen, sondern sogar vorgeschlagen, die Verteidigungsausschussvorsitzenden von Nationalversammlung und Senat zu Mitgliedern kraft Amtes im vom Präsidenten geleiteten Verteidigungsrat zu machen [<http://www.guyteissier.com/article.php?id=288> (Abruf am 10.08.2007)].

²⁵⁹ Assemblée nationale, Contrôle parlementaire, Position der RPR-Fraktion, S. 90.

²⁶⁰ Assemblée nationale, Contrôle parlementaire, Position der Fraktion der Sozialisten, S. 93. Zudem wurde der prominente Sozialist und emeritierte Professor für Verfassungsrecht Jack Lang zum Stellvertreter Balladurs bestimmt.

Auslandseinsätzen wie in Deutschland hinauslaufen, jedoch die Rechte von Nationalversammlung und Senat im Vergleich zur bisherigen Situation in erheblichem Maße stärken dürfte.

3. Vergleichende Bewertung

In Frankreich war die zentrale Figur im Verfahren der Streitkräfteentsendung zur Teilnahme an der Operation EUFOR RD Congo der - unmittelbar demokratisch legitimierte, weil direkt gewählte²⁶¹ - Staatspräsident, der in einem wenig transparenten Verfahren in einer Art „Kriegskabinet“²⁶¹, dem engeren Verteidigungsrat, entschied und die Umsetzung dieser Entscheidung der Regierung, insbesondere der Verteidigungsministerin überließ. Dieser blieb allerdings nicht mehr viel Spielraum, da der dem Präsidenten unmittelbar verantwortliche CEMA ebenfalls Vorgaben für Operationsplanung und -führung bekommen hatte. Die Frage eines Mitentscheidungsrechts des Premierministers stellte sich aufgrund der politischen Konstellation (*majorité présidentielle* im Parlament) nicht. Das Parlament war von der Entscheidung gänzlich ausgeschlossen und wurde lediglich in sehr allgemeiner Form informiert. Allerdings wird dieses seit Beginn der V. Republik - mit Ausnahme der Kohabitationszeiten - praktizierte Verfahren zunehmend in Frage gestellt. Die jüngste Einberufung des „Reformkomitees“ und der Weißbuchkommission lassen aufgrund der präzisen Vorgaben des Staatspräsidenten eine Stärkung der Kontrolle des Parlaments über die Auslandseinsätze in absehbarer Zeit erwarten. Einzuräumen bleibt, dass das identifizierte Legitimationsdefizit²⁶² keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die Interoperabilität hatte, sondern diese dank der vollen außenpolitischen Handlungsfähigkeit sogar zu stärken vermochte.

In Deutschland hingegen gehört der sog. konstitutive Parlamentsvorbehalt zum ungeschriebenen Verfassungsrecht, der dem Bundestag ein Mitwirkungsrecht bei der Ausübung der auswärtigen Gewalt, allerdings ohne Initiativ- und Abänderungsbefugnis, einräumt. Dabei handelt es sich mittlerweile um eine über zehnjährige eingespielte Praxis, die inzwischen im vom BVerfG²⁶³ angeregten ParlBG fast²⁶⁴ „eins zu eins“ verankert wurde. Die Tatsache, dass der Antrag der Bundesregierung durch den Bundestag ähnlich wie ein Gesetzentwurf behandelt wurde, führte - zumindest im Fall der Operation EUFOR RD Congo - zu keiner Verzögerung. Vielmehr lagen nur zwei Wochen zwischen Antrag und

²⁶¹ Heseler, DÖV 2007, Heft 7, S. 585 f.

²⁶² Falanga, Autorisation, S. 117, spricht von einem „problème majeur de légitimité“.

²⁶³ BVerfGE 90, 286 (389).

²⁶⁴ Mit Ausnahme des umstrittenen unbedingten Rückholrechts gem. § 8 ParlBG; vgl. Kokott, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 87a, Rn. 40 u. 42.

Abstimmung über diesen.²⁶⁵ Zudem war die bereits vor dem Bundestagsbeschluss erforderliche militärische Planung durch das von Deutschland gestellte EU OHQ von § 2 Abs. 2 S. 1 ParlBG gedeckt. Insofern passt die Bemerkung der Verteidigungsministerin im Oktober 2006, wonach manche europäische Partner Frankreichs solche langwierigen Verfahren durchlaufen müssten, dass sie im Operationsgebiet ankämen, wenn alles vorbei sei²⁶⁶, nicht zur deutschen Situation.²⁶⁷ Auch führte die bereits lange vor dem Parlamentsbeschluss angekündigte Beschränkung auf den Raum Kinshasa zu keinen Problemen bei der Operationsführung, da der Einsatzschwerpunkt eindeutig im politischen Gravitationszentrum der DRK lag.

V. Einsatzlegitimation auf einfachgesetzlicher Ebene

Der im Einsatz befindliche Soldat verlangt zu Recht eine Antwort auf die Frage, ob er sich bei der Mandatsdurchsetzung strafbar macht oder ob sein Handeln gerechtfertigt ist. Als Rechtfertigungsgrund kommt zunächst das VN-Mandat selbst (A.) in Betracht. Genügt dieses nicht den Anforderungen eines individuell wirkenden Rechtfertigungsgrundes, ist mangels gesetzlicher Eingriffsbefugnisse²⁶⁸ zunächst auf die nationalen Notwehr- und Nothilferegeln (B.) zurückzugreifen. Sollten diese ausreichen, weil sie ihm womöglich die gesamte Palette völkerrechtlich zulässiger Gewaltanwendung erlauben, bedürfte es keiner Umsetzung oder Überleitung in das nationale Recht. Es wird sich jedoch zeigen, dass weder die soeben genannten Legitimationsgrundlagen noch die von Deutschland und Frankreich getroffenen nationalen Umsetzungsmaßnahmen (C.) zur Umsetzung des völkerrechtlichen Mandats ausreichen. Vielmehr bedarf es einer speziellen Überleitungsnorm (D.).

A. Rechtfertigungswirkung des VN-Mandats

1. Deutschland

Nach klassischem nationalen (Polizei-) Rechtsverständnis ließe sich argumentieren, dass das Vorliegen einer Eingriffsbefugnis (wie z.B. der polizeirechtlichen Generalklausel)

²⁶⁵ Das u.a. im Falle des ersten ISAF-Einsatzes der Bundeswehr praktizierte Eilverfahren (Kabinettsbeschluss und BT-Drs. 14/7930 vom 21.12.2001, Zustimmung des Bundestages am 22.12.2001) beweist die parlamentarische Handlungsfähigkeit.

²⁶⁶ Protokoll der Sitzung des Senats vom 5. Oktober 2005 zum Thema „Gestion des crises africaines“ (Fragestunde), http://www.defense.gouv.fr/defense/base/dossiers/gestion_des_crisis_africaines (Abruf am 10.08.2007).

²⁶⁷ Wiefelspütz, Parlamentsheer, S. 328, betont, dass kein einziger Fall nachweisbar sei, in dem die außenpolitische Handlungs- und Bündnisfähigkeit Deutschlands wegen des parlamentarischen Verfahrens substantiell gemindert worden sei.

²⁶⁸ Diese stehen weder in Frankreich noch in Deutschland für *Auslandseinsätze* zur Verfügung. So gilt das deutsche Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie ziviler Wachpersonen (UZwGBw), das insbesondere Eingriffsbefugnisse polizeirechtlicher Natur zur Absicherung militärischer Sicherheitsbereiche enthält, nicht im Ausland

strafrechtliche Rechtfertigungswirkung entfalte.²⁶⁹ Eine solche Ermächtigungsgrundlage wäre die Resolution 1671 (2006) für die Operation EUFOR RD Congo. Diese richtete sich jedoch lediglich an die EU-Staaten, darunter Deutschland und Frankreich, sowie an im Rahmen der EU handelnde Drittstaaten. Für die Ausübung von VN-Hoheitsgewalt auf dem Staatsgebiet der DRK war diese Resolution die erforderliche, aber auch hinreichende Eingriffsbefugnis. Diese „internationale Amtsbefugnis“²⁷⁰ enthielt jedoch noch keinen im jeweiligen innerstaatlichen Recht unmittelbar anwendbaren Rechtfertigungsgrund, da das Völkerrecht nur ausnahmsweise²⁷¹ Rechte für den Einzelnen begründet.²⁷² Eine gem. Art. 25 GG dem Bundes- (-gesetzes-) -recht vorgehende allgemeine Regel des Völkerrechts, wie sie die Rechtfertigung von Kampfhandlungen des Kombattanten im - hier nicht gegebenen - bewaffneten Konflikt darstellt²⁷³, war in der zum militärischen Zwang ermächtigenden Resolution nicht zu erblicken. Ebenso wenig kann dem Zustimmungsgesetz zur SVN rechtfertigende Wirkung im strafrechtlichen Sinne beigemessen werden, da damit lediglich der durch Resolutionen noch näher zu konkretisierende und damit umzusetzende Art. 42 gebilligt wurde. Mithin kann die Resolution 1671 (2006) nicht als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund nach deutschem Recht anerkannt werden.²⁷⁴

2. Frankreich

Nach Art. 55 Const. stehen die ordnungsgemäß ratifizierten völkerrechtlichen Verträge - unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit - im Rang über den Gesetzen, so auch die SVN. Dies gilt jedoch - im Gegensatz zu EU-Verordnungen²⁷⁵ - nicht für Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, auch wenn ihnen z.T. quasi-legislativer Charakter zukommt²⁷⁶. Ebenso wenig wie in Deutschland ist die Vorschrift des Art. 42 SVN dafür ausreichend, dass der einzelne Soldat sich auf das völkerrechtliche Mandat als Rechtfertigungsgrund berufen könnte. Dies gilt erst recht für die Resolution 1671 (2006), die nicht in innerstaatliches französisches Recht inkorporiert wurde. Ratifikation und Veröffentlichung im *Journal officiel*

²⁶⁹ Lenckner, in: Schönke/Schröder, Vor § 32, Rn. 84 ff.

²⁷⁰ So Wolff, NZWehr 1995, S. 21.

²⁷¹ Zu nennen sind der internationale Menschenrechtsschutz, das Humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten sowie das Völkerstrafrecht.

²⁷² Lüder, Völkerrechtliche Verantwortlichkeit, S. 200, weist zudem daraufhin, dass „unbeschadet einer voranschreitenden Relativierung der ursprünglichen Staatengerichtetheit des Völkerrechtes (...) Einzelpersonen nicht Adressaten eines Rechtsverhältnisses der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sein“ können.

²⁷³ Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor § 32 ff., Rn. 91.

²⁷⁴ Ebenso scheidet eine - grundsätzlich anerkannte - Rechtfertigungswirkung aufgrund des völkerrechtlichen *ius in bello* aus, wie sie von Wolff, NZWehr 1995, S. 21, angenommen wird, da zumindest im Operationsgebiet der EUFOR RD CONGO die Schwelle eines bewaffneten Konflikts noch nicht überschritten war.

²⁷⁵ Der Conseil d'Etat erkannte ihnen im Urteil *Boisdet* v. 24. September 1990 den gleichen innerstaatlichen Rang wie den EU-Verträgen zu.

²⁷⁶ Schweisfurth, Völkerrecht, 11. Kapitel, Rn. 69 sowie 15. Kapitel, Rn. 19 ff., der als Beispiel die Resolution 1373 (2001) zur Terrorismusbekämpfung nennt.

sind jedoch die zwingenden Voraussetzungen, die hier weder erfüllt wurden noch erfüllt werden konnten, da es sich bei Resolutionen nicht um internationale Verträge handelt.²⁷⁷

3. Vergleichende Bewertung

Die Rechtsordnungen Deutschlands und Frankreichs sehen weder eine unmittelbare Geltung von mandatierenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrates noch ein Verfahren zu ihrer Inkorporation in nationales Recht vor. Somit konnten sich die im Kongo eingesetzten Soldaten bei der Anwendung militärischer Gewalt nicht auf die Resolution 1671 (2006) berufen.

B. Notwehr und Nothilfe

Wenn die sowohl in Deutschland und Frankreich bestehenden Notwehr- und Nothilferegulungen jegliche völkerrechtlich gestattete militärische Zwangsanwendung abdecken, bedarf es zur Rechtfertigung keiner weiteren nationalen Umsetzungsmaßnahmen.

1. Deutschland

Das deutsche Strafrecht gilt gem. § 1a Abs. 2 WStG unabhängig vom Recht des Tatortes auch für Taten, die ein Soldat während eines dienstlichen Aufenthalts²⁷⁸ oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begeht. Damit war es auch im Kongoeinsatz der Bundeswehr anwendbar.

Die deutsche Notwehr- und Nothilfenvorschrift (§ 32 StGB) lautet:

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.*
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.*

Gebotenheit ist nicht identisch mit Verhältnismäßigkeit²⁷⁹. Auch Notwehr zur Verteidigung von Sachwerten mit notfalls tödlicher Gewalt kann erforderlich und geboten sein.²⁸⁰

Da deutsche Soldaten im Auslandseinsatz jedoch hoheitlich handeln²⁸¹, müssen sie - wie die Einsatztaschenkarte (Regeln zur Anwendung militärischer Gewalt) für den Kongoeinsatz

²⁷⁷ Fragata, Héraclès n° 16, juillet-août 2006, S. 31.

²⁷⁸ Dem beim Auslandseinsatz ein Einsatzbefehl zugrunde liegt; siehe. Dau, in: Erbs/Kohlhaas, § 1 WStG, Rn. 8.

²⁷⁹ Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn. 340, betonen, dass § 32, anders als viele ausländische Rechtsordnungen, im Prinzip keine Güterabwägung voraussetze. Roxin, Strafrecht AT, § 15, Rn. 55 ff. sowie 121, beschreibt die Gebotenheit als sozialetische Einschränkung des Notwehrrechts, die durch ein gewisses Maß an Proportionalität der widerstreitenden Interessen von Täter und Opfer gewährleistet werde.

²⁸⁰ So Roxin, Strafrecht AT, § 15, Rn. 86 ff. Dem stehe auch nicht die im Rang eines Bundesgesetzes stehende Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) entgegen, die in Art. 2 die „absichtliche“ (im verbindlichen Originalwortlaut: *intentionally* bzw. *intentionnellement*) Tötung nur zur Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung zulässt. Zumindest eine Tötung mit bedingtem Vorsatz zur Verteidigung von Sachwerten könne zulässig sein.

hervorhob²⁸² - in jedem Fall verhältnismäßig handeln.²⁸³ Beim Schutz bestimmter Sachgüter, sog. PRDSS (s.o. unter III. B.), ist zweifelhaft, ob z.B. im Falle massiver Zerstörung und Entwendung von Wahlen der Schusswaffengebrauch noch verhältnismäßig gewesen wäre²⁸⁴, auch wenn mit der Gewährleistung eines effektiven Schutzes das Mandat gleichsam „steht und fällt“. Diese Wertung in das Notwehr-/Nothilferecht hineinzupinterpretieren, hieße, es überzustrapazieren, da es auf solche Situationen nicht zugeschnitten ist, sondern nur auf *Inlandssachverhalte im Frieden*.

Zudem liegt eine Notwehr-/Nothilfelage immer erst vor, wenn zumindest ein Angriff auf eigene oder Rechtsgüter eines Dritten unmittelbar bevorsteht. Vorfeldmaßnahmen wie sie die *attack-ROE* erlauben (siehe oben unter III. B.) sind davon keinesfalls abgedeckt. Auch wäre z.B. die den Straftatbestand u.a. der Nötigung erfüllende Errichtung einer aufgrund der Bedrohungslage erforderlichen Straßensperre nicht nach § 32 StGB gerechtfertigt, wenn sie nicht - wie regelmäßig - zur Abwehr eines unmittelbar bevorstehenden oder gegenwärtigen Angriffs diene.

Diese Beispiele zeigen, dass Notwehr und Nothilfe nur einen Teil der international vereinbarten ROE und damit des völkerrechtlichen Mandats abzudecken und „umzusetzen“ vermögen.

2. Frankreich

Art. 113-6 des Strafgesetzbuchs (*nouveau Code pénal*, NCP) und Art. L. 2 des französischen Militärgerichtsverfassungsgesetzbuchs (*Code de justice militaire*, CJM), das materielles Wehrstrafrecht und wehrstrafverfahrensrechtliche Regelungen in sich vereint, sehen die Geltung des französischen Strafrechts bei Auslandseinsätzen französischer Soldaten vor.

Trotz identischen Gesetzeswortlauts („*n'est pas pénalement responsable*“) wird auch im französischen Recht zumindest zwischen Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründen (*élément moral*) auf der einen und Rechtfertigungsgründen (*faits justificatifs*) auf der anderen Seite unterschieden.²⁸⁵ Bei der Notwehr/Nothilfe handelt sich nach Rechtsprechung und Literatur unstrittig um einen Rechtfertigungsgrund²⁸⁶, der die Rechtswidrigkeit einer Tat entfallen lässt.

²⁸¹ Wentzek, NZWehr 1997, S. 31, spricht von „organisationsgebundener und durch Befehl gesteuerter Zwangsausübungsbefugnis“.

²⁸² BILD v. 8. August 2006.

²⁸³ Heinen, Rechtsgrundlagen Feldjägersdienst, S.298, der zutreffend darauf hinweist, dass das Notwehr- und Nothilferecht im Dienst zur Erreichung dienstlicher Zwecke öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegt. Grundlegend Sohm, NZWehr 1996, S. 94 f.

²⁸⁴ Tatsächlich gestellt hat sich Frage während der Märzunruhen im Jahre 2004 im Kosovo, als die KFOR-Truppe die Zerstörung von herausragenden Kulturdenkmälern nicht zu verhindern vermochte.

²⁸⁵ Hübner/Constantinesco, Französisches Recht, S. 133 f.

²⁸⁶ Ministère de la Défense (Hrsg.), Manuel, Stichwort „*Légitime défense des individus*“, S. 82 f.

Die französische Notwehr- und Nothilfenvorschrift des Art. 122-6 NCP lautet wie folgt:

„N'est pas pénalement responsable la personne qui, devant une atteinte injustifiée envers elle-même ou autrui, accomplit, dans le même temps, un acte commandé par la nécessité de la légitime défense d'elle-même ou d'autrui, sauf s'il y a disproportion entre les moyens de défense employés et la gravité de l'atteinte. N'est pas pénalement responsable la personne qui, pour interrompre l'exécution d'un crime ou d'un délit contre un bien, accomplit un acte de défense, autre qu'un homicide volontaire, lorsque cet acte est strictement nécessaire au but poursuivi dès lors que les moyens employés sont proportionnés à la gravité de l'infraction.“²⁸⁷

Im Gegensatz zum deutschen Recht steht die Ausübung von Notwehr (*légitime défense d'elle même*) und Nothilfe (*légitime défense d'autrui*) unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die eingesetzten Verteidigungsmittel in einem *angemessenen Verhältnis* (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) zum Angriff stehen.²⁸⁸ Zur Sachwehr, bei der zudem ein strengerer Erforderlichkeitsmaßstab (*strictement nécessaire*) besteht, ist keinesfalls eine *vorsätzliche* Tötung erlaubt. Bereits im Jahre 2004 stellte der Senat in einem Informationsbericht zu den Unruhen im März 2004 Kosovo fest, dass die französischen Streitkräfte aufgrund der Rechtslage (nur Notwehr und Nothilfe) die Zerstörung eines serbischen Dorfes nicht hätten wirksam verhindern können.²⁸⁹

Wie auch in Deutschland scheidet eine Rechtfertigung von Maßnahmen im Vorfeld eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs. Auch können beispielsweise Checkpoints mangels Angriffs nicht auf Art. 122-6 NCP gestützt werden.

3. Vergleichende Bewertung

Ebenso wie in Deutschland vermag auch die französische *légitime défense* keine Eingriffe in Rechtsgüter zu rechtfertigen, wenn diese nicht zur Abwehr von gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Angriffen erfolgen. Dies betrifft nicht nur die durch die sog. *attack-ROE* erlaubten Eingriffe bei einer feindlichen Handlung (*hostile act*) oder gar einer feindlichen Absicht (*hostile intent*), sondern auch alle Maßnahmen, die zur Erfüllung des Auftrags durchgeführt werden und mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden sind. Zu

²⁸⁷ „Strafrechtlich nicht verantwortlich ist, wer angesichts eines rechtswidrigen Angriffs gegen sich selbst oder einen anderen zum selben Zeitpunkt eine Handlung vornimmt, die durch Notwehr oder Nothilfe geboten ist, außer wenn ein Missverhältnis zwischen den eingesetzten Verteidigungsmitteln und der Schwere des Angriffs besteht. Strafrechtlich nicht verantwortlich ist, wer, um die (weitere) Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens gegen eine Sache abzuwenden, eine Verteidigungshandlung vornimmt, die keine vorsätzliche Tötung ist, soweit diese Handlung für die Erreichung des verfolgten Zwecks unbedingt notwendig ist und die eingesetzten Mittel zur Schwere der Straftat verhältnismäßig sind.“ [Übersetzung von Bauknecht/Lüdicke, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, (abrufbar unter <http://www.jura.uni-sb.de/BIJUS/codepenal/>)] Art. 122-6 NCP enthält zudem eine (widerlegliche) Vermutung für eine Rechtfertigung durch Notwehr, wenn bei Nacht ein durch Einbruch, Gewalt oder List erwirkter Zugang zu einem bewohnten Ort abgewehrt wird oder eine Verteidigung gegen Täter von gewaltsam durchgeführten Diebstählen oder Plünderungen erfolgt.

²⁸⁸ Bouloc, Droit pénal général, Rn. 396, der von einer *maßvollen* Verteidigung spricht (*défense mesurée*).

²⁸⁹ Sénat, Serbie-Montenegro, <http://www.senat.fr/rap/r03-316/r03-3160.html> (Abruf am 30.07.2007). Siehe auch Toussaint, Red Box, Héraclès, numéro spécial, février 2006, S. 14.

nennen ist hier die Straßensperre zwecks Fahrzeug- und Personenkontrolle (*checkpoint*). Dadurch wird bereits in die Rechte der betroffenen Bevölkerung eingegriffen, dies jedoch, um den Auftrag durchzusetzen (im Falle der Operation EUFOR RD Congo zur Absicherung der Wahlen) und nicht um Angriffe abzuwehren. Aufgrund des für die Soldaten beider Nationen geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist auch nicht ohne Weiteres die Verteidigung von Sachgütern möglich, mit deren effektivem Schutz der Gesamtauftrag stehen und fallen kann.

C. Rechtfertigungswirkung nationaler Umsetzungsmaßnahmen

Möglicherweise wurde durch die konkreten nationalen Umsetzungsmaßnahmen ein gegenüber dem Notwehr-/Nothilferecht höheres und damit mandatsangepasstes Maß militärischer Gewalt erreicht.

1. Deutschland

a) Parlamentsbeteiligungsgesetz und Bundestagsmandat

Das ParlBG ist ein reines Verfahrensgesetz, das Fragen der Kompetenzaufteilung zwischen Bundestag und Bundesregierung bei der Streitkräfteentsendung regelt.²⁹⁰ Daher kann es keinerlei Rechte begründen und erst recht keine rechtfertigenden Ermächtigungsgrundlagen beinhalten.

Jedoch könnte dem auf Grundlage des GG und des ParlBG verabschiedeten Bundestagsmandat, genauer gesagt der konstitutiven Zustimmung des Bundestages zum Antrag der Bundesregierung zum Einsatz bewaffneter Streitkräfte²⁹¹ zur Beteiligung an der Operation EUFOR RD Congo rechtfertigende Wirkung zukommen. Aufgrund der Vorgaben des § 3 Abs. 2 ParlBG enthält der Antrag der Bundesregierung insbesondere Angaben über Einsatzauftrag, Einsatzgebiet, Rechtsgrundlagen des Einsatzes, die Höchstzahl der einzusetzenden Soldatinnen und Soldaten, die Fähigkeiten der einzusetzenden Streitkräfte, die geplante Dauer des Einsatzes sowie die voraussichtlichen Kosten und die Finanzierung. Eine - rechtfertigende - Ermächtigung zur Gewaltanwendung könnte allein dem Einsatzauftrag entnommen werden. Dort wird mehrfach auf die Resolution 1671 (2006) verwiesen und deren einschlägiger Wortlaut im Wesentlichen wiedergegeben.

Explizit - jedoch aufgrund der Verwendung des Wortes „insbesondere“ nicht abschließend - wurden nur vier *Aufgaben* der Bundeswehr festgelegt, wobei lediglich die Durchführung von

²⁹⁰ Weiß, NZWehr 2005, S. 102; vgl. auch Wiefelspütz, Parlamentsheer, S. 407.

²⁹¹ Paulus, in: Weingärtner (Hrsg.), Einsatz Bw, S. 101, spricht vom „Gesamtakt aus Regierungsantrag und Parlamentszustimmung“.

Evakuierungsoperationen, um Einzelne aus Gefahrenlagen zu verbringen, sowie die Eigensicherung im Raum Kinshasa potenziell mit der Anwendung militärischer Gewalt verbunden waren.

Nr. 4 des Antrags der Bundesregierung legte zwar aufgrund seiner Überschrift („Ermächtigung zum Einsatz, Beginn und Dauer“) eine Ermächtigung zur Gewaltanwendung nahe. Allerdings erlaubte dieser Punkt dem Bundesminister der Verteidigung ausschließlich, die einzusetzenden Kräfte (Nr. 5) der EU anzuzeigen und im Rahmen der Operation einzusetzen.

Nr. 6 (Status und Rechte) Abs. 2 wiederholte und konkretisierte den Wortlaut der mandatierenden Resolution, indem er angab, dass die multinationale Unterstützungstruppe autorisiert ist, alle erforderlichen Maßnahmen *einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt* zu ergreifen, um das Mandat durchzusetzen. Das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibe davon unberührt. In beiden Fällen handelte es sich um eine *rein deklaratorische* Feststellung ohne eigenständigen Regelungsgehalt. Dies wird sowohl durch den Wortlaut als auch die Tatsache untermauert, dass dieser Punkt im ParlBG nicht zwingend vorgesehen ist.

Die Wirkung des Parlamentsbeschlusses erscheint deutlicher, wenn man sich seine Funktion vor Augen führt. Es handelt sich um eine staatsorganisationsrechtliche Regelung, die das Innenverhältnis der Verfassungsorgane Bundestag und Bundesregierung zueinander ausgestaltet²⁹², bzw. um Interorganrecht²⁹³. Mit dem Beschluss, der an das geltende Recht gebunden war und dieses nicht abändern konnte²⁹⁴, wurde die Bundesregierung zwar verpflichtet, sich bei der Mandatsumsetzung an die vorgegebenen Beschränkungen zu halten. Für die Soldaten bedurfte es allerdings einer weiteren Umsetzung durch das Bundesministerium der Verteidigung.²⁹⁵ Die Tatsache, dass der Beschluss eine Rechtmäßigkeitsvermutung für den Einsatz zugunsten des Soldaten²⁹⁶ beinhaltete, sagte nämlich noch nichts über das im Rahmen des Einsatzes zulässige Maß der Gewaltanwendung aus.

Es kann somit festgestellt werden, dass der Bundestagsbeschluss keinerlei rechtfertigende Wirkung für die deutschen Soldaten bei der Anwendung militärischer Gewalt zur Durchsetzung des Auftrages entfalten konnte.

²⁹² Paulus, in: Weingärtner (Hrsg.), Einsatz Bw, S. 109, spricht von einer Interorganvereinbarung.

²⁹³ So Wiefelspütz, Parlamentssheer, S. 410.

²⁹⁴ Paulus, in: Weingärtner (Hrsg.), Einsatz Bw, S. 102.

²⁹⁵ So Paulus, in: Weingärtner (Hrsg.), Einsatz Bw, S. 101 f., der betont, dass die Parlamentszustimmung keine gesetzliche Wirkung habe und nicht am Vorrang des Gesetzes teilnehme, sondern der Konkretisierung durch den konkreten Einsatzbefehl bedürfe.

²⁹⁶ Paulus, in: Weingärtner (Hrsg.), Einsatz Bw, S. 110.

b) Einsatz- und Freigabebefehl des Bundesministers der Verteidigung i.V.m. der Taschenkarte

Für die Operation EUFOR RD Congo erstellte die Stabsabteilung V des Führungsstabs der Streitkräfte (Fü S V) im BMVg die sog. grundlegende Weisung Nr. 1, die vom Stabsabteilungsleiter unterzeichnet wurde und damit für das Deutsche Einsatzkontingent EUFOR RD CONGO in Kraft gesetzt wurde.²⁹⁷ Darin wurden auch die international vereinbarten ROE sowie die vom Völkerrechtsreferat erarbeitete Taschenkarte „Regeln für die Anwendung militärischer Gewalt für die Soldatinnen und Soldaten der deutschen Anteile EUFOR RD CONGO in der Demokratischen Republik Kongo“²⁹⁸ für die in der DRK (nicht in Gabun!) zum Einsatz kommenden Soldaten für verbindlich erklärt.²⁹⁹ Diese Weisung könnte ein (rechtmäßiger) verbindlicher Befehl sein, der einen anerkannten Rechtfertigungsgrund darstellt³⁰⁰.

In der einsatzrechtlichen Literatur des letzten Jahrzehnts wurde immer wieder unterstrichen, dass die Taschenkarte dadurch Befehlsqualität und somit Verbindlichkeit erlange, dass sie durch Ministerbefehl bzw. Weisung des BMVg in Kraft gesetzt werde.³⁰¹ Bewege der Soldat im Einsatz sich bei der Anwendung militärischer Gewalt im Rahmen dieser Weisungen, so sei sein Handeln aufgrund eines (rechtmäßigen) verbindlichen Befehls gerechtfertigt.³⁰² Dies begegnet jedoch grundlegenden Bedenken:

Zunächst ist fraglich, ob es sich bei den „transformierten“ ROE bzw. den Regelungen der Taschenkarte³⁰³ als die ROE zusammenfassenden und nationale Besonderheiten berücksichtigenden Bestimmungen³⁰⁴ um Befehle i.S.d. von § 2 Nr. 2 des Wehrstrafgesetzes (WStG) handelt. Danach ist ein Befehl eine Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter (§ 1 Abs. 3 des Soldatengesetzes, SG) einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in anderer Weise, allgemein oder für den Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt. Bereits zweifelhaft erscheint, ob die Regelungen der ROE bzw. der Taschenkarte Anweisungen zu einem bestimmten Verhalten darstellen. Wie bereits ausgeführt wurde (siehe oben unter III. B.), enthalten die ROE überwiegend (aus dem Mandat

²⁹⁷ So die Aussage eines Referenten der Stabsabteilung Fü S V im BMVg.

²⁹⁸ In Auszügen in BILD v. 8. August 2006 abgedruckt.

²⁹⁹ So die Aussage eines Referenten der Stabsabteilung Fü S V im BMVg.

³⁰⁰ Lenckner, in: Schönke/Schröder, Vor § 32, Rn. 87 ff. Nach bestrittener Ansicht entfalten auch schlicht rechtswidrige (d.h. noch nicht unverbindliche) Befehle rechtfertigende Wirkung; vgl. Roxin, Strafrecht, § 17, Rn. 18 ff., Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn. 450 m.w.N. zur Gegenmeinung, die einen Entschuldigungs- bzw. Schuldausschließungsgrund annimmt.

³⁰¹ Siehe z.B. Sohm, NZWehr 1996, S. 92, Stein, Truppenpraxis/Wehrausbildung 1999, S. 597 f.; Weber, HuV-I, 2001, S. 77., Frhr. von Lepel, Doctrine n° 4, septembre 2004, S. 27, Heinen, Feldjägedienst, S. 294.

³⁰² Sohm, NZWehr 1996, S. 92.

³⁰³ Die Althaus, in: Zetzsche/Weber (Hrsg.), Recht und Militär, S. 112 f., zutreffend als ROE einstuft.

³⁰⁴ Heinen, Rechtsgrundlagen Feldjägedienst, S. 295.

abgeleitete) Handlungsermächtigungen und in geringerem Maße ausdrückliche Verbote bzw. Gebote. Nur letztere können als Befehle gewertet werden³⁰⁵, erstere zeigen lediglich einen Handlungs- und Befehlsrahmen³⁰⁶ auf, der genutzt werden *kann*. Dies gilt ebenso für Formulierungen wie „Sie haben das Recht, (...)“, „Zulässige Maßnahmen und Mittel sind (...)“ oder „Ausnahmsweise können Sie (...)“³⁰⁷, wie sie in der Taschenkarte für den Kongoeinsatz enthalten sind. Das ebenfalls in jeder Taschenkarte anzutreffende Verhältnismäßigkeitsprinzip³⁰⁸ dürfte als allgemeiner Rechtsgrundsatz von Verfassungsrang mangels eigenständiger Regelung ebenfalls keinen Befehl darstellen.³⁰⁹ Am ehesten könnte der überwiegende Inhalt der ROE und der Taschenkarte als Richtlinien bezeichnet werden.³¹⁰

Damit hat nur ein Bruchteil der in ROE und Taschenkarte enthaltenen Regelungen Befehlsqualität, sodass eine rechtfertigende Wirkung nur ausnahmsweise anzunehmen ist.³¹¹

Erhebliche Zweifel sind auch hinsichtlich der militärischen Vorgesetztenqualität - als entscheidender Voraussetzung für das Vorliegen eines Befehls - angebracht. Militärischer Vorgesetzter ist gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 SG, wer befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen. Höchster militärischer (unmittelbarer) Vorgesetzter ist der Bundesminister der Verteidigung. Die Taschenkarte wurde weder formell durch den Minister noch den (beamteten) Staatssekretär für Administration als dessen Vertreter in der Befehls- und Kommandogewalt³¹² gebilligt.³¹³ Damit lag nach der Rechtsprechung des BVerwG kein Befehl vor, da eine weitere Delegation auf sonstige Angehörige des Ministeriums wie den StAL Fü S V oder Dritte ausgeschlossen war³¹⁴ und es mithin an der Vorgesetzteneigenschaft fehlte.

³⁰⁵ Z.B. der in den Einsatztaschenkarten standardmäßig enthaltene Passus „Vergeltungsmaßnahmen sind verboten.“ Siehe auch BVerwG, 2 WD 31/04, NVwZ-RR, S. 263, Abs.-Nr. 86.

³⁰⁶ So Trouvé, Héraclès, numéro spécial, février 2006, S. 3, der von *cadre des ordres* spricht.

³⁰⁷ BILD v. 8. August 2006.

³⁰⁸ Der entsprechende Passus lautet üblicherweise: „Militärische Gewalt ist nur einzusetzen, wenn sie **erforderlich** ist. Sie ist stets auf das **geringst mögliche Maß** zu beschränken. Dies gilt insbesondere gegenüber Personen, die dem äußeren Eindruck nach **behindert, schwanger** oder **gebrechlich** sind oder sich im **Kindesalter** befinden.“ (Die Hervorhebungen entsprechen der üblichen Praxis).

³⁰⁹ So weist Dau, in Erbs/Kohlhaas, § 2 WStG, Rn. 9 f., darauf hin, dass die Belehrung über gesetzliche Pflichten kein Befehl sei und der Gehorsam dem Gesetzesbefehl geschuldet werde. Zudem hat das BVerwG, 2 WD 31/04, NVwZ 2007, Heft 4, S. 475, bzgl. der vom BMVg erlassenen Regelung über die Pflicht zur Beachtung der „Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ festgestellt, dass es sich dabei um ein allgemeines Rechtsgebot handle, das alles öffentliche Verwaltungshandeln erfasse und in mehreren haushaltsrechtlichen Vorschriften seinen Niederschlag gefunden habe, um die bestmögliche Nutzung von Ressourcen zu bewirken.

³¹⁰ Nr. 310 der ZDV 1/50 [1996], „Grundbegriffe der militärischen Organisation“, Nr. 212 [abgedruckt bei Schnell/Ebert (Hrsg.), Disziplinarrecht Bw, B 19] definiert eine Richtlinie als „eine schriftlich, mündlich oder sonst in erkennbarer Weise erteilte Anweisung eines militärischen Vorgesetzten an einen Untergebenen, die diesem einen Ermessensspielraum für sein Verhalten einräumt“ und macht deutlich, dass die Richtlinie „kein Befehl“ ist. Schließlich „gibt (sie) Hinweise und die allgemeine Richtung für ein Tätigwerden des Untergebenen, ohne ein konkretes Verhalten vorzuschreiben“ und soll „dem Untergebenen ein Anhalt für die eigene, selbstverantwortliche dienstliche Tätigkeit sein.“ Siehe auch BVerwG, 2 WD 31/04, NVwZ-RR, S. 263, Abs.-Nr. 86 u. BVerwG, 2 WD 31/04, NVwZ 2007, Heft 4, S. 475, Ls. 1, Abs.-Nr. 86.

³¹¹ Anders Dreist, NZWehr 2007, S. 114, der den umgesetzten ROE als Vorgaben für den im Einsatz zu beachtenden Rahmen bei Einzelmaßnahmen die Rechtsqualität eines militärischen Befehls zubilligen möchte. Daran ist jedoch problematisch, dass ein solcher „Befehl“ die Tatbestandsvoraussetzungen der Legaldefinition des § 2 Nr. 2 WStG nicht mehr erfüllt.

³¹² St. Rspr. seit BVerwGE 46, 55; siehe auch 2 WD 31/04, NVwZ-RR, S. 263, Abs.-Nr. 83.

³¹³ So die Auskunft eines Referenten der Stabsabteilung V (Einsatz) des BMVg.

³¹⁴ BVerwG, 1 WB 59.05, NZWehr 2007, Heft 4, S. 160; ebenso BVerwG, 2 WD 2.06, NVwZ-RR 2007, Heft 4, S. 257, Ls. 6 u. 7, Absatz-Nr. 83 sowie BVerwG, 2 WD 31/04, NVwZ 2007, Heft 4, S. 475.

Auch wenn tatsächlich eine wirksame Transformation der ROE in Befehle stattgefunden hätte, ist zweifelhaft, ob *diese* als ausreichende Legitimationsgrundlage anzusehen wären. Anerkannt ist, dass das Nothilferecht im Auslandseinsatz im Befehlswege eingeschränkt werden kann.³¹⁵ Fraglich ist jedoch, ob durch das Befehlsrecht *neue Rechtfertigungsgründe* geschaffen werden können. Mit der Inkraftsetzung der (aus dem Mandat abgeleiteten) Eingriffsbefugnisse zu Angriffen im Falle einer feindlichen Handlung (*hostile act*) oder gar einer feindlichen Absicht (*hostile intent*) würde im Wege „freier Rechtsschöpfung“ eine Rechtfertigung dafür geschaffen, militärische Gewalt in einem Stadium anzuwenden, in dem die Voraussetzungen für einen gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Angriff i.S.d. § 32 StGB noch gar nicht vorliegen. Gleiches gilt für klassische Situationen der Auftragsdurchsetzung, z.B. die Errichtung und den Betrieb von Fahrzeugkontrollstellen (Checkpoints), die mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden sind und bereits die Strafbarkeitsschwelle überschreiten können. Erst recht gilt dies für den Schutz bestimmter besonders schützenswerter Sachgüter durch den Gebrauch der Schusswaffe.

Grundsätzlich müssen Rechtfertigungsgründe gesetzlich verankert sein. Ausnahmsweise können sie sich auch aus Gewohnheitsrecht ergeben. Beides ist hier jedoch nicht der Fall.

Erteilte schließlich ein militärischer Führer im Einsatzgebiet, gestützt auf den ihm vorgegebenen Handlungsrahmen (transformierte ROE und Taschenkarte), einem Untergebenen beispielsweise den Befehl, einen Checkpoint außerhalb einer Notwehrlage zu errichten, oder gar auf in feindlicher Absicht handelnde Personen das Feuer zu eröffnen, hätte dieser Befehl die Begehung einer nicht zu rechtfertigenden Straftat (Nötigung, ggf. gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, Totschlag) zur Folge, der gem. § 11 Abs. 2 S. 1 SG nicht befolgt werden dürfte.³¹⁶

Abschließend bleibt festzuhalten, dass niemand - auch nicht der Minister - seinem unterstellten Bereich Eingriffsbefugnisse, die innerstaatlich (noch) nicht existieren, als verbindlichen Rahmen zur Verfügung stellen kann.³¹⁷ Damit ginge jegliche Bindung an Recht und Gesetz verloren. Zumindest müssten die Eingriffsbefugnisse aus anerkannten Rechtfertigungsgründen ableitbar sein³¹⁸, die jedoch nicht erkennbar sind.

³¹⁵ Grundlegend Sohm, NZWehrr 1996, S. 100 ff.; a.A. Freudenberg, NZWehrr 2007, Heft 3, S. 95 f., der dies gegenüber deutschen und ausländischen Soldaten für unzulässig hält.

³¹⁶ Die Ausführung einer rechtswidrigen Tat ist ausreichend; siehe Schölz/Lingens, WStG, § 2, Rn. 38.

³¹⁷ So bereits Wolff, NZWehrr 1995, S. 11, der zutreffend ausführt, dass beim Handeln auf Befehl der innerhalb der Befehlskette befindliche Soldat die Befugnisse von dem am Anfang der Befehlskette stehenden Vorgesetzten ableite, der sich wiederum auf originäre Befugnistatbestände stützen können müsse.

³¹⁸ Stellvertretend für die im Strafrecht überwiegende Meinung Roxin, Strafrecht AT, § 15, Rn 112 f. u. § 17, Rn. 1, sowie Wessels/Beulke, Strafrecht AT, Rn. 282.

Damit konnte die Weisung Nr. 1 i.V.m. der Taschenkarte keine rechtfertigende Wirkung entfalten.

2. Frankreich

Art. 122-4 S. 2 NCP lautet:

*N'est pas pénalement responsable la personne qui accomplit un acte commandé par l'autorité légitime, sauf si cet acte est manifestement illégal.*³¹⁹

Diese Vorschrift ähnelt dem ungeschriebenen deutschen Rechtfertigungsgrund des verbindlichen Befehls. Unter dem schwer zu übersetzenden Begriff der *autorité* wird in der Gesetzes- und Verwaltungssprache häufig eine Behörde oder ein Vorgesetzter verstanden.³²⁰ Die französische Rechtsprechung hat darunter ausschließlich öffentliche (zivile oder militärische) Stellen gefasst.³²¹ In den Streitkräften handelt es sich um militärische Vorgesetzte, wobei der Staatspräsident als Oberbefehlshaber der Streitkräfte an der Spitze der Befehlskette steht und dem CEMA, der alle französischen Truppen im Auslandseinsatz führt³²², unmittelbar Befehle erteilen kann.³²³ Vor Inkrafttreten des Art. 17-II des Soldatengesetzes (*loi portant statut général des militaires*, SGM), auf den noch einzugehen sein wird, sollte *allein* der Befehl des Staatspräsidenten und/oder des CEMA die Soldaten im Einsatz bei ihrem Handeln rechtfertigen.³²⁴ Nach französischem Verständnis wurden und werden ROE - trotz der damit verbundenen Widersprüche³²⁵ - noch weitgehend als Befehle militärischer Vorgesetzter i.S.d. Art. 122-4 S. 2 NCP angesehen³²⁶, wobei die Notwendigkeit eines nationalen Umsetzungsbefehls kaum problematisiert zu werden scheint³²⁷. Zwar existiert für bestimmte internationale Einsätze ein nationaler *supplementary plan* (SUPLAN), der nationale Einschränkungen sowie eine französische Übersetzung der ROE enthält; ein solcher wurde für die Operation EUFOR RD Congo jedoch nicht erstellt.³²⁸ Eine gedrängte Zusammenfassung dieser Regeln erfolgt für alle Soldaten in Form einer *Carte du soldat*

³¹⁹ „Strafrechtlich nicht verantwortlich ist, wer eine Handlung vornimmt, deren Vornahme von der rechtmäßigen öffentlichen Gewalt angeordnet wurde, außer wenn diese Handlung offensichtlich rechtswidrig ist.“ (Übersetzung von Bauknecht/Lüdicke, siehe FN 287).

³²⁰ *Autorité* wird definiert als „pouvoir de commander appartenant aux gouvernants et à certains agents publics“ sowie als „organe investi de ce pouvoir; siehe Cornu, Vocabulaire juridique, S. 85.

³²¹ Stefani/Levasseur/Bouloc, Droit pénal général, Rn. 383.

³²² Art. 16 des Dekrets Nr. 2005-520 v. 21. Mai 2005 über die Befugnisse des CEMA (siehe Anhang XI unter 4c).

³²³ Commissaire en chef de 1^{ère} classe Trémenbert (Gespräch am 2. August 2007).

³²⁴ Dary, Héraclès n° 20, mars-avril 2007, S. 22.

³²⁵ Z.B. Trouvé, Héraclès, numéro spécial, février 2006, S. 3 f., der ROE einerseits als *directives* (Richtlinien) bezeichnet, sie klar von *ordres* (Befehlen) unterscheidet und als *cadres des ordres* (Befehlsrahmen), als „linke - rechte Grenze“ einordnet, andererseits aber die rechtfertigende Wirkung eines *commandement de l'autorité légitime* annimmt.

³²⁶ Martineau, Doctrine n° 4, septembre 2004, S. 20, Trouvé, Héraclès, numéro spécial, février 2006, S. 5 f.

³²⁷ Andeutungsweise Ducret, Héraclès, numéro spécial, février 2006, S. 17, der betont, dass der CEMA die ROE von der politischen Führung billigen lässt und diese dann als verbindlichen Rahmen vorgebe, wobei er für ihre Rechtmäßigkeit die alleinige Verantwortung trage.

³²⁸ Commissaire en chef de 1^{ère} classe Trémenbert (Gespräch am 2. August 2007), der darauf hinwies, dass ein SUPLAN insbesondere dann erstellt werde, wenn der internationale OPLAN die französischen (politisch und rechtlich definierten) Möglichkeiten übersteige.

(Taschenkarte), die i.d.R. durch den Rechtsberater des Einsatzkontingents erstellt wird.³²⁹

Eine Rechtfertigung ist allerdings ausgeschlossen, wenn die befohlene Handlung offensichtlich rechtswidrig ist³³⁰. Zudem brauchen nach Art. 9 Abs. 2 SGM (jetzt Art. 4111-1 CD) Soldaten keine gesetzeswidrigen Befehle ausführen³³¹.

Darüber hinaus wurde gegenüber der Rechtfertigungswirkung solcher Befehle eingewandt, dass diese nur gelten könne, solange nicht gegen das Strafrecht verstoßen werde, was jedoch der Fall sei, wenn der Befehl sich auf keinen anerkannten Rechtfertigungsgrund stützen könne.³³² Eine rechtliche Absicherung der *Befehlsgeber* war mit dem Institut des verbindlichen Befehls ohnehin nicht verbunden³³³, wenn sich der Befehl auf keine innerstaatliche Rechtsgrundlage stützen konnte. Als eine solche standen vor Einführung des Art. 17-II SGM im Jahre 2005 - auf den noch einzugehen sein wird - nur die Notwehr- und Nothilferegeln zur Verfügung³³⁴, sodass von französischer Seite regelmäßig so genannte *caveats*³³⁵ bzgl. weiter gehender ROE angemeldet wurden.³³⁶

Problematisch erscheint zudem, dass ein wegen vermeintlich unzulässiger Gewaltanwendung angeklagter Soldat sich vor Gericht nicht auf die ROE berufen kann, da sie der militärischen Geheimhaltung unterliegen und, solange ein Einsatz andauert, nicht freigegeben werden.³³⁷

3. Vergleichende Bewertung

Weder nach deutschem noch nach französischem Recht vermögen nationale Umsetzungsmaßnahmen eigenständige Rechtfertigungsgründe zu schaffen. Solange sie auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhen, müssen sie sich innerhalb der nationalen Vorgaben des Notwehr- und Nothilferechts halten, sodass entsprechende *caveats* anzumelden waren³³⁸, was jedoch beim Kongoeinsatz hinsichtlich der Anwendung militärischer Gewalt von deutscher Seite unterblieben ist.³³⁹

³²⁹ Commissaire en chef de 1^{ère} classe Trémentbert (Gespräch am 2. August 2007).

³³⁰ Z.B. die Anordnung zu einer schweren Sachbeschädigung; siehe Cour de cassation, Chambre criminelle, 26 juin 2002, Bulletin n° 148.

³³¹ „Toutefois, il ne peut leur être ordonné et ils ne peuvent accomplir des actes qui sont contraires aux lois (...)“ Siehe Anhang XI 1.

³³² So ist wohl Bergeal, *Défense nationale*, juillet 2005, S. 93, zu verstehen.

³³³ Martineau, *Doctrine* n° 4, septembre 2004, S. 20.

³³⁴ Trouvé, *Héraclès*, numéro spécial, février 2006, S. 5 f.

³³⁵ Zu den *caveats* vgl. S. 25 f.

³³⁶ Bergeal, *Défense nationale*, juillet 2005, S. 94.

³³⁷ Bergeal, *Défense nationale*, juillet 2005, S. 98.; siehe auch Fragata, *Héraclès* n° 16, juillet-août 2006, S. 31.

³³⁸ So Dreist, *NATO ROE*, S. 10. Dies tat Frankreich bis zum Inkrafttreten des SGM regelmäßig; siehe Bergeal, *Défense nationale* 2005, juillet 2005, S. 94.

³³⁹ So die Auskunft eines Referenten der Stabsabteilung Fü S V im BMVg. Der einzige Vorbehalt betraf das Einsatzgebiet.

D. Durchsetzung des Auftrags als eigenständiger Rechtfertigungsgrund

1. Frankreich

Die bei der Novelle des SGM im Jahre 2005 (innerhalb der *Section 3: Protection juridique et responsabilité pénale*³⁴⁰) eingefügte Vorschrift des Artikels 17-II (jetzt Art. L. 4123-12-II CD³⁴¹) lautet:

*„N'est pas pénalement responsable le militaire qui, dans le respect des règles du droit international et dans le cadre d'une opération militaire se déroulant à l'extérieur du territoire français, exerce des mesures de coercition ou fait usage de la force armée, ou en donne l'ordre, lorsque cela est nécessaire à l'accomplissement de sa mission.“*³⁴²

Am 21. Juli 2004 übermittelte die Regierung der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf zur Anpassung³⁴³ des aus dem Jahre 1972 stammenden SGM³⁴⁴. In den Gründen des - auf eine Aufforderung des Staatspräsidenten aus dem Jahre 2002³⁴⁵ zurückgehenden und nach Berücksichtigung der Empfehlungen einer durch die Verteidigungsministerin im Februar 2003 eingesetzten Reformkommission³⁴⁶ unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des *Conseil d'Etat*³⁴⁷, Denoix de Saint Marc, erstellten - Regierungsentwurfs wurde die Notwendigkeit des neuen Artikels mit folgenden Argumenten untermauert³⁴⁸:

In der Mehrzahl der Auslandseinsätze könne die Anwendung militärischer Gewalt nicht auf das Humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten gestützt werden. Dennoch könne die militärische Krisenbewältigung eine über die Notwehr (*légitime défense*) hinausgehende Gewaltanwendung erfordern, wie sie im Allgemeinen durch das völkerrechtliche Mandat zugelassen werde. Die die Einsatzregeln verfassenden militärischen Befehlshaber müssten sich an das Mandat und ihr nationales Strafrecht halten. Deshalb sei es notwendig, dass dieses die Einsatzbedingungen der im Einsatz befindlichen Soldaten berücksichtige. Die Rechtsunsicherheit, in der sich der Soldat befinde, müsse beseitigt werden, um ihm die Erfüllung seines Auftrags unter den günstigsten Bedingungen zu ermöglichen, sodass er keine Verantwortung zu tragen habe, die ihm nicht obliege.

³⁴⁰ 3. Abschnitt: Rechtsschutz und strafrechtliche Verantwortlichkeit [eigene Übersetzung, die sich jedoch an der Übersetzung des frz. Strafgesetzbuchs von Bauknecht/Lüdicke (siehe FN 287) anlehnt.

³⁴¹ Im Rahmen der voranschreitenden Kodifikation wurde mit der gesetzvertretenden Verordnung (*ordonnance*) 2007-465 vom 29. März 2007 das SGM in das Verteidigungsgesetzbuch inkorporiert.

³⁴² „Strafrechtlich nicht verantwortlich ist der Soldat, der unter Wahrung des Völkerrechts im Rahmen eines militärischen Einsatzes, der außerhalb des französischen Staatsgebiets stattfindet, Zwangsmaßnahmen oder Waffengewalt anwendet oder den Befehl dazu erteilt, wenn dies zur Erfüllung seines Auftrags notwendig ist.“ (Übersetzung durch den Verfasser).

³⁴³ So die Formulierung des Berichterstatters, André Dulait, in Sénat, Rapport SGM, S. 13.

³⁴⁴ Assemblée nationale, Projet de loi relatif au SGM.

³⁴⁵ Assemblée nationale, Projet de loi relatif au SGM, S. 3.

³⁴⁶ Rapport de la commission de révision du statut générale des militaires, 29 octobre 2003.

³⁴⁷ Da der Premierminister formell Präsident des Conseil d'Etat ist, leitet der Vizepräsident als höchster französischer Staatsbeamter diese als höchstes Beratungsorgan der Regierung und oberstes Verwaltungsgericht fungierende, auf das Jahr 1799 zurückgehende Institution.

³⁴⁸ Assemblée nationale, Projet de loi relatif au SGM, S. 11 f.

In ihrem Abschlussbericht, auf den der Regierungsentwurf sich stützte, hatte die Reformkommission vorgeschlagen, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die den Auslandseinsätzen einen rechtlichen Rahmen verschaffen sollten, der den tatsächlichen Einsatzbedingungen der Streitkräfte entspricht.³⁴⁹ Der Bericht enthielt die Empfehlung, im neuen Soldatengesetz auf das Militärgerichtsverfassungsgesetzbuch (*Code de justice militaire*, CJM) zu verweisen³⁵⁰, das einen Artikel enthalten sollte, der inhaltlich mit dem heutigen Art. L. 4123-12-II CD deckungsgleich ist.³⁵¹ Die Regierung entschied sich für die einfachere³⁵² und für die Soldaten sichtbarere Lösung der Aufnahme in das SGM.

Zusammenfassend wird häufig darauf verwiesen, es habe bis zur Gesetzesänderung kein „intermediäres“ Recht zwischen Krieg und Frieden existiert, das in Krisen habe Anwendung finden können.³⁵³ Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes war zwar noch kein Soldat wegen übermäßiger militärischer Gewaltanwendung im Auslandseinsatz verurteilt worden.³⁵⁴ In den Auslandseinsätzen, insbesondere im Kosovo, habe sich jedoch gezeigt, dass die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe nicht auf Situationen internationaler Krisenbewältigung zugeschnitten waren.³⁵⁵ So erlaube das Notwehr- und Nothilferecht keine zur Auftragsdurchsetzung notwendigen „Kollektivmaßnahmen“, beispielsweise um Munitionsdepots effektiv zu verteidigen, das Durchbrechen von Fahrzeugkontrollstellen zu verhindern oder illegale Straßensperren aufzuheben.³⁵⁶

Art. 17-II SGM (jetzt Art. L. 4123-12-II CD) knüpft die zulässige militärische Gewalt- oder Zwangsanwendung an mehrere Bedingungen. Zunächst muss es sich um einen Auslandseinsatz und nicht bloß um den vorübergehenden oder gelegentlichen Aufenthalt im Ausland handeln.³⁵⁷ Die angewendete Gewalt muss erforderlich zur Erfüllung des Auftrags sein. Dabei hängt die Reichweite vom Verantwortungsbereich des handelnden Soldaten ab, sodass zwischen dem Untergebenen, der taktischen Weisungen gehorcht, und dem Truppenkommandeur zu unterscheiden ist.³⁵⁸ Weiterhin muss die Gewaltanwendung verhältnismäßig sein, d.h. sie darf nicht außer Verhältnis zum Bedrohungsgrad, zur

³⁴⁹ Rapport de la commission de révision du statut générale des militaires, 29 octobre 2003, S. 16. Dabei wurde auf das Gesetz vom 15. Juli 1994 verwiesen, das die Voraussetzungen für die Anwendung von Gewalt durch die Marine in See enthält.

³⁵⁰ „ (...) des dispositions pénales particulières relatives à l’usage de la force par les militaires en dehors du territoire national sont prévues par le code de justice militaire“; siehe Rapport de la commission de révision du statut générale des militaires, 29 octobre 2003, S. 17.

³⁵¹ Rapport de la commission de révision du statut générale des militaires, 29 octobre 2003, S. 17, 21 u. 75.

³⁵² Da so „nur“ das ohnehin zu reformierende Soldatengesetz geändert werden musste.

³⁵³ Fragata, Héraclès n° 16, juillet-août 2006, S. 31.

³⁵⁴ Nogues/Py-Lebrun/Segretain, Règles de droit, S. 28 ff., zitieren ein Urteil des Pariser Appellationshofs, in dem fünf u.a. wegen gefährlicher Körperverletzung angeklagte Soldaten freigesprochen wurden, die am 1. Mai 2000 im Rahmen des KFOR-Einsatzes auf einen serbischen Autofahrer, der eine Straßensperre durchbrochen hatte, geschossen hatten. Das Gericht stützte den Freispruch auf ein im Gesetz nicht vorgesehenes *but stratégique* (strategisches Ziel) der Soldaten.

³⁵⁵ Bergeal, Défense nationale, juillet 2005, S. 94; Fragata, Héraclès n° 16, juillet-août 2006, S. 32.

³⁵⁶ Bergeal, Défense nationale, juillet 2005, S. 94.

³⁵⁷ Fragata, Héraclès n° 16, juillet-août 2006, S. 33.

³⁵⁸ Bergeal, Défense nationale, juillet 2005, S. 98.

Auftragsbehinderung oder zum operativen Ziel stehen.³⁵⁹ Schließlich muss die Gewaltanwendung mit dem Völkerrecht vereinbar sein.

Art. 17-II SGM deckt, wenn seine Voraussetzungen erfüllt sind, die Anwendung „minimaler“, im Sinne von verhältnismäßiger Gewalt³⁶⁰ in folgenden Situationen ab³⁶¹:

- um auf eine feindliche Absicht (*hostile intent*) gegenüber den Streitkräften zu reagieren,
- um einer feindliche Handlung (*hostile act*) gegenüber den Streitkräften zu begegnen,
- um den Schutz der zum Auftrag notwendigen Sachgüter bzw. zum Schutz derjenigen Sachgüter, die den Auftrag selbst begründen, zu gewährleisten,
- um jegliche Behinderung der Bewegungsfreiheit der Einsatzkräfte oder speziell bezeichneter Personen oder Organisation zu beenden,
- um jegliche Behinderung der Erfüllung des Auftrags zu beenden.

Im Falle des Kongoeinsatzes war die Resolution 1671 (2006) die notwendige völkerrechtliche Grundlage. Nur solange diese bestand, d.h. bis zum 30. November 2006, hätten sich französische Kontingentangehörige bei Maßnahmen militärischer Gewalt auf Art. 17-II SGM (jetzt Art. L. 4123-12-II) berufen können. Während der Rückverlegung ab dem 1. Dezember 2006 standen den französischen Soldaten der EUFOR RD Congo prinzipiell nur die Notwehr- und Nothilferegeln zur Verfügung.³⁶²

2. Deutschland

Eine dem französischen Recht entsprechende rechtfertigende Überleitungsvorschrift zum Völkerrecht kennt das deutsche Recht bislang nicht. Wie bereits festgestellt wurde, reichen die einzig in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründe der Notwehr und Nothilfe für eine wirksame Durchsetzung des völkerrechtlichen Mandats nicht aus.

Daher sollte in das Wehrstrafgesetz (WStG), das Sonderschriften für Soldaten enthält und insofern auch den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs (StGB) modifiziert, eine entsprechende Bestimmung eingefügt werden. Der Systematik des WStG folgend, das bisher noch keine Rechtfertigungsgründe enthält, könnte hinter § 4 (Militärische Straftaten gegen verbündete Streitkräfte) und vor § 5 (Handeln auf Befehl), der einen besonderen Schuldausschließungsgrund enthält, folgender Rechtfertigungsgrund eingefügt werden:

³⁵⁹ Fragata, Héraclès n° 16, juillet-août 2006, S. 33.

³⁶⁰ Anknüpfend an den im NATO- und EU-ROE-Jargon üblichen Begriff der *minimum force*, die in der Regel auch die tödliche Gewalt einschließt.

³⁶¹ Fragata, Héraclès n° 16, juillet-août 2006, S. 34.

³⁶² Commissaire en chef de 1ère classe Trémentbert (Gespräch am 2. August 2007), der anmerkte, dass das französische Kontingent darauf ausdrücklich hingewiesen wurde. So auch der Sprecher des frz. Außenministeriums, siehe FN 85.

§ 4a Handeln zur Erfüllung des Auftrags

„Wer während eines Einsatzes bewaffneter Streitkräfte im Ausland und unter Wahrung des Völkerrechts Zwangsmaßnahmen ergreift oder Waffengewalt anwendet oder den Befehl dazu erteilt, handelt nicht rechtswidrig, soweit dies zur Erfüllung seines Auftrags erforderlich ist.“³⁶³

Diese Vorschrift würde die notwendige Brücke zwischen dem deutschen Recht und der jeweiligen autorisierenden Resolution bzw. anderweitigen völkerrechtlichen Erlaubnistatbeständen schlagen.

3. Vergleichende Bewertung

Während Frankreich die Konsequenzen aus den unzureichenden rechtlichen Möglichkeiten militärischer Gewalt- und Zwangsanwendung durch die Schaffung einer Überleitungs-vorschrift, die als Verbindung zwischen innerstaatlichem und Völkerrecht dient, gezogen hat, steht dies in Deutschland noch aus, obwohl sich dort das gleiche Problem stellt. Insofern könnte die französische Regelung Vorbildcharakter für eine Gesetzesänderung in Deutschland haben.

Dieser Unterschied in den Möglichkeiten der Gewalt- und Zwangsanwendung konnte den deutschen Kontingentangehörigen angesichts der in ihrer nationalen Taschenkarte abgedruckten Bestimmungen zur Selbstverteidigung *und* zur Auftragsdurchsetzung nicht bewusst sein. Sicherlich hätte ihnen - allerdings nur bei einem Handeln auf *Befehl* - der besondere Schuldausschließungsgrund des § 5 WStG (unvermeidbarer Verbotsirrtum) zugestanden werden können. Dieser stellt allerdings keine hinreichende Grundlage dafür dar, die Soldaten im Einsatz abzusichern, zumal der Widerstand gegen die von den Soldaten angewendete militärische Gewalt nicht rechtswidrig wäre.

Aus rechtlicher Sicht war somit ein entscheidendes Legitimations- und Interoperabilitätsdefizit zu verzeichnen. So hätte der französische FCdr deutschen Soldaten keine Aufträge erteilen können, bei deren Ausführung sie über die in § 32 StGB zulässige Gewaltanwendung hätten hinausgehen müssen. Die Tatsache, dass es dazu aufgrund der - mit einigen Ausnahmen, wie den gewalttätigen Ereignissen vom 20. bis 22. August 2006 - wohl noch recht stabilen Lage während des Einsatzes nicht kam, ist eher als glücklicher Umstand zu bezeichnen.

³⁶³ Siehe auch den ähnlich lautenden Vorschlag von Dreist, NATO ROE, S. 12, zur Ergänzung des StGB durch einen § 34a.

VI. Schluss

Die Ende November 2006 zu Ende gegangene Operation EUFOR RD Congo ist geradezu ein Paradebeispiel für Friedenssicherung in einem internationalen Mehrebenensystem. So übten die mit der Resolution 1671 (2006) des VN-Sicherheitsrats beauftragten und im Rahmen der EU handelnden Staaten von den VN abgeleitete und zur Anwendung militärischer Gewalt berechtigende Hoheitsgewalt in der DRK aus. Auf EU-Ebene erfolgte eine weitere Konkretisierung durch die Billigung von ROE, die das Mandat abbildeten und deutlich über die Selbstverteidigung hinausgehende Maßnahmen zur Auftragsdurchsetzung autorisierten.

Die effektive Umsetzung dieser Vorgaben durch Deutschland und Frankreich war daran zu messen, ob sie sich auf eine hinreichende Legitimationsgrundlage stützen konnte und ob die beiden Rechtsordnungen eine wirksame gemeinsame Einsatzdurchführung erlaubten.

Auf verfassungsrechtlicher Ebene konnte zunächst die Völkerrechtsfreundlichkeit beider Verfassungsordnungen festgestellt werden, die Militäreinsätze zur internationalen Krisenbewältigung innerhalb eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit ermöglichen, sodass diesbezüglich Legitimation und Interoperabilität in vollem Umfang gegeben waren.

Beim Verfahren der Truppenentsendung ergaben sich zwischen beiden Staaten grundlegende Unterschiede. So zeigte sich, dass in Deutschland Bundesregierung und Deutscher Bundestag bei der Entsendung der Streitkräfte in einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren zusammenwirken, das eine solide Legitimationsgrundlage für Auslandseinsätze schafft. Demgegenüber entscheidet in Frankreich der direkt gewählte Staatspräsident ohne parlamentarische Mitwirkung in einem kaum für die Öffentlichkeit nachvollziehbaren Verfahren über den Streitkräfteeinsatz. Während dies in früheren Zeiten aufgrund der unmittelbaren demokratischen Legitimation des Staatsoberhauptes nicht in Frage gestellt wurde, hat in den letzten Jahren ein Umdenken eingesetzt, das unter dem Aspekt der erforderlichen *checks and balances* mittelfristig zu einer Einbindung des Parlaments in den Entscheidungsprozess führen dürfte. Auf die Interoperabilität hatte dieses als zunehmend stärker empfundene Legitimationsdefizit jedoch keinen Einfluss. Umgekehrt führte der nicht an diesem Mangel leidende, aber zu politischen Rücksichtnahmen zwingende deutsche Entscheidungsprozess zu einer völkerrechtlich nicht gebotenen Begrenzung des Einsatzgebiets. Die Tatsache, dass der deutsche Vorbehalt frühzeitig bekannt war, entsprechend in der Planung berücksichtigt werden konnte und Kinshasa schließlich zum Einsatzschwerpunkt wurde, ließen das insoweit hervortretende Interoperabilitätsdefizit als gering erscheinen.

Auf der einfachgesetzlichen Ebene war die Frage zu beantworten, ob deutsche und französische Soldaten während der Operation EUFOR RD Congo das völkerrechtlich zulässige Maß militärischer Gewalt anwenden konnten. Dabei ergab sich zunächst, dass weder die deutsche noch die französische Rechtsordnung dem völkerrechtlichen Mandat unmittelbare Gesetzeskraft zu verleihen vermochten. Der Vergleich der nationalen Notwehr- und Nothilferechte brachte deutliche Parallelen hinsichtlich der sehr begrenzten Möglichkeiten, dem Mandat zur vollen Wirksamkeit zu verhelfen, zum Vorschein. Bei der Untersuchung der konkreten nationalen Umsetzungsmaßnahmen stellte sich zunächst für Deutschland heraus, dass dem Bundestagsmandat lediglich eine Organbinnenwirkung zukam, die die militärische Gewaltanwendung durch die Soldaten nicht legitimieren konnte. Die Analyse der nationalen Weisungen bzw. Taschenkarten ergab, dass deren Inhalte dem Befehlsbegriff nur zum geringen Teil genügten und dass im Befehlswege keine neuen Rechtfertigungsgründe geschaffen werden können. Gleichzeitig wurde klar, dass Frankreich durch Aufnahme eines eigenständigen Rechtfertigungsgrundes in das SGM seinen Soldaten zur wirksamen Durchsetzung von VN-Mandaten in Friedensoperationen auch über die Notwehr/Nothilfe hinaus verholfen hat. Dies ist in Deutschland trotz Fehlens einer hinreichenden Legitimationsgrundlage bislang unterblieben. In rechtlicher Hinsicht wirkte sich dieser Umstand auf die Interoperabilität aus: Während die französischen Soldaten zur Anwendung der völkerrechtlich zulässigen Gewalt in vollem Umfang befugt waren, durften die deutschen Soldaten nur auf Notwehr- und Nothilferechte zurückgreifen.

Um eine solche Diskrepanz bei künftigen gemeinsamen Operationen zu vermeiden, erscheint es geboten, in das Wehrstrafgesetz eine Überleitungsnorm nach französischem Vorbild einzufügen und so der bereits im Grundgesetz angelegten Völkerrechtsfreundlichkeit auch auf einfachgesetzlicher Ebene Wirksamkeit zu verleihen. Die bisherigen französischen Erfahrungen mit dem 2005 in das SGM eingefügten Rechtfertigungsgrund der Durchsetzung des Auftrags könnten dabei gewinnbringend genutzt werden.

Generell sollte in Fragen des Einsatzrechts der rechtsvergleichenden Perspektive eine größere Bedeutung beigemessen werden, kann sie doch wertvolle Impulse zur besseren Ausgestaltung der nationalen Rechtsordnungen liefern und damit die in internationalen Militäreinsätzen erforderliche Interoperabilität erhöhen.

Anhang I: Satzung der Vereinten Nationen³⁶⁴ (Auszüge)

Kapitel I. Ziele und Grundsätze

Artikel 1

Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

1. den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;

(...)

Artikel 2

Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:

(...)

4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.

(...)

(...)

Kapitel V. Der Sicherheitsrat

Artikel 24

(1) Um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten, übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und erkennen an, dass der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt.

(2) Bei der Erfüllung dieser Pflichten handelt der Sicherheitsrat im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Die ihm hierfür eingeräumten besonderen Befugnisse sind in den Kapiteln VI, VII, VIII und XII aufgeführt.

(...)

Artikel 25

Die Mitglieder der Vereinten Nationen kommen überein, die Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit dieser Satzung anzunehmen und durchzuführen.

(...)

Kapitel VII: Maßnahmen bei Bedrohung oder des Friedens und bei Angriffshandlungen

Artikel 39

Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.

(...)

³⁶⁴ Unterzeichnet am 26. Juni 1945 in San Francisco, in Kraft getreten am 24. Oktober 1945, zuletzt geändert am 20. Dezember 1971 mit Wirkung vom 24. September 1973.

Artikel 42

Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, dass die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen³⁶⁵ unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen.

(...)

Artikel 48

(1) Die Maßnahmen, die für die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind, werden je nach dem Ermessen des Sicherheitsrats von allen oder von einigen Mitgliedern der Vereinten Nationen getroffen.

(2) Diese Beschlüsse werden von den Mitgliedern der Vereinten Nationen unmittelbar sowie durch Maßnahmen in den geeigneten internationalen Einrichtungen durchgeführt, deren Mitglieder sie sind.

(...)

Kapitel XV: Das Sekretariat

(...)

Artikel 99

Der Generalsekretär kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Angelegenheit lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden.

(...)

Kapitel XVI: Verschiedenes

(...)

Artikel 103

Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Satzung und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Satzung Vorrang.

³⁶⁵ Diese Maßnahmen - unter Ausschluss von Waffengewalt - können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen.

Anhang II:Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

Resolution 1671 (2006)

**verabschiedet auf der 5421. Sitzung des Sicherheitsrats
am 25. April 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005 und 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 21. Dezember 2005 (S/PRST/2005/66),

mit Lob für das Volk der Demokratischen Republik Kongo für die erfolgreiche Abhaltung eines Referendums über den Entwurf der Verfassung, die am 18. Februar 2006 in Kraft trat,

unterstreichend, wie wichtig Wahlen als Grundlage für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

die Anstrengungen *würdigend*, welche die Unabhängige Wahlkommission zur Vorbereitung der Wahlen unternimmt, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die beispiellose und hervorragende logistische Unterstützung, die der Kommission von der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) bereitgestellt wurde,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit während des die Wahlen umfassenden Zeitraums trägt,

in Würdigung der Hilfe, welche die Gebergemeinschaft, insbesondere die Europäische Union, für den Wahlprozess und im Interesse eines erfolgreichen Abschlusses des Übergangs in der Demokratischen Republik Kongo gewährt, und sie zur Fortsetzung ihrer Unterstützung ermutigend,

unter Begrüßung der zusätzlichen Hilfe, die die Europäische Union im Kontext der bevorstehenden Wahlen gewährt, indem sie ihre Polizeimission EUPOL Kinshasa vorübergehend verstärkt, um die Koordinierung der zuständigen Polizeieinheiten der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen, das der Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze in seinem Schreiben vom 27. Dezember 2005 an die Präsidentschaft der Europäischen Union richtete (S/2006/219, Anlage I),

Kenntnis nehmend von der Antwort auf dieses Schreiben durch die Außenministerin der Republik Österreich im Namen des Rates der Europäischen Union vom 28. März 2006 (S/2006/219, Anlage II),

unter Begrüßung der Absicht der Europäischen Union, eine Truppe zu entsenden, um die MONUC während des Wahlzeitraums in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, wie in dem genannten Schreiben vom 28. März dargelegt, in dem unter anderem erklärt wurde, dass diese Truppe weder die MONUC noch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo bei ihren Aufgaben ersetzen werde, und in dem auf die Bewertung hingewiesen wurde, dass die Kapazitäten der MONUC in bestimmten Teilen des Hoheitsgebiets der Demokratischen Republik Kongo es ihr ermöglichen sollten, etwaigen Schwierigkeiten ohne die Unterstützung der Europäischen Union zu begegnen,

angesichts dessen, dass das derzeitige Mandat der MONUC am 30. September 2006 zur Verlängerung ansteht, und *seine Absicht bekundend*, es um einen über dieses Datum hinausgehenden zusätzlichen Zeitraum zu verlängern,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Republik Kongo vom 30. März 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/203) und von der Unterstützung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo für die vorübergehende Entsendung einer Truppe der Europäischen Union

("Eufor R.D. Congo"), die die MONUC während des die Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo umfassenden Zeitraums unterstützen soll;

2. *genehmigt* die Entsendung der Eufor R.D. Congo in die Demokratische Republik Kongo für einen Zeitraum, der vier Monate nach dem Datum der ersten Runde der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abläuft;

3. *vermerkt*, dass die Eufor R.D. Congo aus in Kinshasa konzentrierten Vorselementen sowie weiteren, außerhalb der Demokratischen Republik Kongo stationierten Elementen (einer Truppe "hinter dem Horizont") mit geeigneter Kapazität bestehen wird;

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 2 genannte Ermächtigung zur Entsendung die Laufzeit des Mandats der MONUC nicht überschreitet und über den 30. September 2006 hinaus vorbehaltlich der Verlängerung des Mandats der MONUC erfolgen wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über den von den kongolesischen Behörden zu fassenden Beschluss über den endgültigen Zeitplan für die Abhaltung der Wahlen zu unterrichten;

6. *betont*, dass die Eufor R.D. Congo ermächtigt ist, sofort alle geeigneten Schritte zu unternehmen, einschließlich der Entsendung von Vorselementen in die Demokratische Republik Kongo, um ihre volle Einsatzfähigkeit vorzubereiten;

7. *bittet* die Europäische Union, alle geeigneten Schritte im Hinblick auf den koordinierten Abzug ihrer Truppe nach Abschluss ihres Mandats zu unternehmen;

8. *beschließt*, dass die Eufor R.D. Congo ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen zu schließenden Abkommen die nachstehenden Aufgaben durchzuführen:

a) die MONUC bei der Stabilisierung einer Situation zu unterstützen, falls sich die MONUC ersten Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihres Mandats im Rahmen ihrer vorhandenen Fähigkeiten gegenüberstelt;

b) in ihrem Einsatzgebiet und unbeschadet der Verantwortung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zum Schutz von Zivilpersonen beizutragen, denen unmittelbare physische Gewalt droht;

c) zum Schutz des Flughafens in Kinshasa beizutragen;

d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Eufor R.D. Congo zu gewährleisten und ihre Einrichtungen zu schützen;

e) Einsätze begrenzten Umfangs durchzuführen, mit dem Ziel, in Gefahr befindliche Einzelpersonen zu evakuieren;

9. *stellt fest*, dass Beschlüsse, die Eufor R.D. Congo mit den in Ziffer 8 genannten Aufgaben zu betrauen, von der Europäischen Union auf Antrag des Generalsekretärs gefasst werden, oder im Notfall in enger Abstimmung mit der MONUC, um die in Ziffer 8 b), c), d) und e) genannten Aufgaben durchzuführen;

10. *beschließt*, dass die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der Eufor R.D. Congo und zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

11. *ersucht* die Europäische Union und den Generalsekretär, während der Vorbereitungen für die Einrichtung der Eufor R.D. Congo, während der Laufzeit ihres Mandats und bis zu ihrem vollen Abzug eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten;

12. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Europäische Union *nachdrücklich auf*, vor der Entsendung der in Ziffer 6 genannten Vorselemente der Eufor R.D. Congo ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und *beschließt*, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens die Bestimmungen des für die MONUC geltenden Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen vom 4. Mai 2000 entsprechend zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Bezug auf die Eufor R.D. Congo Anwendung finden, einschließlich möglicher Truppensteller aus Drittländern;

13. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um die rasche Entsendung der Eufor R.D. Congo zu erleichtern, und insbesondere die freie, ungehinderte und zügige Verlegung ihres Personals sowie ihrer Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungsgüter und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für ihren ausschließlichen und dienstlichen Gebrauch bestimmt sind, zu gewährleisten;

14. *ermächtigt* die MONUC, der Eufor R.D. Congo im Rahmen ihrer Kapazitäten auf Kostenerstattungsbasis jede erforderliche logistische Unterstützung bereitzustellen;

15. *ersucht* die Europäische Union, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und dem Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Eufor R.D. Congo Bericht zu erstatten;

16. *fordert* alle kongolesischen Parteien *auf*, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu einem demokratischen Prozess unter Beweis zu stellen, indem sie sicherstellen, dass die bevorstehenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen frei, fair, friedlich und transparent sind;

17. *fordert außerdem* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit dem Zeitplan der Unabhängigen Wahlkommission abgehalten werden;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anhang III: Vertrag über die Europäische Union³⁶⁶ (Auszüge)

Artikel 2

Die Union setzt sich folgende Ziele:

- (...)
- die Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wozu nach Maßgabe des Artikels 17 auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte;
- (...)
- (...)
- (...)

Die Ziele der Union werden nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend den darin enthaltenen Bedingungen und der darin vorgesehenen Zeitfolge unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, wie es in Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist, verwirklicht.

Artikel 3

Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, der die Kohärenz und Kontinuität der Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele unter gleichzeitiger Wahrung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands sicherstellt.

Die Union achtet insbesondere auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik. Der Rat und die Kommission sind für diese Kohärenz verantwortlich und arbeiten zu diesem Zweck zusammen. Sie stellen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Durchführung der betreffenden Politiken sicher.

(...)

Artikel 11

(1) Die Union erarbeitet und verwirklicht eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt und Folgendes zum Ziel hat:

- die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,
- die Stärkung der Sicherheit der Union in allen ihren Formen,
- die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, welche die Außengrenzen betreffen,
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit,
- die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

(...)

Artikel 13

(1) Der Europäische Rat bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen.

(...)

³⁶⁶ Vom 7. Februar 1992 (ABl. Nr. C 191 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 EU-Beitrittsakte 2003 v. 16. April 2003 (ABl. 2003 L 236 S. 33).

(3) Der Rat trifft die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlichen Entscheidungen auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien.
(...)

Der Rat trägt für ein einheitliches, kohärentes und wirksames Vorgehen der Union Sorge.

Artikel 14

(1) Der Rat nimmt gemeinsame Aktionen an. Gemeinsame Aktionen betreffen spezifische Situationen, in denen eine operative Aktion der Union für notwendig erachtet wird. In den gemeinsamen Aktionen sind ihre Ziele, ihr Umfang, die der Union zur Verfügung zu stellenden Mittel sowie die Bedingungen und erforderlichenfalls der Zeitraum für ihre Durchführung festgelegt.

(2) Tritt eine Änderung der Umstände mit erheblichen Auswirkungen auf eine Angelegenheit ein, die Gegenstand einer gemeinsamen Aktion ist, so überprüft der Rat die Grundsätze und Ziele dieser Aktion und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Solange der Rat keinen Beschluss gefasst hat, bleibt die gemeinsame Aktion bestehen.

(3) Die gemeinsamen Aktionen sind für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend.

(...)

(...)

Artikel 17

(1) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wird in einer von den Mitgliedstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit zwischen ihnen unterstützt.

(2) Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, schließen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen ein.

(3) Beschlüsse mit verteidigungspolitischen Bezügen nach diesem Artikel werden unbeschadet der Politiken und Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 2 gefasst.

(4) Dieser Artikel steht der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der Westeuropäischen Union (WEU) und der NATO nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

(5) Zur Förderung der Ziele dieses Artikels werden dessen Bestimmungen nach Artikel 48 überprüft.

Artikel 18

(1) Der Vorsitz vertritt die Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

(2) Der Vorsitz ist für die Durchführung der nach diesem Titel gefassten Beschlüsse verantwortlich; im Rahmen dieser Aufgabe legt er grundsätzlich den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen dar.

(3) Der Vorsitz wird vom Generalsekretär des Rates unterstützt, der die Aufgabe eines Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wahrnimmt.

(4) Die Kommission wird an den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 in vollem Umfang beteiligt. Der Vorsitz wird gegebenenfalls von dem Mitgliedstaat, der den nachfolgenden Vorsitz wahrnimmt, bei diesen Aufgaben unterstützt.

(5) Der Rat kann einen Sonderbeauftragten für besondere politische Fragen ernennen, wenn er dies für notwendig hält.

(...)

Artikel 21

Der Vorsitz hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Das Europäische Parlament wird vom Vorsitz und von der Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union unterrichtet.

Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Rat richten. Einmal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

(...)

Artikel 23

(1) Beschlüsse nach diesem Titel werden vom Rat einstimmig gefasst. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen dieser Beschlüsse nicht entgegen.

(...)

Artikel 24

(1) Ist zur Durchführung dieses Titels der Abschluss einer Übereinkunft mit einem oder mehreren Staaten oder mit internationalen Organisationen erforderlich, so kann der Rat den Vorsitz, der gegebenenfalls von der Kommission unterstützt wird, ermächtigen, zu diesem Zweck Verhandlungen aufzunehmen. Solche Übereinkünfte werden vom Rat auf Empfehlung des Vorsitzes geschlossen.

(...)

(3) Wird die Übereinkunft zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunkts ins Auge gefasst, so beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 23 Absatz 2.

(...)

Artikel 25

Unbeschadet des Artikels 207 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft³⁶⁷ verfolgt ein Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Rates oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken bei. Ferner überwacht es die Durchführung vereinbarter Politiken; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Kommission.

Im Rahmen dieses Titels nimmt das Komitee unter der Verantwortung des Rates die politische Kontrolle und strategische Leitung von Operationen zur Krisenbewältigung wahr.

Der Rat kann das Komitee für den Zweck und die Dauer einer Operation zur Krisenbewältigung, die vom Rat festgelegt werden, ermächtigen, unbeschadet des Artikels 47 geeignete Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operation zu fassen.

Artikel 26

Der Generalsekretär des Rates und Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt den Rat in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, indem er insbesondere zur Formulierung, Vorbereitung und Durchführung politischer Entscheidungen beiträgt und gegebenenfalls auf Ersuchen des Vorsitzes im Namen des Rates den politischen Dialog mit Dritten führt.

Artikel 27

Die Kommission wird in vollem Umfang an den Arbeiten im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beteiligt.

³⁶⁷ Abs. 1: Ein Ausschuss, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen. Der Ausschuss kann in Fällen, die in der Geschäftsordnung des Rates festgelegt sind, Verfahrensbeschlüsse fassen.

Anhang IV: Gemeinsame Aktion 2006/319/GASP des Rates

vom 27. April 2006 über die militärische Operation der Europäischen Union zur Unterstützung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) während der Wahlen³⁶⁸

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(...)

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Aufgaben

(1) Die Europäische Union führt gemäß dem in der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erteilten Mandat eine EU-Militäroperation zur Unterstützung der MONUC in der Demokratischen Republik Kongo während der Wahlen mit der Bezeichnung EUFORD RD Congo durch.

(2) Die zu diesem Zweck eingesetzten Einsatzkräfte handeln gemäß den Zielen über eine mögliche Unterstützung der MONUC, die vom Rat am 23. März 2006 gebilligt wurden.

Artikel 2

Ernennung des Befehlshabers der Operation der EU („Operation Commander“)

Generalleutnant Karlheinz VIERECK wird zum Befehlshaber der Operation der EU ernannt.

Artikel 3

Bestimmung des Hauptquartiers für Operationsführung der EU („Operational Headquarters“)

Das Hauptquartier für Operationsführung der EU wird beim Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdo Bw) in Potsdam angesiedelt.

Artikel 4

Bestimmung des Befehlshabers des Einsatzkontingents der EU („Force Commander“)

Generalmajor Christian DAMAY wird zum Befehlshaber des Einsatzkontingents der EU ernannt.

Artikel 5

Planung und Einleitung der Operation

Der Beschluss über die Einleitung der EU-Militäroperation wird vom Rat unter Berücksichtigung des Wahlkalenders der DRK gefasst, nachdem der Einsatzplan und die Einsatzregeln gebilligt worden sind.

Artikel 6

Politische Kontrolle und strategische Leitung

(1) Unter der Verantwortung des Rates nimmt das PSK die politische Kontrolle und strategische Leitung der EU-Militäroperation wahr. Der Rat ermächtigt das PSK hiermit, die entsprechenden Beschlüsse nach Artikel 25 des EU-Vertrags zu fassen. Diese Ermächtigung beinhaltet die Befugnis zur Änderung der Planungsdokumente, einschließlich des Einsatzplans, der Befehlskette und der Einsatzregeln. Sie beinhaltet auch die Befugnis, weitere Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der Operation der EU und/oder des Befehlshabers des Einsatzkontingents der EU zu fassen. Die Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Ziele und die Beendigung der EU-Militäroperation verbleibt beim Rat, der vom Generalsekretär/Hohen Vertreter unterstützt wird.

³⁶⁸ ABl. EU 2006 L 116 v. 29. April 2006, S. 98-101.

(2) Das PSK erstattet dem Rat regelmäßig Bericht.

(3) Das PSK erhält vom Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union (CEUMC) regelmäßig Berichte über die Durchführung der EU-Militäroperation. Das PSK kann den Befehlshaber der Operation der EU und/oder den Befehlshaber des Einsatzkontingents der EU gegebenenfalls zu seinen Sitzungen einladen.

Artikel 7

Militärische Leitung

(1) Der Militärausschuss der EU (EUMC) überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der unter Verantwortung des Befehlshabers der Operation der EU durchgeführten EU-Militäroperation.

(2) Der EUMC erhält vom Befehlshaber der Operation der EU regelmäßig Berichte. Er kann den Befehlshaber der Operation der EU und/oder den Befehlshaber des Einsatzkontingents der EU erforderlichenfalls zu seinen Sitzungen einladen.

(3) Der CEUMC ist erster Ansprechpartner für den Befehlshaber der Operation der EU.

Artikel 8

Kohärenz der EU-Reaktion

Der Vorsitz, der Generalsekretär/Hohe Vertreter, der EUSR, der Befehlshaber der Operation der EU und der Befehlshaber des Einsatzkontingents der EU, der Missionsleiter der EUPOL KINSHASA und der Missionsleiter der EUSEC RD Congo stimmen ihre jeweiligen Tätigkeiten bei der Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion eng miteinander ab.

Artikel 9

Beziehungen zu den Vereinten Nationen, der DRK und anderen Beteiligten

(1) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter, der vom EUSR unterstützt wird, nimmt in enger Abstimmung mit dem Vorsitz die Rolle des ersten Ansprechpartners für die Vereinten Nationen, die Behörden der DRK und der Nachbarländer sowie für andere wichtige Beteiligte wahr.

(2) Der Befehlshaber der Operation der EU arbeitet in Fragen, die seine Mission betreffen, in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär/Hohen Vertreter mit dem Department on Peacekeeping Operations der Vereinten Nationen (DPKO) und der MONUC zusammen.

(3) Der Befehlshaber des Einsatzkontingents der EU hält in Fragen, die seine Mission betreffen, in Abstimmung mit dem EUSR und dem Missionsleiter der EUPOL KINSHASA bzw. der EUSEC RD Congo engen Kontakt zur MONUC und hält dabei auch gegebenenfalls Kontakt zu den örtlichen Behörden und anderen internationalen Beteiligten.

Artikel 10

Beteiligung von Drittstaaten

(1) Unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Europäischen Union und des einheitlichen institutionellen Rahmens und im Einklang mit den vom Europäischen Rat festgelegten einschlägigen Leitlinien

- sind die nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder eingeladen, an der EU-Militäroperation teilzunehmen;
- können die Länder, die Kandidaten für den Beitritt zur Europäischen Union sind, und andere potenzielle Partner eingeladen werden, an der EU-Militäroperation gemäß den vereinbarten Modalitäten teilzunehmen.

(2) Der Rat ermächtigt das PSK, auf Empfehlung des Befehlshabers der Operation der EU und des EUMC die entsprechenden Beschlüsse über die Annahme der vorgeschlagenen Beiträge zu fassen.

(3) Die Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten werden in einer Übereinkunft geregelt, die nach dem Verfahren des Artikels 24 des EU-Vertrags zu schließen ist. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter kann in Unterstützung des Vorsitzes solche Übereinkünfte im Namen der Union aushandeln. Haben die EU und ein Drittstaat ein Rahmenabkommen über die Beteiligung dieses Drittstaates an Krisenbewältigungsoperationen der EU geschlossen, so gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für diese Operation.

(4) Drittstaaten, die einen wesentlichen militärischen Beitrag zu der EU-Militäroperation leisten, haben hinsichtlich der laufenden Durchführung der Operation dieselben Rechte und Pflichten wie die an der Operation beteiligten EU-Mitgliedstaaten.

(5) Der Rat ermächtigt das PSK, die entsprechenden Beschlüsse über die Einsetzung eines Ausschusses der beitragenden Länder zu fassen, falls Drittstaaten wesentliche militärische Beiträge leisten.

Artikel 11

Gemeinschaftsmaßnahmen

Der Rat und die Kommission gewährleisten jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Kohärenz zwischen der Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion und außenpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft nach Artikel 3 des EU-Vertrags. Der Rat und die Kommission arbeiten zu diesem Zweck zusammen.

Artikel 12

Status der EU-geführten Einsatzkräfte

Der Status der EU-geführten Einsatzkräfte und ihres Personals, einschließlich der Vorrechte, Immunitäten und weiterer für die Erfüllung ihrer Mission erforderlichen Garantien werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen festgelegt.

Artikel 13

Finanzregelung

(1) Die gemeinsamen Kosten für die EU-Militäroperation werden von ATHENA verwaltet.

(2) Für die Zwecke dieser EU-Militäroperation

- gelten die Kosten für die Kasernen und Unterkünfte der Einsatzkräfte insgesamt nicht als gemeinsame Kosten,
- gelten die Kosten für den Transport der Einsatzkräfte insgesamt nicht als gemeinsame Kosten.

(3) Der als finanzieller Bezugsrahmen für die gemeinsamen Kosten der EU-Militäroperation dienende Betrag beläuft sich auf 16 700 000 EUR für einen Zeitraum von vier Monaten. Der in Artikel 31 Absatz 3 des Beschlusses 2004/197/GASP genannte Prozentsatz des Referenzbetrags beträgt 70 %.

Artikel 14

Weitergabe von Informationen an die Vereinten Nationen, die MONUC und andere dritte Parteien

(1) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, an die Vereinten Nationen, die MONUC und an andere dritte Parteien, die sich an dieser Gemeinsamen Aktion beteiligen, EU-Verschlussachen und für die Zwecke der EU-Militäroperation erstellte Dokumente bis zu dem für diese dritten Parteien jeweils festgelegten Geheimhaltungsgrad unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates weiterzugeben.

(2) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, nicht als EU-Verschlussachen eingestufte Dokumente der EU, die die Beratungen des Rates im Zusammenhang mit der Operation betreffen und die der Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates (1) unterliegen, an die Vereinten Nationen, die MONUC und andere dritte Parteien, die sich an dieser Gemeinsamen Aktion beteiligen, weiterzugeben.

Artikel 15

Inkrafttreten und Beendigung

(1) Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

(2) Die EU-Militäroperation endet vier Monate nach dem ersten Wahlgang.

(3) Diese Gemeinsame Aktion wird aufgehoben, sobald alle Einsatzkräfte der EU entsprechend der gebilligten Planung für die Beendigung der EU-Militäroperation rückverlegt worden sind.

Artikel 16

Veröffentlichung

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 27. April 2006.

*Im Namen des Rates
Die Präsidentin
L. PROKOP*

Anhang V: Soldier's Card EUFOR RD Congo³⁶⁹

1. OUR MISSION

You belong to the European Force in the Democratic Republic of Congo (EUFOR RD Congo). Your mission is to contribute to support to MONUC forces for those situations that may be beyond their capacity during the election period. You may be ordered to face a threat against MONUC personnel, members of EU organisations other than EUFOR, European Union nationals or unarmed civilians.

2. GENERAL RULES FOR THE USE OF FORCE

- a. Use minimum force necessary to accomplish your mission.
- b. Persons who want to surrender will not be harmed. Disarm them and turn them over to your superiors.
- c. Treat everyone, including all civilians and detained persons, humanely.
- d. Collect and care for all wounded or injured persons, whether friend or foe.
- e. Respect private property. Do not steal do not take "war trophies".
- f. Prevent, document, and report all suspected violations of the Humanitarian Law of Armed Conflicts or Human Rights to superiors.

3. SPECIFIC RULES TO OPEN FIRE

a. Warning shots.

(1) You may fire warning shots against any individual posing a threat to you during the execution of your mission or in self-defence.

(2) If the situation permits, prior warning should be issued:

(a) In French: « HALTE OU JE FAIS FEU ! »

(b) In English: « STOP OR I WILL FIRE ! ».

b. Direct shots.

You may fire aimed shots after prior warnings and warning shots, depending on the situation:

(1) To defend yourself, MONUC personnel, members of EU organizations other than EUFOR, European Union nationals, PDSS (Persons with Designated Special Status: as stated by the FCdr or delegated authority), or unarmed civilians.

(2) You may open fire in self-defence against an attack or an imminent threat to you or to the life of others, for example:

(a) You may open fire against an individual who is firing, or aims a weapon at you, or otherwise demonstrates an intent to imminently attack you or other EUFOR forces in your vicinity.

(b) You may open fire against an individual who is planting, throwing or preparing to throw, an explosive or incendiary device at, or otherwise demonstrates an intent to imminently attack you or other EUFOR forces in your vicinity.

(c) You may open fire against an individual who deliberately drives a vehicle at you or at other EUFOR forces in your vicinity.

(3) On order, in accordance with the rules of engagement, if your mission cannot be fulfilled otherwise.

c. When opening fire, you must:

(1) Fire only aimed shots.

(2) Try to the farthest possible extent not to destroy property.

(3) Fire no more rounds than necessary.

³⁶⁹ Abgedruckt in EU Operation Headquarters, Operation Commander, Final Report on Gender Work inside EUFOR RD Congo (siehe Literaturverzeichnis), Appendix B, Soldier's Card EUFOR RD CONGO, S. 14-19; abrufbar unter : http://www.honvedelem.hu/files/9/8008/eu_operation_headquarters_final_gender_report_eufor_rd_con.pdf (Internetseite der ungarischen Streitkräfte; Abruf am 05.09.2007).

4. SELF-DEFENCE

- a. You have the right to use necessary and proportional force in self-defence (see also Para 4.b).
- b. Use only the minimum force necessary to defend yourself or other EUFOR forces or PDSS.

5. GENERAL RULES OF BEHAVIOUR / HUMAN RIGHTS / GENDER ISSUES

Any violation of this Soldier's Card **will be considered as serious misconduct**. SEA will be investigated and may lead to disciplinary measures being taken, including suspension, immediate repatriation or summary dismissal. EUFOR personnel are obliged to report any concerns regarding SEA and abuse by a colleague through the established reporting mechanisms.

a. General Rules of Behaviour

- (1) Be impartial and do not volunteer any political or social opinions, specifically on political persons, political parties or ethnic groups.
- (2) Be firm. In case of tension, talk to the people.
- (3) Always wear uniform or approved attire.
- (4) Do not give anything children. If you want to give something, give it to an adult (mother, chief).
- (5) Never walk alone outside the Field Camp.
- (6) Do not give any interviews to media unless you are ordered to do so.
- (7) Be polite but determined, and treat everybody in a way you would like to be treated.
- (8) Respect local authorities.
- (9) Traffic in RDC is dangerous. Watch out for children.

b. Human Rights' Core Points

- (1) Transfer of detained persons is allowed only to authorities who are specifically designated by EUFOR RD Congo.
- (2) Report all observations regarding violation of Human Rights via your chain of command.
- (3) Document all observations regarding violation of Human Rights.
- (4) Protection of civilians under imminent threat of physical violence in the areas of your deployment is part of your mandate.
- (5) Take care for particularly vulnerable groups (i.e. women, children).
- (6) You are personally responsible for respecting and promoting Human Rights.

c. Gender Issues

Sexual Exploitation and Sexual Abuse (SEA; Sexual exploitation: Any actual or attempted abuse of a position of vulnerability, differential power, or trust, for sexual purposes, including profiting monetarily, socially, or politically; Sexual Abuse: Actual or threatened physical intrusion of a sexual nature, whether by force or under unequal or coercive conditions) are acts of unacceptable behaviour and prohibited conduct for all EUFOR personnel. SEA damages the image and integrity of the EUFOR operation in RDC and erodes confidence and trust in the operation.

It is strictly prohibited for all EUFOR personnel to engage in:

- 1) Any act of sexual abuse and sexual exploitation, or any other form of sexually humiliating, degrading or exploitative behaviour.
- 2) Any type of sexual activities with children (persons under 18 years of age). Mistaken belief in the age of a person is no excuse.
- 3) Use of children or adults to procure sexual activities from others.
- 4) Exchange of money, employment, goods or services for sex with prostitutes or others.
- 5) Any sexual favour in exchange of assistance provided to the beneficiaries of such assistance.
- 6) Visits to brothels or places, which are declared off-limits.

d. Child soldiers

Children who show a threatening posture are liable to measures by EUFOR, in accordance with the Rules of Engagement (ROE). Examples for such a threatening posture can be:

- 1) Using Force
- 2) Handling weapons in public
- 3) Participation in organized armed deployment
- 4) Otherwise posing a threat to EUFOR.

In these cases, they should be disarmed, if possible, and detained, if deemed necessary. Children have to be separated from adult detainees. If there is any doubt regarding the age of detainees, they will be considered children. Information about armed groups or armed forces enrolling or using child soldiers shall be reported.

6. MEDICAL ISSUES

- 1) Wear proper clothing (impregnated, long sleeves, boots, hat) to be protected against mosquitoes, poisonous reptiles/insects and the effects of direct sun exposure.
- 2) Keep your accommodation clean and do not store any food there, because it will attract rodents.
- 3) Avoid touching, feeding or keeping animals.
- 4) Do not use open water for drinking, washing, swimming, or military training.
- 5) Do not eat local food; if necessary, due to politeness, just eat cooked food. Avoid salads.
- 6) Eat only fruits you can peel, and do not use ice cubes in your drinks.
- 7) Remember to take your malaria prophylaxis even if there are some side effects.
- 8) Should a poisonous reptile/insect bite you, stay calm. Move as little as possible in order to avoid fast propagation of the poison in the blood by increased circulation. Do not apply a tourniquet. Do not cut. Contact a doctor as soon as possible.

Anhang VI: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland³⁷⁰ (Auszüge)

Art. 23

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Art. 79 Abs. 2 und 3.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühest möglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahme des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(...)

Art. 24

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(...)

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

Art. 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

(...)

Art. 45a

(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuss für Verteidigung.

(2) Der Ausschuss für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

(3) 44 Abs. 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.

Art. 45b

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

³⁷⁰ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034). Durch den Verfasser an die neue Rechtschreibung angepasst.

Art. 65

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Art. 65a

Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

Art. 87a

(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.

(...)

Art. 115a

(1) Die Feststellung, dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(...)

Anhang VII: Parlamentsbeteiligungsgesetz

Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz, ParlBG) vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 775)

§ 1 Grundsatz

- (1) Dieses Gesetz regelt Form und Ausmaß der Beteiligung des Bundestages beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland. Artikel 115a des Grundgesetzes bleibt davon unberührt.
- (2) Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bedarf der Zustimmung des Bundestages.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Ein Einsatz bewaffneter Streitkräfte liegt vor, wenn Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr in bewaffnete Unternehmungen einbezogen sind oder eine Einbeziehung in eine bewaffnete Unternehmung zu erwarten ist.
- (2) Vorbereitende Maßnahmen und Planungen sind kein Einsatz im Sinne dieses Gesetzes. Sie bedürfen keiner Zustimmung des Bundestages. Gleiches gilt für humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen der Streitkräfte, bei denen Waffen lediglich zum Zweck der Selbstverteidigung mitgeführt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Soldatinnen oder Soldaten in bewaffnete Unternehmungen einbezogen werden.

§ 3 Antrag

- (1) Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag den Antrag auf Zustimmung zum Einsatz der Streitkräfte rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes.
- (2) Der Antrag der Bundesregierung enthält Angaben insbesondere über
 - den Einsatzauftrag,
 - das Einsatzgebiet,
 - die rechtlichen Grundlagen des Einsatzes,
 - die Höchstzahl der einzusetzenden Soldatinnen und Soldaten,
 - die Fähigkeiten der einzusetzenden Streitkräfte,
 - die geplante Dauer des Einsatzes,
 - die voraussichtlichen Kosten und die Finanzierung.
- (3) Der Bundestag kann dem Antrag zustimmen oder ihn ablehnen. Änderungen des Antrags sind nicht zulässig.

§ 4 Vereinfachtes Zustimmungsverfahren

- (1) Bei Einsätzen von geringer Intensität und Tragweite kann die Zustimmung in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden. Die Bundesregierung hat begründet darzulegen, aus welchen Gründen der bevorstehende Einsatz von geringer Intensität und Tragweite ist. Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages übermittelt den Antrag an die Vorsitzenden der Fraktionen sowie die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses und je einen von jeder in diesen Ausschüssen vertretenen Fraktionen benannten Vertreter (Obleute) und lässt den Antrag als Bundestagsdrucksache an alle Mitglieder des Bundestages verteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Verteilung der Drucksache von einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages eine Befassung des Bundestages verlangt wird. Wird die Befassung des Bundestages verlangt, entscheidet dieser.
- (2) Ein Einsatz ist dann von geringer Intensität und Tragweite, wenn die Zahl der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten gering ist, der Einsatz auf Grund der übrigen Begleitumstände erkennbar von geringer Bedeutung ist und es sich nicht um die Beteiligung an einem Krieg handelt.
- (3) In der Regel liegt ein Einsatz von geringer Intensität und Tragweite vor, wenn - es sich um ein Erkundungskommando handelt, das Waffen lediglich zum Zweck der Selbstverteidigung mit sich führt,
 - einzelne Soldatinnen oder Soldaten betroffen sind, die auf Grund von Austauschvereinbarungen Dienst in verbündeten Streitkräften leisten, oder
 - einzelne Soldatinnen oder Soldaten im Rahmen eines Einsatzes der VN, der NATO, der EU oder einer Organisation, die einen VN-Auftrag erfüllt, verwendet werden.

§ 5 Nachträgliche Zustimmung

- (1) Einsätze bei Gefahr im Verzug, die keinen Aufschub dulden, bedürfen keiner vorherigen Zustimmung des Bundestages. Gleiches gilt für Einsätze zur Rettung von Menschen aus besonderen Gefahrenlagen, solange durch die öffentliche Befassung des Bundestages das Leben der zu rettenden Menschen gefährdet würde.
- (2) Der Bundestag ist vor Beginn und während des Einsatzes in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (3) Der Antrag auf Zustimmung zum Einsatz ist unverzüglich nachzuholen. Lehnt der Bundestag den Antrag ab, ist der Einsatz zu beenden.

§ 6 Unterrichtungspflicht

- (1) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag regelmäßig über den Verlauf der Einsätze und über die Entwicklung im Einsatzgebiet.
- (2) In Fällen des § 4 Abs. 1 (Vereinfachtes Zustimmungsverfahren) unterrichtet die Bundesregierung die zuständigen Ausschüsse und die Obleute unverzüglich.

§ 7 Verlängerung von Einsätzen

- (1) Das Verfahren nach § 4 findet auch Anwendung auf die Verlängerung von Zustimmungsbeschlüssen ohne inhaltliche Änderung.
- (2) Beantragt die Bundesregierung die Verlängerung eines Einsatzes, so gilt der Einsatz bis zum Ablauf von zwei Sitzungstagen nach Verteilung des Antrags als Bundestagsdrucksache als genehmigt. Wird der Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 4 gestellt, so gilt er bis zum Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 4 bestimmten Frist als genehmigt; wird innerhalb der Frist eine Befassung des Bundestages verlangt, so gilt er bis zum Ablauf der auf das Verlangen auf Befassung folgenden Sitzungswoche als genehmigt. Die Geltungsdauer der ursprünglichen Genehmigung bleibt durch die Regelungen der Sätze 1 und 2 unberührt.

§ 8 Rückholrecht

Der Bundestag kann die Zustimmung zu einem Einsatz bewaffneter Streitkräfte widerrufen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anhang VIII: Antrag der Bundesregierung an den Bundestag (EUFOR RD CONGO)

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Operation EUFOR RD Congo

Antrag der Bundesregierung³⁷¹

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO zur zeitlich befristeten Unterstützung der Friedensmission MONUC der Vereinten Nationen während des Wahlprozesses in der Demokratischen Republik Kongo auf Grundlage der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2006

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO zur zeitlich befristeten Unterstützung der Friedensmission MONUC der Vereinten Nationen während des Wahlprozesses in der Demokratischen Republik Kongo auf Grundlage der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2006 gemäß dem folgenden Beschluss der Bundesregierung zu.

1. Völkerrechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Die Vereinten Nationen haben mit Schreiben vom 27. Dezember 2005 die Ratspräsidentschaft der Europäischen Union (EU) um eine – auf den Zeitraum des Wahlprozesses befristete – Entsendung einer multinationalen Truppe zur Unterstützung der Friedensmission MONUC der Vereinten Nationen in die Demokratische Republik Kongo gebeten. Diese Initiative wurde durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie Verlautbarungen der Afrikanischen Union unterstützt.

Mit Antwortschreiben vom 28. März 2006 hat die EU ihre grundsätzliche Bereitschaft angezeigt, die erbetene multinationale Truppe zu entsenden. Gleichzeitig wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Operation EUFOR RD CONGO weder die Kräfte der MONUC noch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo in ihren Aufgaben ersetzen wird, und dass die Fähigkeiten der MONUC Kräfte in bestimmten Landesteilen der Demokratischen Republik Kongo für ausreichend erachtet würden, möglicherweise eintretende Schwierigkeiten ohne Unterstützung der EU zu bewältigen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat daraufhin in der am 25. April 2006 verabschiedeten Resolution 1671 (2006) das Antwortschreiben zur Kenntnis genommen, die Bereitschaft der EU begrüßt und den zeitlich befristeten Einsatz einer EU-geführten multinationalen Unterstützungstruppe in der Demokratischen Republik Kongo auf Grundlage des Kapitels VII der Satzung der Vereinten Nationen (VN) autorisiert.

In der Folge verabschiedete die EU am 27. April 2006 die „Gemeinsame Aktion“ als Grundlage der weiteren Vorbereitung und Planung der EU Operation, einschließlich der Benennung des – von Deutschland gestellten – Befehlshabers der Operation (EU OpCdr) und des EU Operationshauptquartiers (OHQ) in Potsdam. Der Einsatz in der Demokratischen Republik Kongo ist eine militärische Operation der EU ohne Rückgriff auf NATO-Mittel und -Fähigkeiten. Das Bündnis wurde über die Diskussionen und Entscheidungen innerhalb der EU unterrichtet.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei ihrer Beteiligung an der EU-geführten multinationalen Unterstützungstruppe und ihren Aufgaben auf der Grundlage der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2006, auf der die „Gemeinsame Aktion“ der Europäischen Union vom 27. April 2006 aufbaut, im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Einsatz der Kräfte darf erfolgen, sobald der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung erteilt hat.

³⁷¹ BT-Drs. 16/1507 v. 17. Mai 2006.

3. Auftrag

Die EU-geführte Operation EUFOR RD CONGO ist Teil eines umfassenden EU Engagements in der Demokratischen Republik Kongo. Auf der Grundlage der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unterstützt sie die Friedensmission MONUC der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten.

Sie trägt damit zur Schaffung eines sicheren Umfeldes zur Durchführung der Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo bei und unterstützt damit die Internationale Gemeinschaft bei den politischen Bemühungen zur Schaffung einer stabilen und friedlichen Demokratischen Republik Kongo.

Die Kräfte der EUFOR RD CONGO sind mit Verabschiedung der Resolution 1671 (2006) autorisiert, alle notwendigen Schritte – einschließlich der Entsendung von Vorselementen in die Demokratische Republik Kongo – zu unternehmen, um die volle Einsatzfähigkeit herzustellen.

Die weitergehende Ermächtigung an EUFOR RD CONGO, zu einzelnen Schutzaufgaben gemäß Resolution 1671 (2006) beizutragen und ggf. begrenzte Operationen durchzuführen, um Einzelne aus Gefahrenlagen zu verbringen, nimmt die EU wahr, wenn sie vom Generalsekretär der VN dazu aufgefordert wird oder ein dringlicher Notfall die EU-Entscheidung zum Einsatz der EUFOR RD CONGO Kräfte erforderlich macht.

Im Rahmen der durch die Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen autorisierten Befugnisse der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO ergeben sich für die Bundeswehr insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Führung des Einsatzes auf militär-strategischer Ebene,
- Beteiligung am EU-Streitkräftehauptquartier (FHQ) in Kinshasa auf operativer Ebene,
- Durchführung von Evakuierungsoperationen um Einzelne aus Gefahrenlagen zu verbringen sowie Eigensicherung im Raum Kinshasa.

4. Ermächtigung zum Einsatz, Beginn und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen, für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO und ihren Aufgaben in der Demokratischen Republik Kongo auf Grundlage der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die in nachfolgenden Nummern 5 und 8 hier- für genannten Kräfte und Fähigkeiten der EU anzuzeigen und – vorbehaltlich der konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages – im Rahmen der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO einzusetzen.

Die Kräfte können in Übereinstimmung mit der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in dem Zeitraum beginnend mit den Parlamentswahlen und der ersten Runde der Präsidentschaftswahlen (derzeit für den 30. Juli 2006 geplant) bis vier Monate nach diesem Datum zur Wahrnehmung der unter Nummer 3 genannten Aufgaben eingesetzt werden. Außerhalb dieses Zeitraums ist der Einsatz von bewaffneten Kräften in der Demokratischen Republik Kongo zur Herstellung der vollen Operationsfähigkeit und im Zusammenhang mit der Rückverlegung nach Ablauf des VN-Mandats statthaft.

5. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden streitkräftegemeinsam folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Schutz und Evakuierung, einschließlich Retten und Befreien,
- Sicherung,
- Führung und Führungsunterstützung,
- Nachrichtengewinnung und Aufklärung,
- Logistische Unterstützung einschließlich Transport und Umschlag,
- Sanitätsdienstliche Versorgung,
- Medizinische Evakuierung.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO gebildeten Stäben und Hauptquartieren einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit sowie – soweit erforderlich – Kräfte als Verbindungsorgane zu internationalen Organisationen eingesetzt.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO eingesetzten Kräfte richten sich nach den Bestimmungen der Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, allgemeinem Völkerrecht sowie nach den gegebenenfalls zwischen der EU und der Regierung der

Demokratischen Republik Kongo, sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang und Versorgung“ genutzt wird, getroffenen Vereinbarungen.

Die multinationale Unterstützungstruppe ist autorisiert, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um das Mandat gemäß Resolution 1671 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen durchzusetzen. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt davon unberührt.

7. Einsatzgebiet

Einsatzgebiet der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO ist das Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo einschließlich der angrenzenden Gewässer. Deutsche Kräfte werden auf dem Territorium der Demokratischen Republik Kongo nur im Raum Kinshasa eingesetzt. Die deutsche Mitwirkung an der Führung der Operation EUFOR RD CONGO wird hierdurch nicht berührt.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet anderer Staaten, insbesondere Gabun, können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang und Versorgung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates nach Maßgabe der mit ihm getroffenen Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Für die EU-geführte Operation EUFOR RD CONGO und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 500 Einsatzkräfte und bis zu 280 Unterstützungskräfte mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte in der Demokratischen Republik Kongo teil.

Es können eingesetzt werden

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
- Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

sowie aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen:

- Grundwehrdienstleistende, die sich zu einer unmittelbar anschließenden Wehrübung verpflichtet haben oder die sich zu freiwilligem zusätzlichem Wehrdienst verpflichtet haben,
- freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende,
- Reservistinnen und Reservisten.

9. Besondere Auslandsverwendung

Bei dem Einsatz und den hierzu erforderlichen Vorhaltungen und Vorausstationierungen handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes.

10. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation EUFOR RD CONGO mit bis zu 500 Einsatzkräften und bis zu 280 Unterstützungskräften werden für die Dauer von vier Monaten bis zu 56 Mio. Euro betragen. Die Finanzierung der einsatzbedingten Zusatzausgaben aus dem Einzelplan 14 wird im Haushaltsvollzug 2006 sichergestellt.

Anhang IX: Deutsche Gesetze (SG, WStG und StGB in Auszügen)³⁷²

1. Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz, SG)

§ 1 Begriffsbestimmungen

(...)

(3) Vorgesetzter ist, wer befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, wer auf Grund seiner Dienststellung, seines Dienstgrades, besonderer Anordnung oder eigener Erklärung befehlen kann. (...)

(...)

§ 10 Pflichten des Vorgesetzten

(...)

(4) Er darf Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.

§ 11 Gehorsam

(1) Der Soldat muss seinen Vorgesetzten gehorchen. Er hat ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen. Ungehorsam liegt nicht vor, wenn ein Befehl nicht befolgt wird, der die Menschenwürde verletzt oder der nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist; die irrige Annahme, es handele sich um einen solchen Befehl, befreit den Soldaten nur dann von der Verantwortung, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen den Befehl zu wehren.

(2) Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Untergebene den Befehl trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(...)

2. Strafgesetzbuch

§ 32 Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

3. Wehrstrafgesetz

§ 1a Auslandstaten

(1) Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die nach diesem Gesetz mit Strafe bedroht sind und im Ausland begangen werden, wenn der Täter

1. Soldat ist oder zu den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen gehört oder
2. Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die ein Soldat während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begeht.

³⁷² Angepasst an die neue Rechtschreibung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine militärische Straftat eine Handlung, die der Zweite Teil dieses Gesetzes mit Strafe bedroht;
 2. ein Befehl eine Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter (§ 1 Abs. 3 des Soldatengesetzes) einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in anderer Weise, allgemein oder für den Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt;
 3. eine schwerwiegende Folge eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe, Leib oder Leben eines Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert, die dem Täter nicht gehören.
- (...)

§ 5 Handeln auf Befehl

- (1) Begeht ein Untergebener eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, auf Befehl, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt, dass es sich um eine rechtswidrige Tat handelt oder dies nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist.
- (2) Ist die Schuld des Untergebenen mit Rücksicht auf die besondere Lage, in der er sich bei der Ausführung des Befehls befand, gering, so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mildern, bei Vergehen auch von Strafe absehen.

Anhang X: Verfassung der V. Republik (in Auszügen)

Französische Originalfassung	Deutsche Übersetzung (BIJUS) ³⁷³
<p>Préambule</p> <p>(1) Le peuple français proclame solennellement son attachement aux Droits de l'homme et aux principes de la souveraineté nationale tels qu'ils ont été définis par la Déclaration de 1789, confirmée et complétée par le Préambule de la Constitution de 1946, ainsi qu'aux droits et devoirs définis dans la Charte de l'environnement de 2004.</p> <p>(...)</p> <p>Préambule de la Constitution du 27 octobre 1946</p> <p>Paragraphe 14 :</p> <p>La République française, fidèle à ses traditions, se conforme aux règles du droit public international. Elle n'entreprendra aucune guerre dans des vues de conquête et n'emploiera jamais ses forces contre la liberté d'aucun peuple.</p> <p>Paragraphe 15 :</p> <p>Sous réserve de réciprocité, la France consent aux limitations de souveraineté nécessaires à l'organisation et à la défense de la paix.</p>	<p>Präambel</p> <p>(1) Das französische Volk verkündet feierlich seine Verbundenheit mit den Menschenrechten und mit den Grundsätzen der nationalen Souveränität, wie sie in der Erklärung von 1789 niedergelegt und durch die Präambel der Verfassung von 1946, bestätigt und ergänzt wurden, sowie mit den in der Umwelt-ChArta von 2004 niedergelegten Rechten und Pflichten.</p> <p>(...)</p> <p>Präambel der Verfassung der französischen Republik vom 27. Oktober 1946³⁷⁴</p> <p>Absatz 14:</p> <p>Die französische Republik richtet sich ihrer Überlieferung getreu nach den Regeln des Völkerrechts. Sie wird keinen Eroberungskrieg führen und ihre Streitkräfte niemals gegen die Freiheit irgendeines Volkes einsetzen.</p> <p>Absatz 15:</p> <p>Unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit stimmt Frankreich den zur Organisation und Verteidigung des Friedens notwendigen Souveränitätseinschränkungen zu.</p>
<p>Art. 5</p> <p>(1) Le président de la République veille au respect de la Constitution. Il assure, par son arbitrage, le fonctionnement régulier des pouvoirs publics ainsi que la continuité de l'État.</p> <p>(2) Il est le garant de l'indépendance nationale, de l'intégrité du territoire et du respect des traités.</p>	<p>Art. 5</p> <p>(1) Der Präsident der Republik wacht über die Einhaltung der Verfassung. Mittels seiner Schiedsgewalt stellt er die ordnungsgemäße Ausübung der öffentlichen Gewalten sowie den Bestand des Staates sicher.</p> <p>(2) Er ist Garant der nationalen Unabhängigkeit, der Unversehrtheit des Staatsgebietes und der Einhaltung der Verträge.</p>
<p>Art. 9</p> <p>Le président de la République préside le Conseil des ministres.</p>	<p>Art. 9</p> <p>Der Präsident der Republik führt den Vorsitz im Ministerrat.</p>
<p>Art. 13</p> <p>(1) Le président de la République signe les ordonnances et les décrets délibérés en Conseil des ministres.</p> <p>(2) Il nomme aux emplois civils et militaires.</p> <p>(...)</p>	<p>Art. 13</p> <p>1) Der Präsident der Republik unterzeichnet die im Ministerrat beschlossenen gesetzesvertretenden Verordnungen und Dekrete.</p> <p>(2) Er nimmt die Ernennungen zu den zivilen und militärischen Staatsämtern vor. (...)</p>

³⁷³ BIJUS ist die Banque d'Informations Juridiques de l'Université de la Sarre, die durch das Centre juridique franco-allemand der Universität des Saarlandes unter Leitung von Prof. Dr. Christian Autexier entwickelt wurde, die unter <http://www.jura.uni-sb.de/BIJUS/constitution58/BIJUS> eine zweisprachige Fassung Verfassung der V. Republik vom 4. Oktober 1958 (Stand: 27. Februar 2007) enthält. Die Übersetzung wurde durch den Verfasser dieser Arbeit an die neue Rechtschreibung angepasst.

³⁷⁴ Diese Präambel (wie auch die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und die Umweltcharta) gehört laut der Entscheidung des Verfassungsrats vom 16. Juli 1971 zur Vereinigungsfreiheit aufgrund der ausdrücklichen Bezugnahme in der Präambel der Verfassung der V. Republik zum so genannten *bloc de constitutionnalité* und ist damit geltendes Verfassungsrecht; vgl. Formery, Constitution, Art. 61, S. 114.

Französische Originalfassung	Deutsche Übersetzung (BIJUS)
<p>Art. 15 Le président de la République est le chef des armées. Il préside les conseils et comités supérieurs de la Défense nationale.</p>	<p>Art. 15 Der Präsident der Republik ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Er führt den Vorsitz in den obersten Räten und Ausschüssen für die Landesverteidigung.</p>
<p>Art. 16 (1) Lorsque les institutions de la République, l'indépendance de la Nation, l'intégrité de son territoire ou l'exécution de ses engagements internationaux sont menacées d'une manière grave et immédiate et que le fonctionnement régulier des pouvoirs publics constitutionnels est interrompu, le président de la République prend les mesures exigées par ces circonstances, après consultation officielle du Premier ministre, des présidents des assemblées ainsi que du Conseil constitutionnel. (...)</p>	<p>Art. 16 (1) Wenn die Einrichtungen der Republik, die Unabhängigkeit der Nation, die Unversehrtheit ihres Staatsgebietes oder die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen schwer und unmittelbar bedroht sind und wenn die ordnungsgemäße Ausübung der verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalten unterbrochen ist, trifft der Präsident der Republik nach förmlicher Beratung mit dem Premierminister, mit den Präsidenten der Kammern sowie mit dem Verfassungsrat die unter diesen Umständen nötigen Maßnahmen. (...)</p>
<p>Art. 19 Les actes du président de la République autres que ceux prévus aux articles 8 (1^{er} alinéa), 11, 12, 16, 18, 54, 56 et 61 sont contresignés par le Premier ministre et, le cas échéant, par les ministres responsables.</p>	<p>Art. 19 Akte des Präsidenten der Republik, mit Ausnahme derjenigen gemäß Art. 8 (Absatz 1), 11, 12, 16, 18, 54, 56 und 61, werden durch den Premierminister und gegebenenfalls durch die verantwortlichen Minister gegengezeichnet.</p>
<p>Art. 20 (1) Le gouvernement détermine et conduit la politique de la Nation. (2) Il dispose de l'administration et de la force armée. (3) Il est responsable devant le Parlement dans les conditions et suivant les procédures prévues aux articles 49 et 50.</p>	<p>Art. 20 (1) Die Regierung bestimmt und leitet die Politik der Nation. (2) Sie verfügt über die Verwaltung und die Streitkräfte. (3) Sie ist nach Maßgabe der Art. 49 und 50 und den darin vorgesehenen Verfahren dem Parlament gegenüber verantwortlich.</p>
<p>Art. 21 (1) Le Premier ministre dirige l'action du gouvernement. Il est responsable de la défense nationale. Il assure l'exécution des lois. Sous réserve des dispositions de l'Art. 13, il exerce le pouvoir réglementaire et nomme aux emplois civils et militaires. (2) Il peut déléguer certains de ses pouvoirs aux ministres. (3) Il supplée, le cas échéant, le président de la République dans la présidence des conseils et comités prévus à l'article 15. (4) Il peut, à titre exceptionnel, le suppléer pour la présidence d'un Conseil des ministres en vertu d'une délégation expresse et pour un ordre du jour déterminé.</p>	<p>Art. 21 (1) Der Premierminister leitet die Geschäfte der Regierung. Er ist für die Landesverteidigung verantwortlich. Er gewährleistet die Ausführung der Gesetze. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 13 übt er das Verordnungsrecht aus und nimmt die Ernennungen zu den zivilen und militärischen Ämtern vor. (2) Er kann einzelne seiner Befugnisse den Ministern übertragen. (3) Er vertritt gegebenenfalls den Präsidenten der Republik im Vorsitz der in Artikel 15 vorgesehenen Räte und Ausschüsse. (4) Er kann ihn ausnahmsweise auf Grund einer ausdrücklichen Beauftragung und mit einer festen Tagesordnung im Vorsitz einer Ministerratssitzung vertreten.</p>
<p>Art. 22 Les actes du Premier ministre sont contresignés, le cas échéant, par les ministres chargés de leur exécution.</p>	<p>Art. 22 Akte des Premierministers werden gegebenenfalls durch die mit ihrer Ausführung betrauten Minister gegengezeichnet.</p>

Französische Originalfassung	Deutsche Übersetzung (BIJUS)
<p>Art. 34 (1) La loi est votée par le Parlement. (...) (4) La loi détermine les principes fondamentaux : – de l'organisation générale de la défense nationale ; (...)</p>	<p>Art. 34 (1) Das Gesetz wird vom Parlament beschlossen. (...) (4) Das Gesetz bestimmt die Grundsätze für: – den allgemeinen Aufbau der Landesverteidigung; (...)</p>
<p>Art. 35 La déclaration de guerre est autorisée par le Parlement.</p>	<p>Art. 35 Das Parlament ermächtigt zur Kriegserklärung.</p>
<p>Art. 36 (1) L'état de siège est décrété en conseil des ministres. (2) Sa prorogation au-delà de douze jours ne peut être autorisée que par le Parlement.</p>	<p>Art. 36 1) Der Belagerungszustand wird im Ministerrat verhängt. (2) Zu seiner Ausdehnung über zwölf Tage hinaus darf nur das Parlament ermächtigen.</p>
<p>Art. 37 (1) Les matières autres que celles qui sont du domaine de la loi ont un caractère réglementaire. (...)</p>	<p>Art. 37 (1) Gebiete, die nicht Gegenstand der Gesetzgebung sind, werden auf dem Verordnungswege geregelt. (...)</p>
<p>Art. 49. (1) Le Premier ministre, après délibération du Conseil des ministres, engage devant l'Assemblée nationale la responsabilité du gouvernement sur son programme ou éventuellement sur une déclaration de politique générale. 2) L'Assemblée nationale met en cause la responsabilité du Gouvernement par le vote d'une motion de censure. (...) (...) (4) Le Premier ministre a la faculté de demander au Sénat l'approbation d'une déclaration de politique générale.</p>	<p>Art. 49 (1) Der Premierminister ersucht auf Beschluss des Ministerrates die Nationalversammlung, der Regierung das Vertrauen über ihr Programm oder gegebenenfalls über eine Erklärung zur allgemeinen Politik auszusprechen. (2) Die Nationalversammlung entzieht der Regierung das Vertrauen durch die Annahme eines Misstrauensantrages. (...) (4) Der Premierminister kann vom Senat die Zustimmung zu einer Erklärung über die allgemeine Politik verlangen.</p>
<p>Art. 52 (1) Le Président de la République négocie et ratifie les traités. (2) Il est informé de toute négociation tendant à la conclusion d'un accord international non soumis à ratification.</p>	<p>Art. 52 (1) Der Präsident der Republik verhandelt und ratifiziert die Verträge. (2) Er wird über jede Verhandlung unterrichtet, die auf den Abschluss eines nicht der Ratifizierung unterliegenden internationalen Abkommens hinzielt.</p>
<p>Art. 88-1 (1) La République participe aux Communautés européennes et à l'Union européenne, constituées d'Etats qui ont choisi librement, en vertu des traités qui les ont instituées, d'exercer en commun certaines de leurs compétences. (2) Elle peut participer à l'Union européenne dans les conditions prévues par le traité établissant une Constitution pour l'Europe signé le 29 octobre 2004.</p>	<p>Art. 88-1 (1) Die Republik wirkt an den Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union mit, die aus Staaten gebildet sind, die sich gemäß den Gründungsverträgen frei entschlossen haben, einige ihrer Kompetenzen gemeinsam auszuüben. (2) Sie kann an der Europäischen Union nach Maßgabe des am 29. Oktober 2004 unterzeichneten Vertrages über eine Verfassung für Europa mitwirken.</p>

Französische Originalfassung	Deutsche Übersetzung (BIJUS)
<p>Art. 88-4</p> <p>(1) Le Gouvernement soumet à l'Assemblée nationale et au Sénat, dès leur transmission au Conseil de l'Union européenne, les projets ou propositions d'actes des Communautés européennes et de l'Union européenne comportant des dispositions de nature législative. Il peut également leur soumettre les autres projets ou propositions d'actes ainsi que tout document émanant d'une institution de l'Union européenne.</p> <p>(2) Selon des modalités fixées par le règlement de chaque assemblée, des résolutions peuvent être votées, le cas échéant en dehors des sessions, sur les projets, propositions ou documents mentionnés à l'alinéa précédent.</p>	<p>Art. 88-4</p> <p>(1) Die Regierung legt der Nationalversammlung und dem Senat Entwürfe und Vorschläge für Akte der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, die Bestimmungen gesetzlicher Art enthalten, unmittelbar nach deren Übermittlung an den Rat der Europäischen Union vor. Sie kann ihnen auch die sonstigen Entwürfe und Vorschläge für Akte sowie jegliches Dokument von einer Institution der Europäischen Union vorlegen.</p> <p>(2) Nach näheren Bestimmungen der Geschäftsordnungen beider Kammern können Entschließungen über die im vorstehenden Absatz genannten Entwürfe, Vorschläge oder Dokumente, gegebenenfalls auch außerhalb der Sitzungsperioden, gefasst werden.</p>

Anhang XI: Französische Gesetzes- und Verordnungstexte³⁷⁵

1. Code de la défense (Verteidigungsgesetzbuch) vom 20. Dezember 2004³⁷⁶

Französische Originalfassung	Deutsche Übersetzung (BIJUS)
<p>Partie 1 : Principes généraux de la défense</p> <p>Livre 1^{er} : La direction de la défense Titre 1^{er} : Principes généraux Chapitre unique</p> <p>Art. L. 1111-1 La défense a pour objet d'assurer en tout temps, en toutes circonstances et contre toutes les formes d'agression, la sécurité et l'intégrité du territoire, ainsi que la vie de la population. Elle pourvoit de même au respect des alliances, traités et accords internationaux.</p>	<p>Teil 1: Allgemeine Grundsätze der Verteidigung</p> <p>Erstes Buch: Leitung der Verteidigung Erster Titel: Allgemeine Grundsätze Einziges Kapitel</p> <p>Art. L. 1111-1 Gegenstand der Verteidigung ist es, die Sicherheit und Integrität des Staatsgebiets sowie das Leben der Bevölkerung jederzeit, unter allen Umständen und gegen alle Formen von Angriffen zu gewährleisten. Sie sorgt ebenfalls für die Einhaltung der Bündnisse, Verträge und internationalen Abkommen.</p>
<p>Art. L. 1111-2 Le pouvoir exécutif, dans l'exercice de ses attributions constitutionnelles, prend les mesures nécessaires pour atteindre les objectifs définis à l'Art. L. 1111-1. (...)</p>	<p>Art. L. 1111-2 Die ausführende Gewalt ergreift in Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse die notwendigen Maßnahmen, um die in Art. L. 1111-1 genannten Ziele zu erreichen. (...)</p>
<p>Art. L. 1111-3 La politique de la défense est définie en conseil des ministres. Les décisions en matière de direction générale de la défense sont arrêtées en conseil de défense. Les décisions en matière de direction militaire de la défense sont arrêtées en conseil de défense restreint. Les décisions en matière de direction militaire de la défense visent en particulier la définition des buts à atteindre, l'approbation des plans correspondants, la répartition générale des forces entre les commandants en chef ou interarmées et les mesures destinées à pourvoir aux besoins des forces.</p>	<p>Art. L. 1111-3 Die Verteidigungspolitik wird im Ministerrat bestimmt. Die Entscheidungen im Bereich der allgemeinen Leitung der Verteidigung werden im Verteidigungsrat festgelegt. Die militärischen Leitungsentscheidungen im Bereich der Verteidigung werden im engeren Verteidigungsrat festgelegt. Die militärischen Leitungsentscheidungen im Bereich der Verteidigung zielen insbesondere auf die Bestimmung der zu erreichenden Ziele, die Zustimmung zu den entsprechenden Plänen, die allgemeine Verteilung der Streitkräfte zwischen den Oberbefehlshabern oder streitkräftegemeinsamen Befehlshabern und die zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte vorgesehenen Maßnahmen ab.</p>
<p>Art. L. 1111-4 Dans le cas d'événements interrompant le fonctionnement régulier des pouvoirs publics et entraînant la vacance simultanée de la présidence de la République, de la présidence du Sénat et des fonctions de Premier ministre, la responsabilité et les pouvoirs de défense sont automatiquement et successivement dévolus au ministre de la défense et, à défaut, aux autres ministres dans l'ordre indiqué par le décret portant composition du Gouvernement.</p>	<p>Art. L. 1111-4 Im Falle von Ereignissen, die die normale Funktionsweise der Staatsgewalt unterbrechen und die gleichzeitige Vakanz der Ämter des Präsidenten der Republik, des Präsidenten des Senats und des Premierministers zur Folge haben, werden die Verantwortlichkeiten und Befugnisse im Bereich der Verteidigung automatisch und sukzessive auf den Verteidigungsminister übertragen, anderenfalls auf die Minister in der Reihenfolge ihrer Nennung im Dekret, das die Zusammensetzung der Regierung festlegt.</p>

³⁷⁵ Quelle: <http://www.gouv.légifrance.fr>.

³⁷⁶ Die sog. *partie législative*, der Gesetzescharakter aufweisende Teil des *Code de la défense* (daher auch der Buchstabe „L“ vor den jeweiligen Artikel), wurde durch die gesetzvertretende Verordnung (*ordonnance*) Nr. 2004-1374 vom 20. Dezember 2004 in Kraft gesetzt. Die mit „R“ gekennzeichneten Bestimmungen gehen auf Dekrete nach Anhörung des *Conseil d'Etat*, die mit „D“ versehenen Artikel auf einfache Dekrete des Premierministers zurück.

Französische Originalfassung	Übersetzung durch den Verfasser
<p>Titre II : Le Président de la République, chef des armées Chapitre 1 : Attributions Art. L. 1121-1 Le conseil de défense est présidé par le Président de la République.</p>	<p>Titel II : Der Präsident der Republik, Oberbefehlshaber der Streitkräfte Kapitel 1: Befugnisse Art. L. 1121-1 Der Präsident der Republik hat den Vorsitz im Verteidigungsrat.</p>
<p>Art. R. 1122-1 Le conseil de défense restreint est présidé par le Président de la République, qui peut se faire suppléer par le Premier ministre.</p>	<p>Art. R. 1122-1 Der Präsident der Republik hat den Vorsitz im engeren Verteidigungsrat. Er kann sich durch den Premierminister vertreten lassen.</p>
<p>Art. R. 1122-2 La composition et les modalités de convocation du conseil de défense sont fixées par décret en conseil des ministres.</p>	<p>Art. R. 1122-2 Die Zusammensetzung sowie die Art und Weise der Einberufung des Verteidigungsrates werden durch Dekret des Ministerrates festgelegt.</p>
<p>Section unique: Conseil de défense et conseil de défense restreint Art. R. 1122-1 Le conseil de défense comprend, outre le Président de la République : 1° Le Premier ministre ; 2° Le ministre des affaires étrangères ; 3° Le ministre de l'intérieur ; 4° Le ministre de la défense ; 5° Le ministre chargé de l'économie et des finances; et, s'il y a lieu, sur convocation du président, les autres ministres pour les questions relevant de leur responsabilité.</p>	<p>Einziger Abschnitt : Verteidigungsrat und engerer Verteidigungsrat Art. R. 1122-1 Der Verteidigungsrat umfasst neben dem Präsidenten der Republik: 1. den Premierminister, 2. den Minister des Auswärtigen, 3. den Minister des Innern, 4. den Minister der Verteidigung, 5. den für Wirtschaft und Finanzen zuständigen Minister, und gegebenenfalls, auf Aufforderung des Präsidenten, die anderen Minister für die Fragen, die ihren Verantwortungsbereich betreffen.</p>
<p>Art. R. 1222-1 Le président du conseil de défense peut, en outre, convoquer pour être entendue par le conseil toute personnalité en raison de sa compétence.</p>	<p>Art. R. 1222-2 Der Vorsitzende des Verteidigungsrates kann außerdem jede Persönlichkeit einladen, damit diese aufgrund ihrer Kompetenz angehört werden kann.</p>
<p>Titre III : Le Premier ministre Chapitre unique : Attributions Art. L. 1131-1 Le Premier ministre responsable de la défense nationale exerce la direction générale pour les négociations concernant la défense et suit le développement de ces négociations. Il décide de la préparation et de la conduite supérieure des opérations et assure la coordination de l'activité en matière de défense de l'ensemble des départements ministériels.</p>	<p>Titel III : Der Premierminister Einziges Kapitel: Befugnisse Art. L. 1131-1 Der Premierminister, der für die Landesverteidigung verantwortlich ist, übt die allgemeine Leitung für die Verhandlungen, die Verteidigung betreffen, aus und verfolgt den Fortgang dieser Verhandlungen. Er entscheidet über die Vorbereitung sowie die höhere Führung der Operationen und stellt die Koordinierung des Tätigwerdens aller Ministerien im Bereich der Verteidigung sicher.</p>
<p>Art. D. 1131-1 Le Premier ministre assure la mise en oeuvre par le Gouvernement des décisions prises en application des dispositions des Artikels L. 1111-3, L. 1121-1 et L. 1121-2 et dispose, à cette fin, du secrétariat général de la défense nationale.</p>	<p>Art. D. 1131-1 Der Premierminister stellt die Umsetzung der in Anwendung der Bestimmungen der Art. L. 1111-3, L. 1121-1 und L. 1121-2 getroffenen Entscheidungen sicher und verfügt zu diesem Zweck über das Generalsekretariat für Landesverteidigung.</p>

Französische Originalfassung	Übersetzung durch den Verfasser
<p>Section 1: Secrétariat de la défense nationale</p> <p>Art. R. 1132-1 Le secrétariat de la défense nationale constitue un service du Premier ministre.</p>	<p>Abschnitt 1: Generalsekretariat für Landesverteidigung</p> <p>Art. 1132-1 Das Generalsekretariat für Landesverteidigung ist eine Dienststelle des Premierministers.</p>
<p>Art. R. 1132-2 Le secrétaire général de la défense nationale assure le secrétariat des conseils de défense et des conseils de défense restreints. Conformément aux directives du Président de la République et du Premier ministre, il conduit, en liaison avec les départements ministériels intéressés, les travaux préparatoires aux réunions. Il prépare les relevés de décisions, notifie les décisions prises et en suit l'exécution.</p>	<p>Art. R. 1132-2 Der Generalsekretär für Landesverteidigung stellt das Sekretariat der Verteidigungsräte und der engeren Verteidigungsräte sicher. Gemäß den Richtlinien des Präsidenten der Republik und des Premierministers führt er in Verbindung mit den betroffenen Ministerien die vorbereitenden Arbeiten für die Sitzungen aus. Er bereitet die Entscheidungsübersichten vor, gibt die Entscheidungen bekannt und verfolgt ihre Ausführung.</p>
<p>Art. R. 1132-3 Le secrétaire général de la défense nationale assiste le Premier ministre dans l'exercice de ses responsabilités en matière de direction générale de la défense.</p> <p>A ce titre : (...) 2° En liaison avec les départements ministériels concernés, il suit l'évolution des crises et des conflits internationaux pouvant affecter les intérêts de la France en matière de sécurité et étudie les attitudes susceptibles d'être envisagées dans ce domaine ; (...) 4° Il organise les moyens de commandement et de liaison nécessaire au Gouvernement en matière de défense et en fait assurer le fonctionnement.</p>	<p>Art. R. 1132-3 Der Generalsekretär für Landesverteidigung unterstützt den Premierminister in der Ausübung seiner Befugnisse im Bereich der allgemeinen Leitung der Verteidigung. In dieser Eigenschaft (...) 2. verfolgt er in Verbindung mit den betroffenen Ministerien die Entwicklung der internationalen Krisen und Konflikte, die die Sicherheitsinteressen Frankreich berühren können, und untersucht, welche Haltung in diesem Bereich in Betracht gezogen werden kann. (...) 4. organisiert er die für die Regierung notwendigen Führungs- und Verbindungsmittel im Bereich der Verteidigung und lässt sicherstellen, dass sie funktionieren.</p>
<p>Chapitre 2 : Dispositions particulières à certains ministres</p> <p>Section 1 : Défense</p> <p>Art. L. 1142-1 Le ministre de la défense est responsable sous l'autorité du Premier ministre, de l'exécution de la politique militaire et en particulier de l'organisation, de la gestion, de la mise en condition d'emploi et de la mobilisation de l'ensemble des forces ainsi que de l'infrastructure militaire qui leur est nécessaire. Il assiste le Premier ministre en ce qui concerne leur mise en œuvre. Il a autorité sur l'ensemble des forces et services des armées et est responsable de leur sécurité. (...)</p>	<p>Kapitel 2: Besondere Bestimmungen für bestimmte Minister</p> <p>Sektion 1: Verteidigung</p> <p>Art. L. 1142-1 Der Verteidigungsminister ist unter der Leitung des Premierministers für die Durchführung der Militärpolitik und insbesondere der Organisation, der Verwaltung, der Einsatzvorbereitung und der Mobilisierung der Gesamtheit der Streitkräfte sowie der militärischen Infrastruktur, die sie benötigen. Er unterstützt den Premierminister hinsichtlich ihrer Verwendung. Ihm sind die Gesamtheit der Streitkräfte und Organisationsbereiche der Streitkräfte unterstellt und er ist für ihre Sicherheit verantwortlich. (...)</p>
<p>Art. R. 1411-1 La mission, la composition et les conditions d'engagement des forces nucléaires font l'objet de décisions arrêtées en conseil de défense.</p>	<p>Art. R. 1411-1 Auftrag, Zusammensetzung und Einsatzbedingungen der Nuklearstreitkräfte sind Gegenstand von Entscheidungen, die im Verteidigungsrat getroffen werden.</p>

Französische Originalfassung	Übersetzung durch den Verfasser
(...)	(...)
<p>Art. R. 1411-5 Le chef d'état-major des armées est chargé de faire exécuter les opérations nécessaires à la mise en oeuvre des forces nucléaires. Il s'assure de l'exécution de l'ordre d'engagement donné par le Président de la République.</p>	<p>Art. R. 1411-5 Der Generalstabschef der Streitkräfte ist dafür verantwortlich, die Operationen ausführen zu lassen, die für den Einsatz der Nuklearstreitkräfte notwendig sind. Er versichert sich der Ausführung des vom Präsidenten der Republik erteilten Einsatzbefehls.</p>
(...)	(...)
<p>Art. D. 1681-8 Les commandants supérieurs sont placés sous l'autorité du chef d'état-major des armées.</p>	<p>Art. D. 1681-8 Die höheren Befehlshaber unterstehen dem Generalstabschef der Streitkräfte.</p>
<p>Art. L. 3211-1 Les forces armées comprennent: 1° L'armée de terre, la marine nationale et l'armée de l'air, qui constituent les armées au sens du présent code ; 2° La gendarmerie nationale ; 3° Des services de soutien interarmées.</p>	<p>Art. L. 3211-1 Die Streitkräfte umfassen: 1. Das Heer, die Marine und die Luftwaffe, die die Streitkräfte im Sinne dieses Gesetzbuchs darstellen; 2. Die Gendarmerie; 3. Die streitkräftegemeinsamen Unterstützungsdienste.</p>
<p>Art. L. 3211-2 Les forces armées de la République sont au service de la nation. La mission des armées est de préparer et d'assurer par la force des armes la défense de la patrie et des intérêts supérieurs de la nation. La gendarmerie a pour mission de veiller à la sûreté publique et d'assurer le maintien de l'ordre et l'exécution des lois.</p>	<p>Art. L. 3211-2 Die Streitkräfte der Republik stehen im Dienste der Nation. Der Auftrag der Streitkräfte besteht darin die Verteidigung des Vaterlandes und die höheren Interessen der Nation zu verteidigen. Die Gendarmerie hat den Auftrag über die öffentliche Sicherheit zu wachen und die Einhaltung der Ordnung und Ausführung der Gesetze sicherzustellen.</p>
<p>Loi n° 2005-270 du 24 mars 2005 portant Statut général des militaires</p>	<p>Gesetz Nr. 2005-270 vom 24. März 2005 über die allgemeine Rechtsstellung der Soldaten</p>
<p>Art. L. 4111-1³⁷⁷ L'armée de la République est au service de la Nation. Sa mission est de préparer et d'assurer par la force des armes la défense de la patrie et des intérêts supérieurs de la Nation. (...) Le présent statut assure à ceux qui ont choisi cet état les garanties répondant aux obligations particulières imposées par la loi. Il prévoit des compensations aux contraintes et exigences de la vie dans les forces armées. (...)</p>	<p>Art. L. 4111-1 Die Armee der Republik dient der Nation. Ihr Auftrag ist es, mit Waffengewalt die Verteidigung des Vaterlandes sowie der höheren Interessen der Nation vorzubereiten und sicherzustellen (...) Dieses Gesetz gewährt denjenigen, die diese Stellung gewählt haben, die Garantien, die den besonderen durch Gesetz auferlegten Pflichten, gegenüberstehen. Es sieht einen Ausgleich für die Zwänge und Herausforderungen des Lebens in den Streitkräften vor. (...)</p>
<p>Art. L. 4122-1³⁷⁸ (...) Toutefois, il ne peut leur être ordonné et ils ne peuvent accomplir des actes qui sont contraires aux lois, aux coutumes de la guerre et aux conventions internationales. (...).</p>	<p>Art. L. 4122-1 (...) Ihnen kann jedoch nicht befohlen werden, Handlungen vorzunehmen, die den Gesetzen, den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrecht und den internationalen Abkommen, die für Frankreich gelten, widersprechen, und sie können solche Handlungen nicht vornehmen.</p>

³⁷⁷ Ehemals Art. 1 der *loi n° 2005-270 du 24 mars 2005 portant statut général des militaires* (Gesetz Nr. 2005-270 vom 24. März 2005 über die allgemeine Rechtsstellung der Soldaten), in Kraft getreten am 1. Juli 2005, mit *Ordonnance* (gesetzesvertretender Verordnung) Nr. 2007-465 vom 29. März 2007 in das Verteidigungsgesetzbuch (Code de la défense) eingefügt.

³⁷⁸ Ehemals Art. 8 der *loi n° 2005-270 du 24 mars 2005 portant statut général des militaires* (Gesetz Nr. 2005-270 vom 24. März 2005 über die allgemeine Rechtsstellung der Soldaten), in Kraft getreten am 1. Juli 2005, mit *Ordonnance* (gesetzesvertretender Verordnung) Nr. 2007-465 vom 29. März 2007 in das Verteidigungsgesetzbuch (Code de la défense) eingefügt.

Französische Originalfassung	Übersetzung durch den Verfasser
<p>Art. L. 4123-12³⁷⁹ (...) II. – N'est pas pénalement responsable le militaire qui, dans le respect des règles du droit international et dans le cadre d'une opération militaire se déroulant à l'extérieur du territoire français, exerce des mesures de coercition ou fait usage de la force armée, ou en donne l'ordre, lorsque cela est nécessaire à l'accomplissement de sa mission.</p>	<p>Art. L. 4123-12 (...) II. – Strafrechtlich nicht verantwortlich ist der Soldat, der unter Wahrung des Völkerrechts im Rahmen eines militärischen Einsatzes, der außerhalb des französischen Staatsgebiets stattfindet, Zwangsmaßnahmen oder Waffengewalt anwendet oder den Befehl dazu erteilt, wenn dies zur Erfüllung seines Auftrags notwendig ist</p>

³⁷⁹ Ehemals Art. 17 der *loi n° 2005-270 du 24 mars 2005 portant statut général des militaires* (Gesetz Nr. 2005-270 vom 24. März 2005 über die allgemeine Rechtsstellung der Soldaten), in Kraft getreten am 1. Juli 2005, mit *Ordonnance* (gesetzesvertretender Verordnung) Nr. 2007-465 vom 29. März 2007 in das Verteidigungsgesetzbuch (Code de la défense) eingefügt.

2. Nouveau code pénal (Strafgesetzbuch) vom 22. Juli 1992, in Kraft getreten am 1. März 1994³⁸⁰

Französische Originalfassung	Übersetzung durch den Verfasser
<p>Chapitre II Des causes d'irresponsabilité ou d'atténuation de la responsabilité.</p>	<p>Kapitel II Gründe für die fehlende oder verminderte Verantwortlichkeit</p>
<p>Art. 122-4 N'est pas pénalement responsable la personne qui accomplit un acte prescrit ou autorisé par des dispositions législatives ou réglementaires. N'est pas pénalement responsable la personne qui accomplit un acte commandé par l'autorité légitime, sauf si cet acte est manifestement illégal.</p>	<p>Art. 122-4 Strafrechtlich nicht verantwortlich ist, wer eine Handlung vornimmt, deren Vornahme aufgrund von gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig ist. Strafrechtlich nicht verantwortlich ist, wer eine Handlung vornimmt, deren Vornahme von der rechtmäßigen öffentlichen Gewalt angeordnet wurde, außer wenn diese Handlung offensichtlich rechtswidrig ist.</p>
<p>Art. 122-5 N'est pas pénalement responsable la personne qui, devant une atteinte injustifiée envers elle-même ou autrui, accomplit, dans le même temps, un acte commandé par la nécessité de la légitime défense d'elle-même ou d'autrui, sauf s'il y a disproportion entre les moyens de défense employés et la gravité de l'atteinte. N'est pas pénalement responsable la personne qui, pour interrompre l'exécution d'un crime ou d'un délit contre un bien, accomplit un acte de défense, autre qu'un homicide volontaire, lorsque cet acte est strictement nécessaire au but poursuivi dès lors que les moyens employés sont proportionnés à la gravité de l'infraction.</p>	<p>Art. 122-5 Strafrechtlich nicht verantwortlich ist, wer angesichts eines rechtswidrigen Angriffs gegen sich selbst oder einen anderen zum selben Zeitpunkt eine Handlung vornimmt, die durch Notwehr oder Nothilfe geboten ist, außer wenn ein Missverhältnis zwischen den eingesetzten Verteidigungsmitteln und der Schwere des Angriffs besteht. Strafrechtlich nicht verantwortlich ist, wer, um die (weitere) Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens gegen eine Sache abzuwenden, eine Verteidigungshandlung vornimmt, die keine vorsätzliche Tötung ist, soweit diese Handlung für die Erreichung des verfolgten Zwecks unbedingt notwendig ist und die eingesetzten Mittel zur Schwere der Straftat verhältnismäßig sind.</p>
<p>Art. 122-6 Est présumé avoir agi en état de légitime défense celui qui accomplit l'acte : 1° Pour repousser, de nuit, l'entrée par effraction, violence ou ruse dans un lieu habité ; 2° Pour se défendre contre les auteurs de vols ou de pillages exécutés avec violence.</p>	<p>Art. 122-6 Es wird vermutet, dass derjenige in Notwehr handelt, der die Tathandlung vornimmt, 1. um bei Nacht einen durch Einbruch, Gewalt oder List erwirkten Zugang zu einem bewohnten Ort abzuwehren; 2. sich gegen die Täter von gewaltsam durchgeführten Diebstählen oder Plünderungen zu verteidigen.</p>
<p>Art. 122-7 N'est pas pénalement responsable la personne qui, face à un danger actuel ou imminent qui menace elle-même, autrui ou un bien, accomplit un acte nécessaire à la sauvegarde de la personne ou du bien, sauf s'il y a disproportion entre les moyens employés et la gravité de la menace.</p>	<p>Art. 122-7 Strafrechtlich nicht verantwortlich ist, wer angesichts einer gegenwärtigen oder unmittelbaren Gefahr für sich selbst, einen anderen oder eine Sache eine Handlung vornimmt, die zum Schutz der Person oder der Sache notwendig ist, außer wenn ein Missverhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und der Schwere der Bedrohung besteht.</p>

³⁸⁰ Übersetzung von Bauknecht/Lüdicke, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg (abrufbar unter <http://www.jura.uni-sb.de/BIJUS/codepenal/>), angepasst an die neue Rechtschreibung.

Französische Originalfassung	Übersetzung durch den Verfasser
<p>Art. 113-6 La loi pénale française est applicable à tout crime commis par un Français hors du territoire de la République. Elle est applicable aux délits commis par des Français hors du territoire de la République si les faits sont punis par la législation du pays où ils ont été commis. (...)</p>	<p>Art. 113-6 Das französische Strafgesetz ist auf jedes Verbrechen, das durch einen Franzosen außerhalb des Staatsgebiets der Republik begangen wurde, anwendbar. Es ist anwendbar auf Vergehen, die durch Franzosen außerhalb des Staatsgebiets der Republik begangen worden und wenn die Tat durch die Gesetzgebung des Staates, in dem sie begangen wurden. (...=</p>

3. Code de justice militaire (Miltärgerichtsverfassungsgesetzbuch)

Französische Originalfassung	Übersetzung durch den Verfasser
<p>Art. L. 1 En temps de paix, les infractions de la compétence du tribunal aux armées sont poursuivies, instruites et jugées selon les dispositions du code de procédure pénale, sous réserve des dispositions particulières édictées par les articles 698-1 à 698-9 de ce code et de celles édictées par le présent code. (...)</p>	<p>Art. L. 1 In Friedenszeiten werden die in die Zuständigkeit des Wehrstrafgerichts fallenden Straftaten verfolgt, untersucht und nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen seiner Artikel 698-1 bis 698-9 sowie dieses Gesetzes abgeurteilt. (...)</p>
<p>Art. 121-1 Hors du territoire de la République et sous réserve des engagements internationaux, le tribunal aux armées connaît des infractions de toute nature commises par les membres des forces armées ou les personnes à la suite de l'armée en vertu d'une autorisation.</p>	<p>Art. 121-1 Außerhalb des Staatsgebiets der Republik und vorbehaltlich der internationalen Verpflichtungen ist das Wehrstrafgericht für Straftaten aller Art zuständig, die von Mitgliedern der Streitkräfte oder Personen, die sich aufgrund einer Genehmigung im Gefolge der Streitkräfte befinden, begangen wurden.</p>

4. Dekrete (außerhalb des Verteidigungsgesetzbuchs)

a) Décret n° 2005-796 du 15 juillet 2005 relatif à la discipline générale militaire (Dekret Nr. 2005-796 vom 15. Juli 2005 über die allgemeine militärische Disziplin)

Französische Originalfassung	Übersetzung durch den Verfasser
<p>Art. 4. – Le commandement Le commandement de certaines formations administratives procède des pouvoirs du Président de la République et est exercé en son nom par les titulaires désignés. Ces derniers sont investis au cours d’une cérémonie publique et reçoivent un titre de commandement délivré dans les conditions fixées par une instruction du ministre de la défense. (...)</p>	<p>Art. 4 – Die Kommandogewalt Die Kommandogewalt über bestimmte Kommandobehörden wird von den Befugnissen des Präsidenten der Republik abgeleitet und in seinem Namen durch die ernannten Amtsinhaber ausgeübt. Diese werden in einer öffentlichen Zeremonie in ihr Amt eingeführt und erhalten einen Führungstitel, der durch eine Weisung des Verteidigungsministers festgelegt wird. (...)</p>
<p>Art. 6. – Devoirs et responsabilités du chef. Dans l’exercice de l’autorité, le militaire : – (...) – (...) – a le droit et le devoir d’exiger l’obéissance des subordonnés ; il ne peut ordonner d’accomplir des actes contraires aux lois, aux règles du droit international applicable dans les conflits armés et aux conventions internationales en vigueur pour la France ; (...)</p>	<p>Art. 6 – Pflichten und Verantwortungsbereiche des Vorgesetzten In Ausübung seines Amtes hat der Soldat – (...) – (...) – das Recht und die Pflicht von seinen Untergebenen Gehorsam zu beanspruchen ; er kann nicht befehlen, Handlungen vorzunehmen, die den Gesetzen, den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrecht und den internationalen Abkommen, die für Frankreich gelten, widersprechen; (...)</p>
<p>Art. 7. – Devoirs et responsabilités du subordonné. (...) 3. Le subordonné ne doit pas exécuter un ordre prescrivant d’accomplir un acte manifestement illégal ou contraire aux règles du droit international applicable dans les conflits armés et aux conventions internationales en vigueur pour la France.</p>	<p>Art. 7 – Pflichten und Verantwortungsbereiche des Untergebenen (...) 3. Der Untergebene darf keinen Befehl ausführen, der vorschreibt, eine Handlung auszuführen, die offensichtlich rechtswidrig ist oder den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts und den internationalen Abkommen, die für Frankreich gelten, widersprechen.</p>

b) Décret n° 2005-506 du 19 mai 2005 fixant les attributions du ministre de la Défense (Dekret Nr. 2005-506 vom 19. Mai 2005 über die Befugnisse des Verteidigungsministers)

Französische Originalfassung	Übersetzung durch den Verfasser
<p>Art. 1 Le ministre de la Défense, responsable de l’exécution de la politique militaire, assume, conformément aux directives générales du Premier ministre, les missions découlant de l’Art. L. 1142-1 du Code de la défense. Il traduit en ordres et instructions pour les autorités subordonnées les directives prises par le Premier ministre en application de l’Art. 1131-1 du Code de la défense. Il est responsable de la sécurité des moyens militaires de défense et de la politique relative aux anciens combattants et victimes de guerre. (...)</p>	<p>Art. 1 Der Verteidigungsminister, der für die Durchführung der Militärpolitik verantwortlich ist, übernimmt im Einklang mit den Richtlinien des Premierministers die Aufgaben, die sich aus Art. 1142-1 des Verteidigungsgesetzbuchs ergeben. Er setzt die gem. Art. 1131-1 des Verteidigungsgesetzbuchs durch den Premierminister erlassenen Richtlinien in Befehle und Weisungen für die ihm unterstellten Vorgesetzten um. Er ist für die Sicherheit der militärischen Mittel der Verteidigung und die Politik hinsichtlich der Kriegsveteranen und Kriegsoffer verantwortlich. (...)</p>

Französische Originalfassung	Übersetzung durch den Verfasser
<p>Art. 4 Dans l'exercice de ses attributions, le ministre de la Défense est assisté :</p> <p>1° en matière d'organisation générale des forces, de choix capacitaires, de préparation et d'emploi, par un chef d'état-major des armées ;</p> <p>(...)</p> <p>Le chef d'état-major des armées et (...) sont nommés, sur proposition du ministre de la Défense, par décret en conseil des ministres.</p>	<p>Art. 4 In Ausübung seiner Befugnisse wird der Verteidigungsminister unterstützt :</p> <p>1. im Bereich der allgemeinen Organisation der Streitkräfte, der Auswahl der Fähigkeiten, der Einsatzvorbereitung und des Einsatzes durch einen Generalstabschef der Streitkräfte;</p> <p>(...)</p> <p>Der Generalstabschef der Streitkräfte und (...) werden auf Vorschlag des Verteidigungsministers durch Dekret im Ministerrat ernannt.</p>

c) Décret n° 2005-520 du 21 mai 2005 fixant les attributions des chefs d'état-major (Dekret Nr. 2005-520 vom 21. Mai 2005, über die Befugnisse des Generalstabschefs)

Französische Originalfassung	Übersetzung durch den Verfasser
<p>Art. 1 Le chef d'état-major des armées assiste le ministre dans ses attributions relatives à l'emploi des forces et à leur organisation générale.</p> <p>Il est responsable de la préparation et de l'emploi des forces (...).</p>	<p>Art. 1 Der Generalstabschef der Streitkräfte unterstützt den Verteidigungsminister in seinen Befugnissen hinsichtlich des Einsatzes der Streitkräfte und ihrer allgemeinen Organisation.</p> <p>Er ist für die Einsatzvorbereitung und den Einsatz der Streitkräfte verantwortlich.</p>
<p>Art. 2 Le chef d'état-major des armées a autorité sur les chefs d'état-major de l'Armée de terre, de la Marine et de l'Armée de l'air.</p>	<p>Art. 2 Die Generalstabschefs des Heeres, der Marine und der Luftwaffe sind dem Generalstabschef der Streitkräfte unterstellt.</p>
<p>Art. 3 Le chef d'état-major des armées élabore des plans d'emploi des forces, en application des directives du gouvernement qui lui sont notifiées par le ministre, en tenant compte de la coordination internationale rendue nécessaire par tout engagement dans un cadre multinational.</p> <p>Il soumet ces plans au ministre ; il est responsable de leur exécution.</p> <p>Il propose au ministre l'articulation générale des forces et, par délégation, répartit entre les forces les moyens opérationnels.</p> <p>Il a autorité sur les commandements des forces.</p>	<p>Art. 3 Der Generalstabschef erstellt Einsatzpläne für die Streitkräfte gemäß den Weisungen der Regierung, die ihm durch den Verteidigungsminister bekannt gegeben werden, und unter Berücksichtigung der internationalen Koordinierung, die jeder Einsatz in multinationalem Rahmen notwendig macht.</p> <p>Er legt diese Pläne dem Minister vor und ist für ihre Durchführung verantwortlich.</p> <p>Er schlägt dem Minister die allgemeine Gliederung der Streitkräfte vor und verteilt die operativen Mittel in dessen Auftrag auf die Streitkräfte.</p> <p>Ihm sind die Streitkräftekommandos unterstellt.</p>
<p>Art. 12 Le chef d'état-major des armées élabore les concepts d'emploi et la doctrine interarmées. (...)</p>	<p>Art. 12 Der Generalstabschef der Streitkräfte erstellt die Einsatzkonzepte und die streitkräftegemeinsame Einsatzdoktrin. (...)</p>

Französische Originalfassung	Übersetzung durch den Verfasser
<p>Art. 16 Sous l'autorité du président de la République et du gouvernement, le chef d'état-major des armées assure le commandement de l'ensemble des opérations militaires, sous réserve des dispositions particulières relatives aux moyens de dissuasion. Il est le conseiller militaire du gouvernement. Il propose les mesures militaires en fonction de la situation générale et des capacités des forces. Il instruit, dans le domaine de ses attributions, les questions à soumettre aux conseils et comités de défense. Il traduit les directives du gouvernement en ordres d'application pour les commandements opérationnels, territoriaux ou spécialisés, qui lui rendent compte de leur exécution. Il est consulté sur les orientations stratégiques résultant de la politique de défense du gouvernement.</p>	<p>Art. 16 Unter der Leitung des Präsidenten der Republik und der Regierung führt der Generalstabschef der Streitkräfte vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über die Mittel der (nuklearen) Abschreckung die Gesamtheit der Militäroperationen. Er ist der Militärberater der Regierung. Er schlägt die militärischen Maßnahmen in Abhängigkeit von der allgemeinen Lage und der Fähigkeiten der Streitkräfte vor. Er befasst sich im Rahmen seiner Befugnisse mit den Fragen, die den Verteidigungsräten und -ausschüssen vorzulegen sind. Er setzt die Richtlinien der Regierung in Ausführungsbefehle für die Einsatz-, Territorial- oder Spezialkommandos um, die ihm die Ausführung melden. Er wird zu den strategischen Leitlinien konsultiert, die sich aus der Verteidigungspolitik der Regierung ergeben.</p>
<p>Art. 17 Pour l'exercice des attributions définies au présent décret, le chef d'état-major des armées dispose de l'état-major des armées dont l'organisation est fixée par arrêté du ministre de la Défense.</p>	<p>Art. 17 Für die Ausübung seiner im vorliegenden Dekret bestimmten Befugnisse verfügt der Generalstabschef der Streitkräfte über den Führungsstab der Streitkräfte, dessen Organisation durch Erlass des Verteidigungsministers festgelegt wird.</p>

Literatur- und Quellenverzeichnis

I. Lehrbücher, Handbücher, Monographien, Kommentierungen, Aufsätze und Artikel

Al Rifai, Idriss / *Scott*, Joanna, Premier bilan de l'opération *Eufor RDC*, in: *Défense nationale*, janvier 2007, S. 49-54.2007.

Althaus, Uwe, Die operative Rechtsberatung in der Marine – eine persönliche Bewertung, in: *Zetzsche*, Holger / *Weber*, Stephan (Hrsg.), *Recht und Militär*, Baden-Baden, 2005.

Arloth, Jana / *Seidensticker*, Frauke, The ESDP Crisis Management Operations of the European Union and Human Rights, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin, April 2007.

Bagayoko, Niagalé / *Kovacs*, Anne, Gestion interministérielle des sorties de conflits, Centre d'études en sciences sociales de la défense, Paris 2007; abrufbar unter http://www.c2sd.sga.defense.gouv.fr/IMG/pdf/bagayoko_2.rapport_def.pdf (Abruf am 10.09.2007).

Baldus, Manfred, in: v. Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich, hrsg. von Starck, Christian, *Kommentar zum Grundgesetz*, Band 3, Art. 87a, München, 5. Auflage 2005.

Bergeal, Catherine, Nouveau cadre juridique de l'emploi de la force en opérations extérieures, in: *Défense nationale*, juillet 2005, S. 91-99.

dies., Le Code de la Défense: une nouvelle légitimité aux textes fondateurs, in: *Défense nationale*, décembre 2005, S. 113-122.

Boyer, Yves, La place des opérations extérieures dans la politique militaire de la France, in: *Regards sur l'actualité (La documentation française)*, n° 321, mai 2006, *La France et sa défense*, S. 39-53.

Breitwieser, Thomas, Friedensbemühungen der UNO, in: Chiari, Bernhard / Kollmer, Dieter H., *Wegweiser zur Geschichte: Demokratische Republik Kongo*, herausgegeben im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, Paderborn, 2006, S. 117-125.

Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), *Einsätze der Bundeswehr im Ausland*, Berlin, Stand: April 2007; abrufbar unter [http://www.einsatz.bundeswehr.de/C1256F200023713E/vwContentByKey/W26FECMP263INFODE/\\$File/BROSCHUERE_AUSLEINSATZ_Mai07+.pdf](http://www.einsatz.bundeswehr.de/C1256F200023713E/vwContentByKey/W26FECMP263INFODE/$File/BROSCHUERE_AUSLEINSATZ_Mai07+.pdf) (Abruf am 20.08.2007).

Bundesministerium der Verteidigung/Auswärtiges Amt (Hrsg.), Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), Berlin, Dezember 2006; abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Broschueren/ESVP.pdf> (Abruf am 10.08.2007).

Capitant, David, Darstellung der Staats- und Verwaltungsorganisation in Frankreich, in: *Ecole nationale d'administration / Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern / Bayerische Verwaltungsschule*, Staats- und Verwaltungsorganisation in Deutschland und Frankreich, Einführung - Glossar, Reihe F, Band 1, München/Paris 2007.

Chantebout, Bernard, *Droit constitutionnel*, Paris, 23. Auflage 2006.

Chiari, Bernhard / *Kollmer*, Dieter H., *Wegweiser zur Geschichte: Demokratische Republik Kongo*, herausgegeben im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, Paderborn, 2006.

Cohen, Samy, *Cohabiter en diplomatie*, Paris, 2003, abrufbar unter <http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/IMG/pdf/FD001289.pdf> sowie http://www.afri-ct.org/article.php3?id_article=476#bas (Abruf am 16.08.2007).

Cornu, Gérard (Hrsg.), *Vocabulaire juridique*, Paris, 4. Auflage 1994.

Cremer, Hans-Joachim, Art. 11-28 EUV, in: *Calliess*, Christian / *Ruffert*, Matthias (Hrsg.), *EUV/EGV*, München, 3. Auflage 2007.

Cumin, David, *L'arme nucléaire française devant le droit international et le droit constitutionnel*, September 2000, <http://generisfrance.free.fr/anucasp/cumin00.html> (Abruf am 09.08.2007).

Dary, Bruno, *Droit de réponse: les ROE et l'Art. 17.2 du statut général des militaires*, in: *Héraclès* n° 20, mars-avril 2007, S. 20-22.

Dau, Klaus, *W50. Wehrstrafgesetz (WStG), Vorbemerkungen* (Stand: Mai 2006), § 2 (Stand: August 2005), § 3 (Stand: Februar 2004), § 5 (Stand: August 2005), in: *Erbs*, Georg / *Kohlhaas*, Max, *Strafrechtliche Nebengesetze*, Band 4 (T-Z), München, auf dem Stand der 166. Ergänzungslieferung (Mai 2007).

Dietrich, Sascha, *Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)*, Baden-Baden, 2006; zugleich Dissertation (Universität Marburg), 2005.

Doehring, Karl, *Völkerrecht*, Heidelberg, 2. Auflage 2004.

Dreist, Peter, Rules of Engagement in NATO-Operationen, nicht veröffentlicht, vom Autor zur Verfügung gestelltes Manuskript, 2007.

ders., Rules of Engagement in multinationalen Operationen – ausgewählte Grundsatzfragen, in: NZWehrr 2007, Heft 2, S. 45-60. (Teil 1), Heft 3 (Teil 2), S. 99 -115 sowie Heft 4 (Teil 3), S. 146-151.

ders., Prüfschema: Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland, in: NZWehrr 2003, S. 152-166.

ders., Offene Rechtsfragen des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte, in: NZWehrr 2002, S. 133-154.

Ducret, Thierry, Les règles d'engagement en Afghanistan, in: Héraclès, numéro spécial, février 2006, S. 17.

Dudenredaktion (Hrsg.), Duden, Band 7, Herkunftswörterbuch, Etymologie der deutschen Sprache, Mannheim u.a., 3. Auflage 2001.

Ehrhart, Hans-Georg, Erfolgsstory EUFOR RD Congo? – eine vorläufige Bewertung, in: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH), Jahresbericht 2006, S. 12-15.

ders., Was soll die EU im Kongo?, in: IP, Juni 2006, S. 84-89.

ders., In schwieriger Mission: Der EU-Militäreinsatz im Kongo, in: Hamburger Informationen zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik 38/2006, Juni 2006, S. 1-8.

European Union Operation Headquarters Potsdam (Hrsg.), Operation EUFOR RD Congo, Potsdam, Februar 2007.

dass., Operation Commander, Final Report on Gender Work inside EUFOR RD Congo, Potsdam, 15. Dezember 2006; abrufbar unter: www.honvedelem.hu/files/9/8008/eu_operation_headquArters_final_gender_report_eufor_rd_con.pdf (Internetseite der ungarischen Streitkräfte; Abruf am 01.09.2007).

Falanga, Vincenzo, L'autorisation de l'engagement des forces armées hors du territoire national : la répartition des pouvoirs politiques dans la prise de décision de l'autorisation de l'engagement des forces armées hors du territoire national, Ecole des Hautes Études internationales, Centre d'Études diplomatiques et stratégiques, Mémoire pour le Diplôme de Formation supérieure spécialité "Études stratégiques et Politiques de Défense", Paris 1999.

Fischer, Horst, Kapitel XV (Friedenssicherung und friedliche Streitbeilegung) in: Ipsen, Knut, Völkerrecht, München, 5. Auflage 2004.

Formery, Simon-Louis, La constitution commentée, article par article., 10. Auflage, Paris 2006.

Fragata, Cédric, Usage de la force en OPEX : la nouvelle donne, in: Héraclès n° 16, juillet-août 2006, S. 31-34.

Freudenberg, Dirk, Das Spannungsverhältnis im operativen Einsatzrecht: Auftragstaktik, Rules of Engagement (ROE) und deutsche Strafrechtsordnung, in: NZWehr 2007, Heft 3, S. 89 ff.

Gericke, Carolin, Das EU-Battle-Group aus deutsch-französischer Perspektive, [http://www.weltpolitik.net/Sachgebiete/Internationale%20Sicherheitspolitik/GASP/Battle groups/Das%20EU-Battle-Group-Konzept%20aus%20deutsch-franz%F6sischer%20Perspektive.html](http://www.weltpolitik.net/Sachgebiete/Internationale%20Sicherheitspolitik/GASP/Battle%20groups/Das%20EU-Battle-Group-Konzept%20aus%20deutsch-franz%F6sischer%20Perspektive.html) (07.08.2007).

Gerkrath, Jörg, Military Law in France, in: Nolte, Georg (Hrsg.), European Military Law Systems, Berlin, 2003, S. 275-336.

Gicquel, Jean, Droit constitutionnel et institutions politiques, Paris, 18. Auflage 2002.

Gilch, Andreas, Das Parlamentsbeteiligungsgesetz - Die Auslandsentsendung der Bundeswehr und deren verfahrensrechtliche Ausgestaltung, Dissertation (Universität Würzburg), 2005; abrufbar unter <http://www.opus-bayern.de/uni-wuerzburg/volltexte/2005/1441/> (Abruf am 11.09.2007).

Guillard, David, Le président, le Parlement et l'emploi de la force, in: Défense nationale, décembre 2005, S. 133-143.

Haratsch, Andreas / *Koenig*, Christian / *Pechstein*, Matthias, Europarecht, Tübingen, 5. Auflage 2006.

Häußler, Ulf, Ensuring and Enforcing Human Security. The Practice of International Peace Missions. Legal Framework, Military Operations, Political Ramifications, Nijmegen, 2007.

Heinen, Johannes, Rechtsgrundlagen Feldjägerdienst, Regensburg, Berlin, 8. Auflage 2007.

Herdegen, Matthias, Völkerrecht, München, 6. Auflage 2007.

Heseler, Frank, Der Präsident der französischen Republik zwischen Verfassungswortlaut und Wirklichkeit, in: Die öffentliche Verwaltung (DÖV), Juli 2007, Heft 7, S. 585-593.

Hübner, Ulrich / Constantinesco, Vlad, Einführung in das französische Recht, München, 4. Auflage 2001.

ders., Europarecht, München, 8. Auflage 2006.

Johnson, Dominic, Auf tönernen Füßen, in: IP, April 2006, S. 50-56.

Joram, Frédéric, Le cadre juridique des opérations militaires de l'Union européenne. L'exemple de l'opération "Artémis" en République démocratique du Congo, in: Doctrine n° 4, septembre 2004, S. 50-52.

Jourdier, François, La défense et la loi, in: Défense nationale, décembre 2005, S. 123-132.

Kempen, Bernhard / Hillgruber, Christian, Völkerrecht, München 2007.

Kinzel, Wolf, Der Einsatz der EU im Kongo: Abbrechen oder verlängern?, in: SWP-Aktuell 52, November 2006, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit; abrufbar unter http://www.swp-berlin.org/de/common/get_document.php?asset_id=3399 (Abruf am 14.08.2007).

Klose, Hans-Ulrich, Geteilte Verantwortung, in: IP, Mai 2007, S. 22-27.

Kokott, Juliane, Art. 87a GG, in: Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, München, 4. Auflage 2007.

Kutscha, Martin, Das Grundrecht auf Leben unter Gesetzesvorbehalt – ein verdrängtes Problem, in: NVwZ 2004, S. 801-804.

de La Burgade, Denis / Févrot, Olivier, Le Conseil de défense, in: Défense nationale, 10/2002, S. 243-246.

Leday, William, La gestion des crises africaines: vers une clarification de la doctrine française, in: Défense nationale, janvier 2007, S. 29-38.

Lenckner, Theodor, Vorbemerkungen zu § 32, in: Schönke, Adolf/Schröder, Horst, Strafgesetzbuch, 77. Auflage, München 2006.

von Lepel, Oskar Matthias, Les opérations extérieures de la Bundeswehr à la lumière du droit international et du droit constitutionnel, in: Doctrine n° 4, septembre 2004, S. 24-27.

Leymarie, Philippe, Retour en Afrique pour la «Wehrmacht», Artikel vom 21. Mai 2006, http://www.rfi.fr/actufr/articles/077/article_43859.asp (Abruf am 13.08.2007).

- Lüder*, Sascha Rolf, Völkerrechtliche Verantwortlichkeit bei Teilnahme an „Peace-keeping-Missionen der Vereinten Nationen, Berlin 2004, zugl. Dissertation (Universität Bochum), 2004.
- Martineau*, François, Les règles d'engagement en 10 questions, in: *Doctrine* n° 4, septembre 2004, S. 18-20.
- Ministère de la Défense* (Hrsg.), Manuel de droit des conflits armés, Paris 2003.
- dass.*, Livre blanc sur la Défense, La documentation française, Paris 1994.
- Monot*, Jean-Lou, Les règles d'engagement en opération extérieure et sur le territoire national, in : *Doctrine* n° 6, mars 2005, S. 22-24.
- Nogues*, Thierry / *Py-Lebrun*, Hélène / *Segretain*, Solenn, Règles de droit et régulations sociales en opérations extérieures. A la quête d'un nouvel horizon pour les missions de prévôté ?, Rapport final, Saint Grégoire/Paris 2005.
- Nolte*, Georg / *Krieger*, Heike, Europäische Wehrrechtssysteme, Baden-Baden 2002.
- Novosseloff*, Alexandra / *Vulic*, Alexandre, Coopération ONU-UE : une contribution au développement du multilatéralisme efficace ?, in: *Défense nationale*, juin 2006, S. 67-78.
- ohne Verf.*, Das Phänomen „Kindersoldat“, in: *IAP* Nr. 7/Juli 2006, S.6.
- Pajon*, Christophe, La coopération militaire franco-allemande au concret : cultures, structures et acteurs, Paris 2006; abrufbar unter http://www.c2sd.sga.defense.gouv.fr/IMG/pdf/coop_militaire_pajon2_2006.pdf (Abruf am 16.08.2007).
- Papenberg*, Christoph, Das französische und das deutsche Wehrrecht, Baden-Baden, 2007, zugleich Dissertation, Universität der Bundeswehr München 2006.
- Paulus*, Andreas L., Die Parlamentszustimmung zu Auslandseinsätzen nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz, in: Weingärtner, Dieter (Hrsg.), Einsatz der Bundeswehr im Ausland, Baden-Baden 2007, S. 81-113.
- Pernice*, Ingolf, Art. 23 und 24 GG, in: *Dreier*, Horst (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, Tübingen, 2. Auflage 2006.
- Pflüger*, Tobias, Das Trauerspiel im Kongo ist auch ein europäisches, in: IMI (Informationsstelle Militarisierung e.V.) –Standpunkt, 2006/02 vom 24.03.2006.

Robert, Jacques / Turquet de Beauregard, Philippe / Joxe, Pierre / Le Roy, Thierry / Vaïsse, Maurice, Le cadre institutionnel de la défense, in: Défense nationale, novembre 2001, S. 31-40.

Roxin, Claus, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, München, 4. Auflage 2006.

Sadoux, Antoine, La PESD : un moyen d'assurer la position de la France en Afrique ?, in : Défense nationale, octobre 2005, S. 67-77.

Sarkozy, Nicolas, Allocution lors de l'installation du comité de réflexion et de proposition sur la modernisation et le rééquilibrage des institutions de la Vème République, Paris, 18. Juli 2007, http://www.elysee.fr/elysee/elysee.fr/francais/interventions/2007/juillet/allocution_lors_de_l_installation_du_comite_de_reequilibrage_de_la_veme_republique.79133.html (Abruf am 10.08.2007).

ders., Commission sur le Livre blanc sur la défense et la sécurité nationale Paris, 31. Juli 2007, lettre de mission adressée à Jean-Claude Mallet, http://www.premier-ministre.gouv.fr/information/les_dossiers_actualites_19/defense_securite_nationale_un_875/lettre_mission_adressee_jean_56992.html (Abruf am 10.08.2007).

ders., L'effort de défense doit rester au cœur des priorités de la Nation, in : Défense nationale, n° 4, avril 2007, http://www.defnat.com/acc_frames/resultat.asp?cid_ART.=20070425&ccodoper=3&cid=200704&ctypencours=0 (Abruf am 10.08.2007).

Schmidt, Fritjof, Thesen zur Kritik der europäischen Kongo-Politik, 3. Juli 2006, abrufbar unter: http://www.frithjof-schmidt.de/index.php?id=3395&type=98&tx_ttnews%5Btt_news%5D=.

Schmidt, Peter, „Freiwillige vor! Bundeswehreinsatz im Kongo – zur Dialektik einer Führungsrolle wider Willen“, in: Internationale Politik (IP), November 2006, S. 68-77.

Schmidt-Radefeldt, Roman, Parlamentarische Kontrolle der internationalen Streitkräfteintegration, Berlin, 2005, zugleich Habilitationsschrift, Universität Leipzig, 2005.

Schmitt, Maurice, Les forces françaises au sein de la coalition, in: La participation militaire française à la guerre du Golfe, Cahiers du Centre d'études d'histoire de la défense (CEHD) n° 21, Actes de la table ronde du CEHD (2 février 2001), Paris 2001.

Schnell, Karl Hellmut / Ebert, Heinz-Peter (Hrsg.), Disziplinarrecht, Strafrecht, Beschwerderecht der Bundeswehr, Stand: Oktober 2006, 21. Auflage, Berlin, Regensburg 2006.

Schölz, Joachim / Lingens, Eric, Wehrstrafgesetz, München, 4. Auflage 2000.

Schweisfurth, Theodor, Völkerrecht, Tübingen 2006.

Sigloch, Daniel, Auslandseinsätze der deutschen Bundeswehr - Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen, Hamburg, 2006; zugleich Dissertation, Universität Tübingen, 2004.

Sohm, Stefan, Rechtsfragen der Nothilfe bei friedensunterstützenden Einsätzen der Bundeswehr, in: NZWehrr 1996, S. 89-110.

Sonnenberger, Hans Jürgen / *Autexier*, Christian, Einführung in das französische Recht, Darmstadt, 3. Auflage 2000.

Spies, Sylvia Charlotte, Die Bedeutung von „Rules of Engagement“ in multinationalen Operationen: Vom Rechtskonsens der truppenstellenden Staaten zu den nationalen Dienstweisungen für den Einsatz militärischer Gewalt, in Weingärtner, Dieter (Hrsg.), Einsatz der Bundeswehr im Ausland, Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis, Baden-Baden 2006, S. 115-126.

dies., Parlamentsvorbehalt und Parlamentsbeteiligung bei Einsätzen der Bundeswehr im Ausland – Ein Beitrag zur Diskussion um ein Parlamentsbeteiligungsgesetz, in: Fischer, Horst / Froissart, Ulrike / Heintschel von Heinegg, Wolff / Raap, Christian (Hrsg.), Krisensicherung und Humanitärer Schutz - Crisis Management and Humanitarian Protection, Festschrift für Dieter Fleck, Berlin 2004.

Spinoza, Jérôme, L’Afrique dans le regard allemand, in: Défense nationale, janvier 2007, S. 125-133.

Stefani, Gaston / *Levasseur*, Georges / *Bouloc*, Bernard, Droit pénal général, Paris, 20. Auflage 2007.

Stein, Horst, Rules of Engagement, Truppenpraxis/Wehrausbildung 1999, S. 596-598.

Stein, Torsten / *von Buttlar*, Christian, Völkerrecht, Köln u.a., Auflage 2005.

Streinz, Rudolf, Europarecht, Heidelberg, 7. Auflage 2005.

ders., Art. 24 GG, in: *Sachs*, Michael (Hrsg.), Grundgesetz, München, 4. Auflage 2007.

Teissier, Guy, Bilan et perspectives de notre outil de Défense, discours prononcé lors de la journée de l’UMP consacrée à la Défense, 2007, <http://www.guyteissier.com/article.php?id=288> (10.08.2007).

- Thomas, Julien*, Controverse sur la répartition constitutionnelle des compétences en matière de Défense, Contribution pour le VIème Congrès de Droit constitutionnel, Atelier n°1 "Les controverses constitutionnelles", Montpellier, 9. - 11.Juni 2005, abrufbar unter <http://www.droitconstitutionnel.org/> (Abruf am 24.08.2007).
- Thym*, Die Begründung einer europäischen Verteidigungspolitik: Anforderungen des europäischen und des deutschen Verfassungsrechts, in: DVBl. 2000, S. 676-682.
- Toussaint, Thomas*, Le concept "Red box – Blue box" : Usage de la force minimum, in: Héraclès, numéro spécial, février 2006, S. 14-15.
- Trouvé, Philippe*, ROE : références, processus, usage... et idées reçues, in: Héraclès, numéro spécial, février 2006, S. 3-6.
- Tull, Denis*, Das Kriegsgeschehen im Kongo seit 1994, in: Chiari, Bernhard / Kollmer, Dieter H., Wegweiser zur Geschichte: Demokratische Republik Kongo, herausgegeben im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, Paderborn 2006, S. 73-79.
- Viereck, Karlheinz*, EUFOR RD Congo - Europe can do it, in: TRUPPENDIENST 3/2007, S. 253-256.
- Warusfel, Bertrand*, Les notions de défense et sécurité en droit français, in: Droit & Défense, n° 94/4, octobre 1994, S. 11-20.
- Weber, Stephan*, Rules of Engagement: Ein Paradigmenwechsel für Einsatz und Ausbildung?, in: HuV-I 2001, S. 76-83.
- Weingärtner, Dieter* (Hrsg.), Einsatz der Bundeswehr im Ausland, Baden-Baden 2007.
- Weiß, Wolfgang*, Die Beteiligung des Bundestags bei Einsätzen der Bundeswehr im Ausland - eine kritische Würdigung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes -, in: NZWehrr 2005, S. 100-116.
- Wentzek, Boris*, Zur Geltung des deutschen Strafrechts im Auslandseinsatz, NZWehrr 1997, S. 25-38.
- de Wet, Erika*, The Chapter VII Powers of the United Nations Security Council, Oxford und Portland Oregon 2004.
- Wiefelspütz, Dieter*, Das Parlamentsheer, Berlin, 2005.
- ders.*, Der Einsatz der Streitkräfte und die konstitutive Beteiligung des Deutschen Bundestages, in: NZWehrr 2003, S. 133-151.

Wolff, Heinrich Amadeus, Gewaltmaßnahmen der Vereinten Nationen und die Grenzen der strafrechtlichen Rechtfertigung der beteiligten deutschen Soldaten, in *NZWehrr* 1996, S. 9-21.

Zetzsche, Holger / *Weber*, Stephan (Hrsg.), *Recht und Militär*, Baden-Baden, 2005.

II. Weitere Quellen

1 .Parlamentarische Anhörungen und Berichte; weitere Drucksachen und Berichte

Assemblée de l'Union de l'Europe occidentale – Assemblée interparlementaire européenne de sécurité et de défense, Document C/1954, 22 novembre 2006, Les opérations de l'Union européenne en République démocratique du Congo (RDC) - Réponse au rapport annuel du Conseil.

Assemblée nationale, Evénements de Srebrenica, comptes rendus des auditions de la mission d'information commune, audition de M. Jean-Claude MALLET, directeur chargé des Affaires stratégiques au ministère de la Défense (1991-1998), (jeudi 5 avril 2001), <http://www.assemblee-nationale.fr/11/dossiers/srebrenica/audition12.asp> (Abruf am 09.08.2007).

Assemblée nationale, Le contrôle parlementaire des opérations extérieures, Rapport d'information (François Lamy), document parlementaire n° 2237, 8. März 2000.

Assemblée nationale, Rapport d'information sur les textes soumis à l'Assemblée nationale en application de l'article 88-4 de la Constitution du 28 février au 5 avril 2006, Document parlementaire n° 3041.

Assemblée nationale, Rapport fait au nom de la commission de la défense nationale des forces armées sur le projet de loi portant statut général des militaires, document parlementaire n° 1969.

Commission de révision du statut général des militaires, Rapport, 29 octobre 2003.

Sénat, Rapport d'information au nom de la commission des Affaires étrangères, de la défense et des forces armées à la suite d'une mission effectuée du 18 au 22 avril 2004 en Serbie-et-Monténégro, par MM. Poirier et Didier Boulaud, Document parlementaire n° 316 (19 mai 2004), abrufbar unter <http://www.senat.fr/rap/r03-316/r03-3160.html>. (Abruf am 01.09.2007).

Sénat, Rapport d'information au nom de la commission des Affaires étrangères, de la défense et des forces armées sur la gestion des crises en Afrique subsaharienne, par MM. Dulait, Hue, Pozzo di Borgo, Boulaud, Document parlementaire n°450 (3 juillet 2006).

Sénat, Rapport fait au nom de la commission des Affaires étrangères, de la défense et des forces armées sur le projet de loi, adopté par l'Assemblée nationale, portant statut général des militaires, par M. Dulait (26 janvier 2005).

2. Expertengespräch

Trémenbert, François, Commissaire en chef de 1^{ère} classe, Marineattaché an der französischen Botschaft in Deutschland, Berlin, während der Operation EUFOR RD Congo stellvertretender Referatsleiter im Rechtsreferat (*Bureau juridique militaire*) des Führungsstabs der Streitkräfte (*Etat-major des armées*), Ministère de la Défense, Paris, Expertengespräch in Berlin am 2. August 2007.

Résumé du mémoire de master

En 2006, l'Allemagne et la France ont participé à l'opération militaire EUFOR RD Congo lancée par l'Union européenne à la demande des Nations Unies pour appuyer la Mission de l'Organisation des Nations Unies en République démocratique du Congo (MONUC) pendant les élections. Le mémoire a pour objet d'étudier si ces deux États ont réussi à mettre en œuvre le mandat délivré par le Conseil de sécurité des Nations de manière efficace. Deux conditions devaient être remplies pour pouvoir l'affirmer: d'une part la légitimité du déploiement des troupes et du recours à la force militaire en vertu du droit national, d'autre part l'interopérabilité "juridique", c'est-à-dire l'aptitude des forces allemandes et françaises à se servir des mêmes règles relatives au recours de la force militaire dans le cadre de l'opération.

Au niveau constitutionnel, les deux pays disposaient d'un fondement juridique pour participer à des opérations militaires de gestion des crises dans le cadre d'un système de sécurité collective comme les Nations Unies et l'Union européenne. Quant au processus décisionnel, des différences fondamentales sont apparues qui n'ont, cependant, pas eu de répercussions sur l'interopérabilité. Alors qu'en Allemagne le Bundestag devait autoriser le gouvernement fédéral à déployer des troupes au Congo, en France, le président de la République en pouvait décider de son propre chef, même si ce *domaine réservé* sans aucune participation parlementaire est de plus en plus contesté et susceptible de mettre en cause la légitimité de l'envoi des troupes.

La résolution du Conseil de sécurité, adoptée en vertu du chapitre VII de la Charte des Nations Unies et autorisant le recours à la force militaire pour l'accomplissement de la mission a été concrétisée par l'Union européenne par l'intermédiaire de règles d'engagement définissant le cadre juridique des mesures de coercition que la force européenne pouvait prendre. Pour l'Allemagne et la France, la question était de savoir si l'ordre juridique national permettait un recours sans restriction aux possibilités offertes par le mandat international. Le mémoire démontre que ni la légitime défense ni des ordres ne le permettent en droit français et allemand. Ce n'est que grâce à une norme particulière du droit français, rajoutée au statut général des militaires en 2005 et servant de passerelle au droit international, que les militaires français avaient le droit de recourir à toutes les mesures autorisées par le mandat international, ce qui n'était pas le cas des soldats allemands ne pouvant que se fonder sur la légitime défense. Ce déficit du droit allemand qui a diminué le degré d'interopérabilité devrait être comblé par le législateur qui pourrait s'inspirer de l'exemple français.